

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit
Master Soziale Arbeit

**Racist profiling –
Wenn die Ausnahme zur Regel wird
Erfahrungen von Menschen mit prekärem
Aufenthaltsstatus mit der Polizei auf St. Pauli Süd**
Master-Thesis

Tag der Abgabe: 12.03.2025
Vorgelegt von: Moana Kahrmann
Matrikel-Nr.: [REDACTED]
Adresse: [REDACTED]

Betreuende Prüferin: Prof.'in Dr. Efthimia Panagiotidis
Zweite Prüferin: Prof. Dr. Silke Betscher

Danksagung

Die Erstellung dieser Masterarbeit wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen.

An erster Stelle möchte ich mich bei allen Interviewpartnern bedanken, die ihre Erfahrungen mit der kollaborativen Forschungsgruppe auf St. Pauli geteilt haben. Ihre offenen und persönlichen Antworten bilden die Grundlage dieser Arbeit.

Mein besonderer Dank gilt der kollaborativen Forschungsgruppe auf St. Pauli: Efthimia Panagiotidis, Simone Borgstede, Steffen Jörg, Sabine Stövesand, Rasmus Rienecker und Mirjam Schmidt. Mir die Auswertung der Gruppeninterviews in die Hand zu legen, zeigt ein Vertrauen in mich, das mich immer wieder motiviert hat. Vor allem aber möchte ich mich für die letzten Jahre der Zusammenarbeit bedanken, auf denen diese Thesis aufbaut.

Prof.'in Dr. Efthimia Panagiotidis hat diese Arbeit zudem betreut. Ich danke ihr für ihre kritischen und motivierenden Rückmeldungen, die mir geholfen haben, meine Gedanken zu sortieren. Ebenso danke ich Prof. Dr. Silke Betscher für die Übernahme der Zweitbetreuung und die überaus hilfreichen Hinweise während der Bearbeitung.

Ein großer Dank gilt auch der Studienstiftung des Deutschen Volkes für die finanzielle und ideelle Unterstützung während des Masterstudiums. Ohne diese hätte die vorliegende Masterthesis nicht realisiert werden können.

Und schließlich möchte ich mich bei meinem privaten Umfeld, insbesondere bei meinem Mann und meiner Tochter, für ihre liebevolle und geduldige Unterstützung bedanken.

Diese Masterarbeit ist all jenen gewidmet, die den Mut und die Stärke aufbringen
– trotz alledem –
für sich selbst und auch für andere ein Leben in Freiheit zu erkämpfen.

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Forschungsanliegen und Aufbau der Arbeit.....	8
1.2	Reflexive Verortung	9
2	Theoretische Ausgangspunkte.....	10
2.1	Forschungsstand	11
2.2	Rassismus	14
2.2.1	Rassismus als gesellschaftliches Strukturprinzip.....	15
2.2.2	Anti-Schwarzer Rassismus	16
2.2.3	Institutioneller Rassismus	18
2.2.4	Auswirkungen rassistischer Strukturen auf individuelle Lebensrealitäten.....	19
2.3	Polizei	21
2.3.1	Rolle der Polizei in Deutschland	21
2.3.2	Rassismus in der Polizei	24
2.3.3	Racist Profiling	27
2.4	Alltagsstrukturierende asyl- und migrationsrechtliche Bestimmungen.....	30
2.4.1	Materielle Versorgung: Asylbewerberleistungsgesetz	32
2.4.2	Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens.....	32
2.4.3	„Wohnsitzauflage“ / Residenzpflicht.....	33
2.5	Materialisierung von Grenzen durch rassistische Polizeipraktiken	33
3	Entwicklungsdynamische Bestandsaufnahme des Forschungskontexts.....	35
3.1	Der Stadtteil St. Pauli als „gefährlicher Ort“	36
3.2	Task Force Betäubungsmittelkriminalität.....	39
3.3	GWA St. Pauli e.V. und HAW Hamburg	42
3.4	Vorausgegangene Arbeit: Kollaborative Stadtteiluntersuchung seit 2020.....	43
4	Forschungsmethode	48
4.1	Sampling	48
4.2	Leitfadengestützte Gruppeninterviews.....	49
4.2.1	Durchführung der Interviews	50
4.2.2	Reflexion der Interviewführung	52
4.2.3	Transkription der Interviews	54
4.3	Inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse.....	54

5	Analyse der Ergebnisse	59
5.1	Kontextualisierungen: „nobody likes this“	59
5.2	Polizeipräsenz: „Anywhere you are meeting them.“	61
5.3	Polizeikontrollen: „when they meet with you, they will control you“	62
5.4	Umgangsweisen mit Polizeikontrollen: „Again? Again today?“	73
5.5	Auswirkungen der Polizeikontrollen: „sleepless nights in St. Pauli“	81
5.6	Analyse der Gründe für Polizeikontrollen: „this is part of racism“	87
5.7	Zusammenfassung: Wenn die Ausnahme zur Regel wird	89
6	Grenzbearbeitung als Aufgabe Sozialer Arbeit	90
6.1	Weiterentwicklung der Empfehlungen der Forschungsgruppe	90
6.2	Implikationen für Soziale Arbeit	93
7	Fazit und Ausblick	95
	Literaturverzeichnis	98
	Anhang	113

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle (Müller/Wittlif 2023: 24).....	26
Abb. 2: Gefährliche Orte – Hamburg-St. Pauli (Nagel 2024).....	39
Abb. 3: Visualisierung des Workshops (Darstellung der Forschungsgruppe).....	46
Abb. 4: Kategoriensystem (Export aus MAXQDA24).....	58

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flucht
BPolG	Bundespolizeigesetz
BtM	Betäubungsmittel
CBS	critical border studies
DeZIM	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FOSPOL	Forschungsstelle strategische Polizeiforschung
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GWA	Gemeinwesenarbeit
GWA St. Pauli	Gemeinwesenarbeit St. Pauli e.V.
HmbPolIDVG a.F.	Hamburger Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei alte Fassung
KFRP Schweiz	Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling Schweiz
KOP	Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt
KviAPol	Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (Studie)
MEGAVO	Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (Studie)
PolIDVG	Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
SOG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
StPo	Strafprozessordnung
Task Force	Task Force Betäubungsmittelkriminalität

1 Einleitung

“I like St. Pauli people, I like to be here always because I get my happiness here
but I’m so afraid because a lot of racist controls.”
(I4: B3, 457f.)

Seit der Einrichtung der polizeilichen Sondereinheit „Task Force Betäubungsmittelkriminalität“ im Hamburger Stadtteil St. Pauli Süd im Jahr 2016 berichteten Bewohner*innen des Stadtteils der sozialen Einrichtung GWA St. Pauli e.V. von einer deutlich erhöhten Polizeipräsenz. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Einstufung des Stadtteils als „gefährlicher Ort“ kritisiert, die der Polizei erweiterte Befugnisse zur Kontrolle und Durchsuchung von Personen einräumt. In der Folge kam es vermehrt zu einem als *Racist Profiling*¹ bezeichneten Vorgehen der Polizei, das dazu führte, dass sich Schwarze² Menschen auf St. Pauli nicht mehr sicher fühlen – eine Problematik, die bereits im Eingangszitat deutlich wird.

Die Konzeptualisierung des polizeilichen Vorgehens als *Racist Profiling* resultiert maßgeblich aus der unermüdlichen Arbeit zivilgesellschaftlicher Aktivist*innen (Abdul-Rahman et al. 2023: 30). Seit dem Tod des Afro-Amerikaners George Floyd durch Polizeigewalt im Jahr 2020 im US-Bundesstaat Minnesota wird das Thema des institutionellen Rassismus zwar auch in Deutschland verstärkt in wissenschaftlichen und medialen Diskursen aufgegriffen, jedoch bestehen weiterhin häufig Abwehrreflexe innerhalb der Polizei und eine gesamtgesellschaftliche Zuschreibung als primär US-amerikanisches Problem. Empirisch-wissenschaftliche Untersuchungen des Phänomens gibt es in Deutschland bislang kaum (Hunold/Singelstein 2022a: 2). Dabei berichten im Afrozensus, der ersten Studie, die sich mit anti-Schwarzen Rassismuserfahrungen und den Perspektiven und dem Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland befasst hat, knapp ein Drittel (32,3%) der Befragten bereits Konfrontationen mit polizeilicher Gewaltanwendung erlebt zu haben. Zudem gibt mehr als die Hälfte (56,7%) der Befragten an mindestens eine anlasslose Polizeikontrolle erlebt zu haben (Aikins et al. 2020: 120). Auch qualitative Studien zur Betroffenenperspektive sind im bundesdeutschen Kontext bisher unterrepräsentiert (Belina 2016: 142; DeZIM 2023:

¹ Da sich eine deutschsprachige Bezeichnung des Phänomens bisher nicht durchgesetzt hat, wird die Bezeichnung „Racist Profiling“ anstelle von „Racial/Ethnic Profiling“ genutzt, um den zugrundeliegenden Rassismus zu skandalisieren, anstatt das Nutzen rassifizierter Merkmale zu normalisieren (Borgstede et al. 2024: 86; Golian 2019; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 172). Zudem soll so, im Anschluss an Bernd Belina, der Gefahr entgegengewirkt werden, dass der „grundsätzliche Zusammenhang zwischen dem Rassismus der Nation und polizeilicher Prävention aus dem Blick gerät“ (2016: 132).

² Der Begriff Schwarz entstammt der Selbstbenennung der Personen in den für diese Arbeit analysierten Gruppeninterviews. Schwarz wird groß und *weiß* kursiv geschrieben, um zu verdeutlichen, dass diese Begriffe nicht „Hautfarben“ beschreiben, sondern historisch-gesellschaftlich konstruierte Kategorien und deren Bedeutungen (IDA e.V. 2025).

35; Friedrich et al. 2016: 19; Hunold/Singelstein 2022a: 3). In den letzten Jahren ist jedoch eine vermehrte Auseinandersetzung mit dem Thema zu beobachten. Die Ergebnisse dieser qualitativen Studien zeigen, dass rassifizierte³ Menschen und insbesondere Menschen ohne (gesicherten) Aufenthaltsstatus eine signifikant von der *weißen* Dominanzgesellschaft abweichende Behandlung durch die Polizei erleben (Belina/Keitzel 2018: 18; Keitzel 2024; Keller 2024; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; Müller/Wittlif 2023; Textor 2023). Nimmt die Profession und Disziplin Soziale Arbeit, die Möglichkeit einer „gesellschaftskritischen Positionierung“ (Kessl/Maurer 2009: 91) ernst, so bedeutet dies nicht nur die Normalisierungsfunktion und Involvierung in begrenzende Gesellschaftsstrukturen Sozialer Arbeit zum Ausgangspunkt von Kritik zu machen. Soziale Arbeit als „Grenzbearbeiterin“ kann ebenfalls

„permanent das Gefüge der Macht [...] dechiffrieren und [...] problematisieren, um die Grenzen des Bestehenden zu erweitern, zu vervielfältigen oder auch zu unterwandern – mit dem Ziel, die Handlungsoptionen von Nutzerinnen und Adressaten [sic!] zu erweitern oder überhaupt erst andere als die gegebenen zu eröffnen.“ (Kessl 2009: 48)

Vorfälle, wie der unverhältnismäßig gewalttätige Polizeieinsatz in einer Wohngruppe für geflüchtete junge Menschen in Berlin im Jahr 2018 (Clark/Fritz 2020) oder die Tötung des Schwarzen Jugendlichen Mouhamed Dramé durch einen Polizeibeamten in einer Jugendhilfeeinrichtung in Dortmund im Jahr 2023, stellen zwar keine Praktiken des *Racist Profiling* dar, unterstreichen aber die Notwendigkeit einer sozialarbeiterischen Auseinandersetzung mit den Auswirkungen rassistischer Polizeipraktiken. Insbesondere Einrichtungen Sozialer Arbeit, die gemeinwesenorientiert arbeiten, haben in Bezug auf *Racist Profiling* die Verantwortung, soziale Notlagen und Ungerechtigkeiten in dem Stadtteil, in dem sie tätig sind, öffentlich zu machen, zu politisieren und zu verändern (Stövesand 2016).

In Kooperation mit Professorinnen der Sozialen Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und engagierten Bewohner*innen des Stadtteils initiierte die GWA St. Pauli im Anschluss an dieses Verständnis Sozialer Arbeit im Jahr 2020 ein kollaboratives Forschungsprojekt zur systematischen Analyse der Auswirkungen von Polizeipräsenz und *Racist Profiling* auf die Bewohner*innen des Stadtteils. Dabei sollten vor allem die Stimmen marginalisierter Menschen zu Wort kommen.⁴ Im Rahmen der empirischen Untersuchung wurde eine strukturierte Beobachtung an zentralen Orten des Stadtteils sowie leitfadengestützte Einzelinterviews mit „Schlüsselpersonen“ (Stövesand 2019) und Gruppeninterviews mit Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus durchgeführt. Aufgrund der noch nicht erfolgten Akquise

³ Die Verwendung des Begriffs „rassifiziert“ verdeutlicht den aktiven Prozess der sozialen Konstruktion und macht deutlich, dass es sich um eine von außen vorgenommene Zuschreibung handelt, die reale gesellschaftliche Auswirkungen hat.

⁴ Die subjektive soziale Position determiniert keineswegs die diskursive Position, dennoch sollten im Sprechen über Machtverhältnisse besonders die Personen Gehör bekommen, die negativ von diesen betroffen sind (Melter/Mecheril 2011: 15).

von Forschungsgeldern, sind die zeitlichen Ressourcen der Forschungsgruppe stark begrenzt. Eine Auswertung des Materials konnte bisher nur cursorisch erfolgen.

1.1 Forschungsanliegen und Aufbau der Arbeit

In dieser Thesis werden die im Zeitraum 2020-21 geführten leitfadengestützten Gruppeninterviews mit Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus der kollaborativen Forschungsgruppe auf St. Pauli als Ausgangspunkt genommen und nach den Erfahrungen der Interviewten mit der Polizei im Hamburger Stadtteil St. Pauli Süd gefragt. Folgende Fragen sind dabei leitend:

- Wie beschreiben die Interviewten die Kontrollen?
- Welche Umgangsweisen entwickeln sie?
- Welche Auswirkungen haben die Polizeikontrollen?
- Welche Kritik, welche Wünsche und welche Forderungen werden formuliert?

Und schließlich soll die Frage danach beantwortet werden, was eine kritische, gemeinwesenorientierte Soziale Arbeit aus diesen Erfahrungen ableiten kann.

Dafür werden die Interviews mit der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz (2018) ausgewertet. Diese Methode eignet sich besonders, um die Vergleichbarkeit mit den von der kollaborativen Forschungsgruppe geführten Einzelinterviews zu gewährleisten und zum anderen hat sich diese Form der Auswertung bei kollaborativen/partizipativen Forschungsprojekten aufgrund der Nachvollziehbarkeit und des pragmatischen Vorgehens bewährt (Von Unger 2014: 62).

Die Arbeit gliedert sich in sieben Hauptkapitel. Die Einleitung führt in den Gegenstand der Arbeit ein und wird für eine reflexive Positionierung im wissenschaftlichen Kontext genutzt. Nach einem knappen Überblick über den Forschungsstand (2.1), werden die theoretisch-analytischen Grundlagen zu Rassismus (2.2) und Polizei (2.3) dargelegt sowie die relevanten asylrechtlichen Regelungen für die befragte Gruppe beschrieben (2.4). In Kapitel 2.5 werden die vorausgegangenen theoretischen Ausführungen zusammengeführt und ein Verständnis der lokalen Polizeiarbeit als Materialisierung rassistischer Grenzpraktiken entwickelt. Das dritte Kapitel liefert eine entwicklungsdynamische Bestandsaufnahme der Hintergründe und bisherigen Tätigkeiten der kollaborativen Forschungsgruppe auf St. Pauli. Dazu wird zunächst der Stadtteil St. Pauli Süd in seiner Konstruktion als „gefährlicher Ort“ (3.1) und anschließend die auf St. Pauli Süd eingesetzte Sondereinheit der Polizei, die „Task Force Betäubungsmittelkriminalität“ (3.2) beschrieben. Nach der Vorstellung der beteiligten Akteur*innen (3.3) und bisherigen Forschungstätigkeiten (3.4), folgt in Kapitel 4 die Darstellung des methodischen Vorgehens dieser Arbeit. Kapitel 5 präsentiert die Ergebnisse der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse, während Kapitel 6 deren Bedeutung für die Profession und Disziplin Sozialer Arbeit diskutiert. Die Arbeit schließt mit einem Fazit und einem Ausblick in Kapitel 7.

1.2 Reflexive Verortung

Die Generierung von Wissensbeständen ist nicht zeitlos und allgemein gültig, sondern immer situiert (Haraway 1988). Ein kritisches Wissenschaftsverständnis Sozialer Arbeit stellt anstelle von Objektivität eine „reflektierte Subjektivität“ (Bergold/Thomas 2012), die die eigene gesellschaftliche Position mitdenkt und besonders betont. Für die Erstellung dieser Arbeit ist dies in dreierlei Hinsicht von Bedeutung: Erstens bin ich selbst seit 2021 Teil der Forschungsgruppe auf St. Pauli; zweitens bin ich als *weiße* Frau nicht selbst von Rassismus betroffen, sondern profitiere von rassistischen Verhältnissen und drittens war und ist die Entstehung von Rassismen eng an wissenschaftliches Tun geknüpft, wie Mecheril und Melter betonen (2011: 17).

Die Involvierung in die Forschungsgruppe hat den Vorteil, dass das gemeinsam gesammelte Wissen der letzten Jahre in diese Arbeit einfließt. In Bezug auf die Darstellung der Erhebungsmethoden stellt meine Involvierung jedoch auch eine besondere Herausforderung dar, da viele Entscheidungen nicht oder nur zu einem Teil in meiner Verantwortung lagen und in dieser Thesis retrospektiv theoretisch eingebettet werden.

Als *weiße* Frau schreibe ich in dieser Arbeit über Lebensrealitäten, die ich selbst nicht erfahre. Zudem stellt diese Arbeit einen Teil meiner wissenschaftlichen Qualifizierung dar und ich profitiere davon, dass Schwarze Personen ihre Erfahrungen geteilt haben. Vor diesem Hintergrund sehe ich es als meine Verantwortung voyeuristische Zuekenntnisnahme Schwarzer Perspektiven sowie die Rezentrierung privilegierter *weißer* Perspektiven zu vermeiden. Hierbei gilt es ebenso Praktiken zu hinterfragen, die – wie Dilara Yarbrough es mit dem Begriff des „respectability research“ (2020: 65) beschreibt – vor allem sozial akzeptierte Beispiele in den Vordergrund stellen. In dieser unvermeidbaren widersprüchlichen Ambivalenz habe ich den Anspruch, immer wieder die Bedürfnisse und Stimmen derer in den Vordergrund zu stellen, um deren Perspektive es in dieser Arbeit geht. Fragestellungen wie die folgenden haben mich dabei durch die Erstellung der Arbeit geleitet:

- An welchen Stellen reproduziere ich mit meiner Theoretisierung Rassismen?
- Wo nimmt meine gesellschaftliche Positionierung Einfluss auf die Interpretationen und Analysen der Interviews?
- Wie kann ich als Wissenschaftlerin meine Expertise, meine Ressourcen im Sinne der Interviewten nutzbar machen?

Dabei gehe ich von dem Grundsatz aus, dass Wissenschaft, anders als häufig erwartet und postuliert, keine neutrale Position einnimmt, sondern Teil der gesellschaftlichen Machtstrukturen ist, die diskriminierende Verhältnisse erzeugen und reproduzieren. Fabian Kessl und Susanne Maurer heben hervor, dass das Ziel von Wissenschaft nicht die reine Produktion von an Fortschrittsgedanken orientiertem Wissen sein sollte, sondern ebenso eine „Urteils- und Positionierungsfähigkeit“ und die „Fähigkeit zum Gegen-(Ver)Halten“ (Kessl/Maurer 2012: 43). Dabei ist zu bedenken, dass auch sich als kritisch verstehende Forschungsprojekte immer in bestehende Macht- und Kräfteverhältnisse eingebunden sind und diese niemals vollständig überwinden können. Nach Kessl und Maurer erfordert dies eine „analytische Grenzbearbeitung“ (2012: 45): Wissenschaft wird dabei als Be- und Überarbeitung der Begrenzungen der gegebenen Verhältnisse verstanden. Dies setzt voraus, dass Forschende bereit sind, eigene Denkweisen zu verlassen und sich – im Sinne einer intellektuellen Unruhe – von neuen Erkenntnissen erschüttern zu lassen (ebd.: 49). Eine reflexive, kritische Forschungshaltung stellt ein zentrales Element dar, privilegierte Perspektiven systematisch zu hinterfragen und zu einer Anerkennung marginalisierter Wissensformen beizutragen. Dies erfordert nicht nur ein kritisches Bewusstsein gegenüber der eigenen Position, sondern auch die aktive Anerkennung und Einbindung von Perspektiven, die marginalisiert sind. Für die Erstellung dieser Arbeit wurde daher explizit nicht nur auf als wissenschaftlich markierte Literatur zurückgegriffen, sondern auch auf Veröffentlichungen aus aktivistischen Kontexten oder von Betroffeneninitiativen. Diese Formen des Wissens, die häufig außerhalb akademisch etablierter Einrichtungen produziert werden, verdienen es ernstgenommen und wertgeschätzt zu werden.⁵ Indem wissenschaftliche und aktivistische Diskurse miteinander verknüpft werden, entsteht die Möglichkeit, Wissen zu schaffen, das nicht nur analytisch fundiert ist, sondern auch einen realen Beitrag zu sozialer Transformation leisten kann.

2 Theoretische Ausgangspunkte

Ein erster Schritt bei der Analyse der Erfahrungen von Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus mit der Polizei auf St. Pauli Süd besteht darin, die zentralen theoretischen Ausgangspunkte zu benennen und die in dieser Arbeit verwendeten theoretischen Konzepte zu erläutern. Im Anschluss an die Darstellung des Forschungsstands zum Gegenstand dieser Arbeit (2.1), erfolgt eine Einführung in theoretische Grundlagen von Rassismus (2.2.1) sowie in die

⁵ Kessl und Maurer sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass eine kritische Soziale Arbeit den Ansatz verfolgen sollte, „sich vielmehr lokalen und unterworfenen Wissensarten zuzuwenden und eine Wissenskultur bzw. -praxis zu entfalten, die die Individuen selbst privilegiert und deren Interessen zur Sprache kommen lässt“ (Bührmann 1995, 215).“ (Kessl/Maurer 2009: 96)

für diese Arbeit relevanten Formen und Ebenen von Rassismus (2.2.2 und 2.2.3). Anschließend wird auf die Auswirkungen von Rassismus eingegangen (2.2.4). In Kapitel 2.3 wird die Rolle der Polizei in Deutschland (2.3.1), Rassismus in der Polizei (2.3.2) und Praktiken des *Racist Profiling* (2.3.3) betrachtet. Da der prekäre Aufenthaltsstatus der Interviewten einen erheblichen Einfluss auf ihr Alltags- und somit auf das Erleben der Polizeikontrollen hat, werden unter Kapitel 2.4 relevante alltagsstrukturierende asyl- und migrationsrechtliche Regelungen dargestellt. In Kapitel 2.5 werden Verbindungslinien zwischen den vorherigen theoretischen Ausführungen gezogen.

2.1 Forschungsstand

Die *Black Lives Matter-Proteste* des Jahres 2020, die als Reaktion auf den Tod George Floyds in den Vereinigten Staaten entstanden, führten auch in Deutschland zu einer Intensivierung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit rassistischen Polizeipraktiken. Obgleich die Demonstrationen ihren Ursprung in den USA hatten, rückten in der öffentlichen Debatte weltweit insbesondere die Praxis des *Racist Profiling*, die unzureichende statistische Erfassung rassistisch motivierter Polizeiübergriffe sowie die Forderung nach unabhängigen Beschwerde- und Kontrollinstanzen in den Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund entstand der Sammelband „Rassismus in der Polizei“, herausgegeben von Daniela Hunold und Tobias Singelstein (2022b). Der Band präsentiert den aktuellen Forschungsstand und beleuchtet die verschiedenen Facetten rassistischer Strukturen und Praktiken in der Institution Polizei. Eindrücklich stellen die verschiedenen Autor*innen dar, dass das Ausmaß und die Formen, in denen Rassismus innerhalb der deutschen Polizei ein Problem darstellt, bislang – im Gegensatz zu Ländern wie den USA oder Großbritannien – nur unzureichend erforscht wurde (u.a. Hunold/Singelstein 2022a: 2). Da sich internationale Perspektiven nur bedingt auf deutsche Kontexte übertragen lassen (Pichl 2022), stellt die Frage nach den Einstellungen von Polizeibeamt*innen im Zusammenhang mit Rassismus in Deutschland nach wie vor eine zu schließende Forschungslücke dar (Wegner/Ellrich 2022).

Marilena Geugjes, Michael Haus, Leonie Jantzer, Svenja Keitzel, Sybille Münch und Georgios Terizakis knüpfen hier mit ihrer Studie „Polizei, Politik, Polis“ an. Im Jahr 2024 veröffentlichten sie die Ergebnisse der von 2021 bis 2023 laufenden Studie, in der sie untersucht haben, „inwiefern die Polizei in lokale Praktiken eingebunden und vom städtischen Umfeld geprägt wird“ (Geugjes et al. 2024: 10). Dabei rekonstruieren sie mit Fokus auf drei Krisenbezüge – Krise der Polizei, Krise der Stadt, „Flüchtlingskrise“ (ebd.: 26f.) – die Perspektiven der Polizei. Interessant ist für diese Thesis vor allem, dass „in der systematischen Analyse der Polizeiinterviews [...] in den polizeilichen Erzählungen über Fluchtmigration und Geflüchtete wiederholt Narrative und Deutungsmuster [...], die auf rassistischen Wissensbeständen basieren“

auftauchen (ebd.: 390). Diese Narrative haben Auswirkungen auf das Handeln der Polizei (ebd.: 392) – was wiederum an den Ausgangspunkt der Arbeit anknüpft, dass rassifizierte Menschen eine signifikant von der *weißen* Mehrheitsgesellschaft abweichende Behandlung durch die Polizei erleben.

Die von 2018 bis 2022 laufende Studie „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol) schließt hier ebenfalls an. Die Studie beschäftigt sich mit den Erfahrungen von Betroffenen von als übermäßig bewerteter polizeilicher Gewaltanwendung und kombiniert sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsansätze. Die in der Veröffentlichung „Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung“ (Abdul-Rahman et al. 2020, 2023) publizierten Ergebnisse weisen darauf hin, dass die Erfahrungen mit polizeilicher Gewaltausübung, die als rechtswidrig wahrgenommen wird, sowie damit einhergehende Diskriminierungserlebnisse zwischen nicht-*weißen* und *weißen* Personen deutlich variieren. Sie bieten „zahlreiche Hinweise auf eine besondere Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund und People of Color“ (Espín Grau/Klaus 2022: 361).

An diesen Befund schließt das aktuell laufende Projekt unter der Leitung von Singelstein und Eva Groß „RaDiPol – Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Polizeikontakt“ an (2025). Mit einem Mixed-Methods-Design werden sowohl quantitativ mittels einer städtebasierten Zufallsstichprobe „Erfahrungen mit rassistischen, gruppenbezogenen und diskriminierenden Einstellungen und Handlungen durch die Polizei [...] sowie daraus resultierenden Interaktionssituationen“ (ebd.) erhoben. Zudem werden, um die Ergebnisse der Befragung zu erweitern, qualitative Interviews mit Expert*innen geführt, die in „Beratungsstellen, Selbstorganisationen sowie unterstützenden und thematisch fokussierten Organisationen und Initiativen tätig sind“ (ebd.). Durch Fokusgruppeninterviews mit Polizist*innen sollen die erhobenen Daten mit der Perspektive der Polizei abgeglichen werden. Das Projekt läuft bis 2027.

Dass Polizeipraktiken in lokale Praktiken eingebunden sind und damit einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf Raumproduktionen haben, stellt die *Schweizer Allianz gegen Racial Profiling* mit Blick auf die Schweiz sowie Schohreh Golian mit Blick auf Hamburg-Altona heraus (Golian 2019; Jurcevic et al. 2018; vgl. auch Belina 2018). Aktuelle Veröffentlichungen setzen diesen Fokus und analysieren polizeiliche Praktiken hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Produktion öffentlicher Räume. So nimmt Svenja Keitzel in ihrer Dissertation explizit die alltäglichen Erfahrungen nicht-*weißer* Personen als Ausgangspunkt, um die Wirkmacht von Begegnungen mit der Polizei zu untersuchen (Keitzel 2024). Dabei fokussiert sie mit einer raumtheoretischen Untersuchung der *Geographien der Bewegung* insbesondere die räumliche Vermitteltheit und Situiertheit dieser Begegnungen und wie durch sie „Differenz (re-)produziert oder herausgefordert“ wird (ebd.: 16). Auch Nora Keller nimmt kritische raumtheoretische Gesellschaftsforschung zum Ausgangspunkt ihrer Analyse der „Kriminalisierungen und Solidarität am ‚gefährlichen Ort‘ Kottbusser Tor in Berlin Kreuzberg“ (2024). Sie differenziert zwei

Subjektivierungsebenen, die sich durch das polizeiliche Handeln materialisieren: „eine lokal kollektive Subjektivierung [...], also eine differenzial wahrgenommene Anrufung zwischen dem Kottbusser Tor als sozialer Raum und anderen Räumen. Andererseits werden differenziale Anrufungen der Menschen innerhalb des Kottbusser Tors erlebt.“ (ebd.: 200).

Der weitaus kleinere Forschungsstrang setzt sich aus den Perspektiven der polizierten Subjekte selbst zusammen und stellt diese in den Fokus. Die Veröffentlichung der *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP)* „Alltäglicher Ausnahmezustand“ (2016) leistete hier einen enorm wichtigen Beitrag; weitere Studien und Veröffentlichungen, die explizit das Ziel verfolgen, andere Formen von Wissen zu produzieren und die marginalisierten Stimmen in den Diskurs zu tragen, folgten (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; Wa Baile et al. 2019). Dennoch ist die Perspektive der direkt Betroffenen nach wie vor unterrepräsentiert (Belina 2016: 142; DeZIM 2023: 35; Friedrich et al. 2016: 19; Hunold/Singelstein 2022a: 3). Der Ansatz partizipativ zu forschen, könnte sich insbesondere für die Soziale Arbeit eignen, um diese Forschungslücke weiter zu schließen. Bei der Durchsicht von Publikationen zu partizipativer Forschung in der Sozialen Arbeit fällt jedoch auf, dass bisher vor allem die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an Forschungsprozessen thematisiert wird (Eßer et al. 2020a). Fontanari et al. (2014) stellen jedoch gerade im Handlungsfeld Flucht und Migration einen erheblichen Bedarf fest Forschungsprogramme zu entwickeln, die den Grundsätzen partizipativer/kollaborativer Forschung entsprechen (vgl. auch Aden et al. 2019). Die in vielen Praxisfeldern tägliche Konfrontation mit den Auswirkungen einer zunehmend disziplinierend wirkenden Migrationspolitik (wie z.B. dem Abbau von Rechten) verpflichtet die Profession, die Ursachen und Konsequenzen dieser Machtstrukturen kritisch zu reflektieren. Partizipative Ansätze können dabei die Grenzen der dominierenden wissenschaftlichen Diskurse der Migrations- und Sozialarbeitsforschung aufweichen und ein tragfähiges kritisches Verständnis dieser Politik entwickeln oder geeignete Methoden zu deren Erforschung generieren. Die Studie der *Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling Schweiz (KFRP Schweiz)*, die seit 2016 partizipativ die Perspektiven der direkt von Kontrollen betroffenen Personen untersucht, verfolgt dieses Ziel, „indem [sie] Erfahrungen zu Gehör bringen, die sonst im hegemonialen politischen Diskurs übertönt bzw. delegitimiert werden.“ (2019: 32). In dreißig Interviews wurden Personen nach ihren Erlebnissen mit rassistischen Polizeikontrollen, deren Wirkungen und den spezifischen Umgangsweisen befragt (ebd.: 154).

In seiner Dissertation „Racial Profiling und Polizeigewalt. Erfahrungen, Handlungsfähigkeit und Widerstand jugendlicher Betroffener“ (2023) hat Markus Textor zwar nicht partizipativ geforscht, dennoch nimmt seine Studie eine besondere Stellung in der Forschung zu *Racist Profiling* ein, da sie sich explizit aus der Perspektive der Sozialen Arbeit mit der Thematik beschäftigt. Textor stellt die Erfahrungen Jugendlicher und junger Erwachsener in den Mittelpunkt und stellt unter Bezug auf Gewalttheorien heraus, dass *Racist Profiling* immer einen Gewaltakt

darstellt (ebd.: 291). Er konstatiert zudem, „dass die rassistische Praxis des Racial Profiling im Alltag der Betroffenen stattfindet, dabei aber nicht als alltäglich bzw. banal erlebt wird, sondern als extremer Eingriff in die physische und psychische Integrität“ (ebd.) und betont gleichzeitig die Formen der Handlungsfähigkeit mit diesen Gefahren umzugehen (ebd.: 294).

Die Auswirkungen der Polizeipräsenz auf den Hamburger Stadtteil St. Pauli und seine Bewohner*innen wurde bis jetzt nicht explizit untersucht. Dabei wird bei der Thematisierung des Polizeiverhaltens in den sogenannten „gefährlichen Orten“ St. Pauli als Musterbeispiel herangezogen (Behr 2022: 229; Belina 2018: 126). Eine Ausnahme stellt die unveröffentlichte Masterarbeit von Svenja Keitzel (2015) dar. Sie beleuchtet die Perspektive und Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im „Gefahrengebiet“ St. Pauli leben und in das Kontrollraster der Polizei fallen. Keitzel stellt vor allem die Alltäglichkeit der Kontakte mit der Polizei und die damit verbundenen Subjektivierungsprozesse heraus. Abschließend plädiert sie für eine Entindividualisierung und Politisierung der Auswirkungen der Polizeikontrollen (ebd.: 82)

2.2 Rassismus

Da *Racist Profiling* eine spezifische Äußerung von Rassismus darstellt, wird in diesem Kapitel zunächst das dieser Arbeit zugrundeliegende Rassismusverständnis dargestellt. Dabei vermag das nachfolgende Kapitel keine vollständige theoretische Abhandlung der Rassismen⁶ leisten. „Historische Konjunkturen“ (Bojadžijev 2012: 21) und Transformationen der Rassismusverständnisse werden ebenso wie umfassende Erklärungsmuster der Funktionen von Rassismen notwendigerweise größtenteils vernachlässigt. Vielmehr werden ausgewählte Aspekte beleuchtet, die für die vorliegende Untersuchung von zentraler Bedeutung sind. Da gruppenspezifische und kontextbezogene Formen von Rassismus sich unterschiedlich äußern, wird der besondere Fokus hier auf anti-Schwarzen Rassismus gelegt. Das bedeutet keinesfalls, dass eine Hierarchisierung unterschiedlicher Rassismen vorgenommen wird, sondern ist lediglich der Positionierung der Befragten der analysierten Gruppeninterviews geschuldet. Zudem wird im Kontext der Forschungsfrage nach den Erfahrungen mit der Polizei insbesondere die institutionelle Ebene von Rassismus sowie die Auswirkungen auf rassifizierte Menschen beleuchtet.

⁶ Da der Begriff keineswegs einheitlich verwendet wird, unterschiedliche historische Spezifika aufweist und eine Vielzahl von Phänomen umfasst, ist es angemessener von Rassismen zu sprechen (Bali-bar/Wallerstein 2022: 52; Leiprecht 2023: 13; Rommelspacher 1998: 39).

2.2.1 Rassismus als gesellschaftliches Strukturprinzip

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Rassismen stellt in Deutschland ein vergleichsweise junges Forschungsfeld dar. Einhergehend mit dem Erstarken nationalistischer und rassistischer Strömungen plädieren Annita Kalpaka und Nora Rätznel in den 1990er Jahren erstmalig für einen Wissenstransfer der Diskussionen um kolonialen Rassismus aus den USA, England und Frankreich und das Ersetzen der bis dahin in Deutschland dominierenden Konzepte der „Ausländer-“ bzw. „Fremdenfeindlichkeit“ durch den analytisch präziseren Begriff des Rassismus (Kalpaka et al. 2017: 40). Rassismus definieren sie als

„soziale Konstruktion einer bestimmten Menschengruppe als ‚Rasse‘: Bestimmte (wirkliche oder behauptete) somatische Merkmale werden als Kennzeichen einer Gruppe definiert, und diese physischen Merkmale werden mit bestimmten Verhaltensweisen, Lebensweisen [...] verknüpft.“ (ebd.: 41f.)

Die Merkmale können dabei sowohl mit positiv als auch negativ konnotierten Eigenschaften verknüpft sein. Dabei sagen diese Zuschreibungen nichts über die Mitglieder der konstruierten Gruppe aus – vielmehr dient ihre Konstruktion dem Erhalt des Selbstbildes und der Perpetuierung bestehender Privilegien und Machtverhältnisse der Dominanzgesellschaft (Foroutan 2019: 17). Zentral für dieses Verständnis ist dabei die systematische Verbindung dieser Konstruktion mit hierarchischen Machtverhältnissen zwischen gesellschaftlichen Gruppen (ebd.: 43; Leiprecht 2023: 11f.). Diese Hierarchisierung ermöglicht der übergeordneten Gruppe ihre gesellschaftliche Machtposition und die damit verbundenen Privilegien durch verschiedene Formen der Ungleichbehandlungen zu sichern. Rassismus wird dabei mit Birgit Rommelspacher auch als „Legitimationslegende“ verstanden, die diese Ungleichbehandlung „rational“ zu erklären versucht (Rommelspacher 2011: 26). Die Begründung der Ungleichbehandlung erfolgt dabei heute weniger auf biologistischen Grundlagen, sondern vermehrt auf kulturalistischen und differentialistischen Ansätzen – im Sinne eines „Rassismus ohne Rassen“ (Balibar/Wallerstein [1988] 2022)⁷. Diese konstruieren eine vermeintliche Unvereinbarkeit des „Eigenen“ bzw. des „Wir“ als Angehörige der gesellschaftlichen Dominanzkultur (Rommelspacher 1998: 22), mit den „Anderen“ bzw. „Nicht-Wir“, die sich in gesellschaftlichen Praktiken manifestiert, die „nicht nur affektive, sondern auch politische, gesellschaftliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Konsequenzen“ (Foroutan 2020: 13) haben und letztlich auf eine territoriale Trennung abzielen (ebd.: 14).

⁷ Bojadžijev konstatiert, dass Rassismus in seinen Konjunkturen „ständig zwischen biologistischen und kulturalistischen Erklärungsmustern, Zuschreibungen und Stigmatisierungen, denen er essenzielle Bedeutung zukommen lässt“ changiert (Bojadžijev 2012: 25). Der sogenannte *Racial Turn*, der in der US-amerikanischen Wissenschaft die kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept „Rasse“ als soziales Konstrukt in den Fokus rückte, ist in Deutschland zwar insoweit angekommen, dass biologistisch begründeter Rassismus mittlerweile „öffentlich geächtet“ wird, Foroutan ergänzt jedoch, dass er nach wie vor virulent sei (Foroutan 2019: 14).

Als gesellschaftliches Verhältnis gedacht (Hall 2018) gehen Rassismen weit über individuelle Vorurteile hinaus. Sie sind nicht als Phänomene zu verstehen, die nur am „rechten Rand“ existieren, sondern konstituieren die gesellschaftliche „Normalität“ (Foroutan 2020: 12; Mecheril 2017; Rommelspacher 1998: 32; 40; Terkessidis 1998: 11).⁸ Dieses Verhältnis organisiert die Strukturen, Wissensarchive und Institutionen entlang „rassistischen Wissens“ (Terkessidis 1998: 11). Die „Objekte“ dieses rassistischen Wissens werden überhaupt erst durch „Prozesse [des *Othering*; Anm. d. Verf.], in denen Gruppen diskursiv, symbolisch sowie durch soziale Praxen als komplementär unterschiedliche ‚Andere‘ erzeugt und festgeschrieben und einem ‚Wir‘ gegenübergestellt“ (Karakayalı 2022: 20). Dabei ist die rassistische Konstruktion des „Anderen“ in Deutschland eng mit Diskursen um Migration und sich verändernden Integrationsvorstellungen verbunden und richtet sich gegen Menschen, „die als Migrant*innen oder Geflüchtete eingewandert sind und als Muslim*innen, Afrikaner*innen oder Südländer*innen rassifiziert, abgewertet, angegriffen oder sogar getötet werden.“ (Foroutan 2020: 17)

2.2.2 Anti-Schwarzer Rassismus

Anti-Schwarzer Rassismus stellt eine spezifische Form des Rassismus dar, deren historische Wurzeln insbesondere im europäischen Kolonialismus und in der Versklavung Schwarzer Menschen liegen. In diesem Kontext wurde Schwarzsein systematisch als Gegensatz zu einer imaginierten *weißen* Norm etabliert, die als „rein und unschuldig“ idealisiert wurde. Die im Kolonialrassismus begründeten Selbst- und Fremdbilder und Denkstrukturen existieren bis heute weiter. Schwarze Menschen sind in Deutschland nach wie vor am offenkundigsten von Diskriminierung betroffen (DeZIM 2023: 8ff.). Sie äußert sich in unterschiedlichen und widersprüchlichen Ausprägungen und führt zur Herabwürdigung, Entmenschlichung und rassistischer Diskriminierung von Menschen, die als Schwarz gelesen werden (Aikins et al. 2020: 41f., 2020: 39; Amadeu Antonio Stiftung 2024).

Im Afrozensus werden Projektionen, die Ungleichbehandlung und eine *weiße* Vorherrschaft rechtfertigen und durchsetzen, benannt (Aikins et al. 2020: 41ff.). Ein zentrales Merkmal von anti-Schwarzem Rassismus stellt nach Aikins et al. die Markierung Schwarzer Körper als gefährlich dar. Eindrücklich beschreiben dies auch Tator und Henry in ihrer empirischen Forschungsarbeit zu *Racist Profiling* in Kanada:

“Blackness – more specifically, the Black body – has acquired a number of core social meanings. [...] The dominant discourses identify individuals as dangerous and deviant members of

⁸ Dies wird nicht nur in Analysen von institutionellem Rassismus deutlich. Auch die aktuellen Ergebnisse der Leipziger Autoritarismus Studie bestätigen, dass „ausländerfeindlichen“ respektive rassistischen Aussagen fast jede*r zweite Befragte zustimmt (Decker et al. 2024: 41f.).

a distinct racial group and then apply these same stereotypes and misrepresentations to the entire Black community.” (Henry/Tator 2006: 191)

Die damit einhergehende Kriminalisierung⁹ äußert sich besonders drastisch in der hohen Inhaftierungsrate Schwarzer Menschen in den USA: pro 100.000 Einwohner*innen sind 911 inhaftierte Personen „afroamerikanisch/Schwarz“ (der Anteil an *weißen* Personen beträgt 188 auf 100.000; Statista 2022).¹⁰

Ein weiteres Merkmal ist die trotz jahrelanger Präsenz konstruierte Nicht-Zugehörigkeit Schwarzer Menschen zu Deutschland. Diese äußert sich unter anderem in alltäglichen *Mikroaggressionen* (Sue 2010), wie z.B. der Frage nach der Herkunft einer Person. Wie tiefgreifend diese Vorstellungen verankert sind, wurde Anfang 2024 durch die Recherche des journalistischen Verbundes correctiv deutlich: In einem „Geheimplan“, der nicht veröffentlicht werden sollte, stimmten sich Mitglieder der Partei AfD und weitere Einzelpersonen über die Vertreibung von Millionen als nicht-*weiß* markierte Menschen aus Deutschland ab (Bornmann 2024). Die Abwehr der Anerkennung der faktischen gesellschaftlichen Pluralität verkennt die Tatsache der „postmigrantischen Gesellschaft“ (Foroutan 2019) und perpetuiert den „Mythos eines ethnisch homogenen Deutschland“ (Melter/Mecheril 2011: 14). Die tödliche und menschenrechtsverletzende Abschottungspolitik der EU kann dabei als Materialisierung dieses Mythos gesehen werden, die in Kauf nimmt, dass tausende Menschen an den Grenzen sterben. Deutlich wird an dieser Praxis auch die offensichtliche unterschiedliche Wertigkeit von Menschenleben.¹¹

Als zentrale Dimension manifestiert sich nach Aikins et al. darüber hinaus die Wahrnehmung Schwarzer Körper als weniger schmerzempfindlich und ein damit verbundenes Misstrauen gegenüber Schmerzäußerungen Schwarzer Personen. Als besonders dramatische Beispiele für dieses Misstrauen gegenüber der Einschätzung der eigenen Schmerzgrenze kann die zum Tode führende Missachtung der Schmerzäußerungen von Ärzt*innen und Polizist*innen bei Gewaltanwendungen gegenüber Schwarzen jungen Männern wie z.B. Achidi John und George Floyd benannt werden. Achidi John, der 2001 in Hamburg in Folge eines

⁹ Kriminalisierung wird als komplexer Prozess verstanden, „mittels dessen die Kategorie Kriminalität als Deutungsschablone auf soziale Konflikte und problematische Situationen angelegt wird“ (Stehr 2005: 274).

¹⁰ In Deutschland werden aus Datenschutzgründen keine offiziellen Statistiken zur Hautfarbe inhaftierter Personen geführt. Die US-amerikanischen Verhältnisse lassen sich nicht auf deutsche Verhältnisse übertragen.

¹¹ Während z.B. zivile Seenotrettung, die Menschen auf der Flucht vor dem Ertrinken rettet (wie z.B. Sea-Watch e.V.), sich immer wieder gegen staatliche Repression wehren muss und Meldungen von verunglückten Schiffen mit Personen auf der Flucht kaum Beachtung geschenkt wird, wird das Verschwinden eines U-Bootes mit fünf *weißen* Insassen tagelang in den Nachrichten thematisiert und die kanadische Küstenrettung beteuert: „Wir schicken alles, was wir haben, um die Menschen an Bord zu retten“ (faz.net 2023).

Brechmitteleinsatzes starb, kommunizierte der durchführenden *weißen* Ärztin des Brechmitteleinsatzes, dass er sterben würde: „I will die“. Diese entschied sich, dass ihre eigene Einschätzung mehr Gewicht hat und setzte den tödlich endenden Einsatz fort (Feldman 2022). George Floyd wurde 2020 in Minneapolis von einem *weißen* Polizeibeamten durch eine Kniefixierung im Nacken getötet. Floyd verbalisierte mehrmals, dass er keine Luft mehr bekomme – „I can't breathe“ – der Polizist setzte das Vorgehen fort und Floyd starb (Sidhu 2020). Auch Abdul-Rahman et al. (2023: 186) schildern, dass die „Hemmschwelle“ von Polizeibeamt*innen gegenüber rassifizierten Personen Gewalt anzuwenden deutlich geringer ist.

Obwohl (insbesondere) Schwarze Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen seit Jahren um die Anerkennung rassistischer Erfahrungen kämpfen, werden diese in der Öffentlichkeit nach wie vor als „disqualifiziertes Wissen“ (Terkessidis 2015: 117) definiert und Betroffenen individuelle Überempfindlichkeit attestiert.

2.2.3 Institutioneller Rassismus

Rassismen manifestieren sich auf unterschiedlichen, miteinander verwobenen und ineinandergreifenden Ebenen. Rommelspacher (2011) unterscheidet zwischen strukturellem, institutionellem und individuellem Rassismus. Während individueller Rassismus sich in direkten, persönlichen Handlungen und Äußerungen einzelner Menschen äußert – sei es durch offene Gewalt oder subtilere Formen wie unterschwellige Bemerkungen und Mikroaggressionen – äußert sich struktureller und institutioneller Rassismus deutlich weniger sichtbar und subtiler. Rommelspacher spricht von strukturellem Rassismus,

„wenn das gesellschaftliche System mit seinen Rechtsvorstellungen und seinen politischen und ökonomischen Strukturen Ausgrenzungen bewirkt, während der institutionelle Rassismus sich auf Strukturen von Organisationen, eingeschliffene Gewohnheiten, etablierte Wertvorstellungen und bewährte Handlungsmaximen bezieht“ (ebd.: 30).

Das Konzept des institutionellen Rassismus wurde 1967 von Stokely Carmichael und Charles Hamilton in "Black Power: Politics of Liberation in America" erstmals systematisch beschrieben:

“We call these individual racism and institutional racism. [...] The second type is less overt, far more subtle, less identifiable in terms of specific individuals committing the acts. But it is no less destructive of human life. The second type originates in the operation of established and respected forces in the society, and thus receives far less public condemnation than the first type.“ (Hamilton/Ture [1967] 2011)

Nach Hall werden diese Mechanismen „auf informellen und unausgesprochenen Wegen durch ihre Routinen und täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben. Diese Art von Rassismus wird Routine, gewohnt, selbstverständlich.“ (Hall 2001: 165 zit. n. Foroutan 2020: 13). Institutioneller Rassismus manifestiert sich demnach in der *normalen* Funktionsweise gesellschaftlicher Institutionen wie Polizei, Justiz,

Gesundheitssystem und Bildungseinrichtungen und ist in Routinen, alltäglichen Handlungen, Selbstverständnissen und institutionellem (Erfahrungs-)Wissen verankert.

Es ist wichtig zu verstehen, dass es beim institutionellen Rassismus eben nicht um die Intentionen einzelner Akteur*innen geht, sondern um die faktischen Auswirkungen institutioneller Praktiken auf Betroffene. Von einer Institutionalisierung wird demnach erst dann gesprochen, wenn auch ohne rassistische Einstellungen und Intentionen einzelner, der Institution zugehörige Personen rassistische Praktiken entstehen (Bosch/Thurn 2022: 187). Diesen „unconscious bias“ (Tate/Page 2018) als quasi „natürlich“ und unveränderbar anzusehen und damit eine Beschäftigung mit den Auswirkungen und einer Veränderung auszuweichen, stellt ein *weißes* Privileg dar. Die Abspaltung des institutionellen Rassismus vom Bewusstsein der Akteur*innen birgt zudem die Gefahr der Reifizierung diskriminierender Praktiken (Gomolla 2017: 141).

Herausfordernd ist das Aufdecken und Kritisieren solcher Strukturen in liberalen Demokratien, da diese sich auf die formale Gleichheit vor dem Gesetz berufen (Foroutan 2020: 18; Maynard 2022: 266). Dies zeigt sich besonders in Deutschland, wo ein starkes Distanzierungsbedürfnis gegenüber rassistischen Strukturen besteht (Heinemann/Mecheril 2016: 49; Lembke 2023: 60)¹² und die Benennung institutionell verankerter rassistischer Praktiken nach wie vor Abwehrreflexe hervorruft.

Während Mechthild Gomolla mit dem weiter gefassten Begriff der „institutionellen Diskriminierung“ die Verkürzung der Analyse von Diskriminierung auf einzelne Institutionen oder Bereiche kritisiert, da diese übergeordnete politisch-institutionelle und soziale Kraftverhältnisse übersehe und somit zu verkürzten, de-politisierten Lösungen führe (Gomolla 2017: 140), plädieren Alisha M. B. Heinemann und Paul Mecheril zurecht dafür immer wieder spezifische Diskriminierungsformen zu analysieren (Heinemann/Mecheril 2016). Institutionellen Rassismus verstehen sie als Analyseperspektive, die den Beitrag von Institutionen zu rassistischen Verhältnissen untersucht und damit der „Banalisierung und Ignorierung alltäglicher Gewaltverhältnisse“ (ebd.: 49) entgegenwirkt.

2.2.4 Auswirkungen rassistischer Strukturen auf individuelle Lebensrealitäten

Rassismus wirkt sich tiefgreifend auf die physische und psychische Gesundheit rassifizierter Menschen aus, beeinflusst soziale Strukturen und Dynamiken und hinterlässt Spuren, die sich bis in transgenerationale Effekte erstrecken. Der Psychiater Frantz Fanon verband in

¹² Als explizites Beispiel für die drastische Ignoranz institutioneller rassistischer Verstrickungen dient der Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit den Morden an Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kuşbaşı und Halit Yozgat aus rassistischen Motiven (und der Polizistin Michèle Kiesewetter aus ungeklärten Gründen) der rechtsterroristischen Gruppe NSU von 2000-2007 (vgl. u.a. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 25; Louw et al. 2016: 38f.).

„Schwarze Haut, weiße Masken“ ([1952] 2016) erstmals psychoanalytische, soziologische und philosophische Ansätze, um die tiefgreifenden psychologischen Auswirkungen kolonialer Herrschaft auf Schwarze Menschen zu analysieren. Er untersuchte insbesondere die Internalisierung rassistischer Vorurteile, die Bedeutung der Sprache für die eigene Entfremdung und die Entstehung einer „weißen Maske“ als Überlebensstrategie – was nicht nur die Grundlage für spätere postkoloniale Theorien schuf, sondern auch das Verständnis des Kolonialismus als psychologisches Unterdrückungssystem fundamental erweiterte. Er beschreibt es als Lebensaufgabe Schwarzer Menschen, sich von dem „weißen Blickes“ (ebd.: 94) zu befreien, der die eigene Identität bereits fremdbestimmt hat. Die Dethematisierung von Rassismus und das damit verbundene Selbstverständnis als „nicht-rassistische“ Gesellschaft widerspricht einer zentralen Erkenntnis Fanons: „Eine Gesellschaft ist entweder rassistisch oder nicht. Solange man diese Evidenz nicht erfasst hat, wird man an einem großen Teil der Probleme vorbeigehen.“ (ebd.: 74) Die ausgelösten Prozesse des *Silencing* (Dotson 2011) der gelebten Erfahrungen und Gefühle führen dazu, dass diesen die Bedeutung abgesprochen wird und sie eher verdrängt und verleugnet werden. Die permanente Konfrontation mit dieser paradoxen Situation und das damit verbundene Ringen um Deutungen, macht rassifizierte Menschen zu Expert*innen eines „generellen Wissens“ über Rassismus (Terkessidis 2015: 118). Mark Terkessidis weist in seiner Arbeit allerdings darauf hin, dass dieses von der Soziologin Philomena Essed festgestellte „generelle Wissen“ in Deutschland sehr schwach ausgebildet sei (ebd.).

Ebenso sind rassifizierte Personen dazu gezwungen Umgangsweisen und Strategien zu entwickeln, mit den alltäglichen Erfahrungen von Schmerz, Ohnmachtsgefühlen und der Infragestellung der eigenen Sicherheit umzugehen (Ogette 2023: 62f.). Das Wissen um die Vergangenheit und die aktuelle Geschichte mit den vielfältigen, entmenschlichenden bis hin zu tödlichen Umgangsweisen mit Schwarzen Menschen stellen dabei ein „konstantes Hintergrundrauschen“ (Aikins et al. 2020: 44) der gegenwärtigen Schwarzen Lebensrealitäten dar. Dabei kulminieren schwerwiegende Vorfälle mit alltäglichen Erfahrungen rassistischer Mikroaggressionen.

Eine von Paradies et al. (2015) durchgeführte Metaanalyse mit systematischer Literaturübersicht zeigt einen bedeutsamen Zusammenhang zwischen rassistischen Erfahrungen und einer Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands. Die Forschenden konnten dabei nachweisen, dass die negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit deutlich ausgeprägt sind. Der schädigende Einfluss von Rassismus äußere sich vor allem in Depressionen, psychologischem Stress (*racial stress*), Verzweiflung und Angst (ebd.: 12).

Birgit Rommelspacher beschreibt als Resultat rassistischer Ausgrenzungen zudem verschiedene Segregationslinien, die die Gesellschaft durchziehen (2011: 30f.). *Ökonomische Segregation* zeigt sich in hoher Arbeitslosigkeit und vermehrter Armut rassifizierter Menschen, u.a. bedingt durch Benachteiligungen im Bildungssystem (vgl. u.a. Karakayalı 2022: 20). *Politische*

Segregation manifestiert sich durch rechtliche Ungleichheiten wie hohe Hürden im Zugang zur Staatsbürgerschaft oder Sonderregelungen im Zuwanderungsrecht. Die Distanz zwischen der, wie Rommelspacher es nennt, „Dominanzkultur“ (1998) und marginalisierten Gruppen, zeigt die *soziale Segregation*. *Kulturelle Segregation* verstärkt dies, indem symbolische Macht und gesellschaftliches Ansehen verweigert und Erfahrungen und Perspektiven meist problematisiert und marginalisiert werden (Rommelspacher 2011: 30f.).

In Bezug auf institutionellen Rassismus wird im Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors zudem herausgestellt, dass durch sich stetig wiederholende rassistische Erfahrungen, das Vertrauen in Institutionen wie Polizei und Justiz verloren geht (DeZIM 2023: 102ff.).

2.3 Polizei

Die Polizei als Akteurin der Kontrollen steht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen. Dabei wird in Unterkapitel 2.3.1 die spezifische Rolle der Polizei im deutschen Kontext beleuchtet, wobei der Fokus auf den Landespolizeien liegt. Statt die historische Entstehung und Evolution der Polizei nachzuzeichnen, konzentriert sich die Analyse auf aktuelle Forschungserkenntnisse zu Rassismus innerhalb der Polizei (2.2.2). Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die diskriminierende Praxis des *Racist Profiling* (2.2.3).

2.3.1 Rolle der Polizei in Deutschland

Die Polizei in Deutschland ist die Institution, die als staatliches Exekutivorgan für die Aufrechterhaltung der öffentlichen inneren Sicherheit und Ordnung zuständig ist. Neben dem Militär setzt die Polizei das staatliche Gewaltmonopol um. Sie ist föderal organisiert, was bedeutet, dass auf Bundesebene die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Polizei des Deutschen Bundestages existieren, während jedes Bundesland eine eigenständige Landespolizei unterhält (Wilz 2012: 119). Die Ausbildung der Polizeibeamt*innen erfolgt an speziellen Fachhochschulen und umfasst neben rechtlichen und praktischen Kenntnissen auch sozialwissenschaftliche Kompetenzen.

Die Aufgaben der Polizei umfassen sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen, wobei sie stets im Spannungsfeld zwischen effektiver Gefahrenabwehr und der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien agiert (ebd.: 113). Im präventiven Bereich liegt der Fokus auf der Gefahrenabwehr und der Verhinderung von Straftaten. Die repressive Tätigkeit beinhaltet die Strafverfolgung bereits begangener Delikte. Dabei ist die Polizei subsidiär zuständig und steht in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (ebd.: 119).

Das polizeiliche Handeln ist in ein komplexes Gefüge rechtlicher Normen eingebettet. Im Zentrum steht das Grundgesetz als normatives Fundament, das die wesentlichen Prinzipien

rechtsstaatlichen Handelns festschreibt und zugleich den Rahmen für die Ausgestaltung der Polizeigesetze auf Länderebene vorgibt. Die Strafprozessordnung ergänzt diesen Rechtsrahmen um spezifische Vorgaben für das Handeln der Polizei. Hierdurch entsteht ein dichtes Netz aus Vorschriften, die einerseits die Befugnisse der Polizei legitimieren, andererseits Grenzen setzen. Trotz der starken hierarchischen Gliederung unterliegt das alltägliche polizeiliche Handeln wenig Standardisierungen und „beruht auf Erfahrungs- bzw. implizitem Wissen“ (ebd.: 124). In der täglichen Arbeit hat die Polizei somit weitgehend freie Hand. Der französische Soziologe Didier Fassin nutzt für die doppelte Funktion der weit gefassten rechtlichen Vorgaben die Metapher des „grauen Schecks“ (Fassin 2018). Er beschreibt, dass diese gerade ausreichend ungenau formuliert wären, um sicherzustellen, dass die handelnden Polizist*innen einen Spielraum haben und dennoch keine effektiven Genehmigungen formuliert sind. Fassin entwickelt dabei die von Jean-Paul Brodeur (1984 zit. n. Fassin 2018) aufgestellte These, dass staatliche Ordnungskräfte entweder rein instrumentell eingesetzt oder eine autonome Instanz bilden würden, weiter und zeigt auf, dass beide Ansätze in der Polizeiarbeit produktiv kompatibel genutzt werden:

„[I]nsofern [erlaubt] die stillschweigende Übereinkunft zwischen Staat und Polizei jenem [...], seine Entscheidungen auszudrücken, ohne sie auszusprechen, während sie dieser ermöglicht, sie zu verstehen, ohne dass dies offen zu Tage tritt. Es handelt sich um ein Maskenspiel, in dem die eine Seite vorgibt, nicht zu befehlen, und die andere, nicht zu gehorchen.“ (ebd.: 136)

Die Polizei drängt dabei tendenziell darauf ihren Ermessensspielraum zu erweitern und sich von den sie legitimierenden rechtlichen Normen zu lösen (Loick 2018: 17f.). Die Art und Weise, wie die Polizei ihren Ermessensspielraum nutzt, bildet dabei gesellschaftliche Entwicklungen, Ressentiments und Stimmungen ab (Loick 2018: 19; Wilz 2012: 177). Die Polizei nimmt so zum einen eine „rechtserhaltende“ als auch eine „rechtssetzende“ Funktion ein (Loick 2018: 18) und gestaltet durch ihr Handeln die Gesellschaft aktiv mit. Loick fasst die tiefgreifende Prägung polizeilichen Handelns darauf, wie Menschen sich in der Welt bewegen, unter Bezug auf Louis Althussers Initialszene der Subjektwerdung (Althusser [1970] 2019) unter dem Begriff „Subjektivierungsregime“ (Loick 2018: 20) zusammen. Dabei betont er, dass die Subjektformation vor allem davon abhängig sei, „wie man von der Polizei adressiert wird“ (ebd.; Hervorh. im Orig.). Diese differentielle Subjektivierung drückt sich am sichtbarsten im Instrument des *Racist Profiling* aus. Neben der Strukturierungskategorie *race* spielen jedoch auch andere Identitätskategorien, wie Klasse, Geschlecht oder Alter und Intersektionen dieser Kategorien eine zentrale Rolle für die Art und Weise der polizeilichen Interaktion.¹³

¹³ Die Fokussierung auf männliche Betroffene bei der Thematisierung anti-Schwarzer und rassistischer Polizei-Gewalt stellt eine erhebliche Forschungslücke dar (vgl. auch Maynard 2022: 270), die auch

Verbunden mit dem Ergebnis einiger Studien über die US-amerikanische Polizei, die belegen, dass Polizist*innen eher gewaltbereit sind als der Durchschnitt der Bevölkerung (Friedersdorf 2014 zit. n. Loick 2018: 25), stellt sich die Frage, wessen Sicherheit und Ordnung die Polizei aufrechterhält bzw. herstellt. Loick beschreibt weiter, dass gerade in „proletarisch und migrantisches geprägten Stadtvierteln“ (Loick 2018: 25) die Polizei als „Bedrohung des sozialen Lebens“ (ebd.) wahrgenommen werde.

Kontrollen und Durchsuchungen nehmen somit auch eine „expressive Funktion“ ein (ebd.: 23). Bestimmte Subjekte, bestimmte Orte werden durch das polizeiliche Handeln überhaupt erst als „gefährlich“ markiert. Als „primary crime definer“ (Hall et al. 1978: 57ff.) hat die Polizei eine hohe Definitionsmacht darüber, wer als verdächtig interpretiert wird (Friedrich et al. 2016: 15; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 49; Mohrfeldt 2016: 73). Angehörige der Dominanzkultur wissen nicht nur, dass sie sich unter Polizeipräsenz frei bewegen können, sondern auch, dass ihnen polizeiliche Zwangsmittel zum Schutz „ihrer“ Ordnung zur Verfügung stehen (Loick 2018: 23; Maynard 2022: 259).

Die Polizei ist, anders als andere staatliche Institutionen, dazu aufgefordert ihr Gegenüber jeweils situativ und interaktiv zu bestimmen. Der Polizeiwissenschaftler Rafael Behr beschreibt, dass die Reaktion auf die im polizeilichen Alltag permanente Unsicherheit, „die Kontingenz, der Zufall, die Nicht-Kalkulierbarkeit, die radikale Offenheit der Entwicklung einer Einsatzsituation“ (Behr 2022: 220) und die damit verbundene „subjektive[...] Gefährdung des polizeilichen Überlegenheitsgefühls“ (ebd.: 233) die Herausbildung einer „cop culture“ sei. Diese spezifische Polizeikultur zeichne sich durch Handlungsmuster aus, die von einem männlichen Habitus geprägt sind und einen starken Zusammenhalt, Loyalität sowie eine Verslossenheit nach außen fokussieren. Kritik wird in diesem Klima auf die gesamte Institution übertragen und als „Generalverdacht“ aufgefasst und vehement abgewehrt (ebd.: 221).¹⁴ Die daraus resultierende Abschottungspraxis führt dazu, dass reflektierende Instanzen keinen Zugang bekommen oder gar nicht erst eingerichtet werden (Belina 2018: 123; Hunold/Singelstein 2022a: 2;

diese Thesis nicht füllt. Die Aktivistin und Juristin Kimberlé Crenshaw stellt in einem TED Talk im Jahr 2016 anschaulich dar, wie wichtig es ist, nicht nur weitere Strukturkategorien in Bezug auf polizeiliches Handeln mitzudenken, sondern dass auch die Nichtbeachtung intersektionaler Wechselwirkungen Einfluss auf die Sichtbarkeit von, in diesem Fall, Schwarzen Frauen als Betroffene von (tödlicher) Polizeigewalt hat (Crenshaw 2016). Unter dem Hashtag #sayhername wird in den sozialen Medien seit 2014 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht (Crenshaw et al. 2015).

¹⁴ Um diesen Abwehrmechanismus zu beschreiben, nutzen rassismuskritische Autor*innen den Begriff „white fragility“ (DiAngelo 2020; Ogette 2023). Mit diesem Terminus beschreiben sie abwehrende Verhaltensweisen von *weißen* Personen, die mit rassistischen Handlungsmustern und Strukturen konfrontiert werden. Anstatt sich kritisch reflexiv mit der Konfrontation zu beschäftigen, wird die eigene Emotionalität und Betroffenheit in den Vordergrund gerückt. Wahlweise wird der kritisierenden Person ein inadäquater Tonfall, unpassende Situationen oder der Vorwurf des Generalverdachts gemacht.

Vitale 2022: 219). So wurde die seit langem artikulierte Forderung nach einer unabhängigen Beschwerdestelle zwar insoweit erfüllt, dass es auf Bundesebene seit 2024 einen Polizeibeauftragten gibt (Deutscher Bundestag 2024), auf Landesebene obliegt die Einrichtung einer Beschwerdestelle den jeweiligen Behörden und wurde bis jetzt lediglich in acht Bundesländern eingerichtet. Viele dieser Polizeibeauftragten haben beschränkte Befugnisse und wenig Personal (Kruse et al. 2024). Sensibilisierungsmaßnahmen, deeskalatives Vorgehen und eine diversity-orientierte Einstellungspolitik – „nichtreformistische Reformen“ (Loick/Thompson 2022b: 46) – können somit vor allem als Ergebnis sozialer Kämpfe eingeordnet und weniger selbstreflexiven Mechanismen der Polizei zugeschrieben werden (Loick 2018: 27).

Da „die konkrete Gestalt und das Auftreten der Polizei [...] lokal spezifisch“ sind (ebd.: 27), soll hier kurz auf die Polizei in Hamburg eingegangen werden. In Hamburg ist die Polizei der Behörde für Inneres und Sport zugeteilt. Bundesweit erregte die Hamburger Polizei wiederholt durch kontrovers diskutierte Einsätze Aufmerksamkeit. Hier seien nur beispielhaft der sogenannte „Hamburger Kessel“ im Jahr 1987, der „Hamburger Polizeiskandal“ in den Jahren 1993-94¹⁵, die Einrichtung umfassender sogenannter „Gefahrengebiete“ im Jahr 2014 sowie der Umgang mit den Protesten gegen den G20-Gipfel im Jahr 2017 genannt. Der seit November 2023 leitende Polizeipräsident, Falk Schnabel, beschreibt, dass sich die Hamburger Polizei vor allem durch ihren „bewundernswerte[n] Zusammenhalt“ auszeichne (Krahmer 2024: 9). Die von Behr identifizierte „cop culture“ zeigt sich in Hamburg insofern auch daran, dass es keine unabhängige Beschwerdestelle und keine Kennzeichnungspflicht für die Polizei in Hamburg gibt (Mediendienst Integration 2022: 12). Zudem verfolgt die seit 2019 laufende Studie „Demokratiebezogene Einstellungen und Werthaltungen innerhalb der Polizei Hamburg“ (DeWePol) zwar das Ziel, „aktuelle und empirisch belastbare Erkenntnisse zu Art und Entwicklung von demokratiebezogenen Einstellungen und Werten sowie ihren Schutz- und Risikofaktoren bei Auszubildenden, Studierenden und Beamten/innen der Polizei Hamburg zu erhalten“ (Groß et al. 2021) – dabei stoßen die Forschenden jedoch auf massive Widerstände innerhalb der Hamburger Polizei (DeWePol 2021).

2.3.2 Rassismus in der Polizei

Die vorausgegangenen Ausführungen zu Rassismus als gesellschaftlichem Strukturprinzip, zu anti-Schwarzem und institutionellem Rassismus und zur gesellschaftlichen Rolle der Polizei

¹⁵ Mit dem Begriff „Hamburger Polizeiskandal“ wird das Anfang der 1990 Jahre bekannt gewordene rassistische Vorgehen der Polizei gegen hauptsächlich Schwarze Männer auf St. Georg und St. Pauli bezeichnet. Die Polizei nutzte in über 100 bekannt gewordenen Fällen folterähnliche Methoden, wie z.B. Scheinhinrichtungen (HAMREA 2025). Im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde das Vorgehen der Polizei notdürftig aufgearbeitet (Behrendes 2022: 702).

legen an diesem Punkt eine kritische Untersuchung der polizeilichen Verstrickung in rassistische Strukturen nahe.

Der Tod von George Floyd in den USA im Jahr 2020 und die daraufhin initiierten *Black-Lives-Matter*-Poteste markieren eine Zäsur in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Rassismus in der Polizei. Obwohl die Thematik bereits zuvor wiederholt diskutiert wurde, führte dieses Ereignis zu einer bis dahin nicht gekannten Intensität der öffentlichen Reflexion über die Auswirkungen von strukturellem und institutionellem Rassismus. Dabei spielt rassistisches Polizieren in Deutschland nicht erst seit kurzem eine Rolle – Zeugnis hierfür bieten „gelebte Archive“ (El-Tayeb/Thompson 2019: 312; Thompson 2018: 200) von Rom*nja und Sinti*zze, Gastarbeiter*innen, die Arbeit von Initiativen und Solidaritätskreisen sowie die Mobilisierung von Freund*innen und Angehörigen von Personen, die Polizeigewalt erlebt haben. Der Mangel an präzisen statistischen Erhebungen aus Perspektive der Polizei in Deutschland erschwert jedoch eine fundierte wissenschaftliche Analyse (Atali-Timmer et al. 2022: 36).

Dabei zeigen Studien zu Lebensrealitäten rassifizierter Menschen auf, dass diese überproportional oft rassistische Diskriminierung durch die Polizei erfahren (Abdul-Rahman et al. 2020: 5; Aikins et al. 2020: 120–122; DeZIM 2023: 11). Die folgende Grafik stellt anhand der Ergebnisse des SVR-Policy Briefs 2023-3 die unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten von einer Polizeikontrolle betroffen zu sein plastisch dar. Es zeigt sich deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit für als männlich gelesene Personen mit wahrgenommener „phänotypischer *Differenz*“¹⁶ von der *weißen* Mehrheitsgesellschaft am höchsten ist:

¹⁶ Bei dem Begriff „phänotypische *Differenz*“ handelt es sich nach Müller und Wittlif „um eine von den Befragten wahrgenommene Fremdzuschreibung aufgrund äußerlich wahrgenommener Merkmale (2023: 6).

Abb. 5 Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle nach Geschlecht, Alter und phänotypischer Differenz (in Prozent)

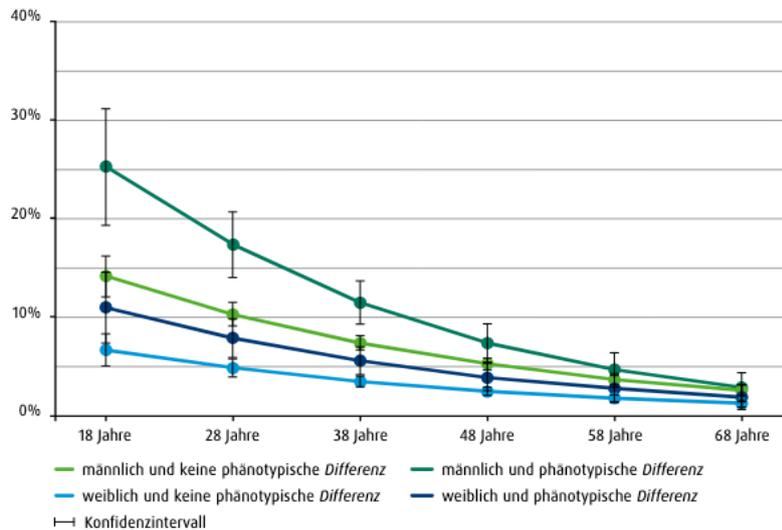


Abb. 1: Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle (Müller/Wittlif 2023: 24)

Durch die Dokumentationen von zivilgesellschaftlichen Initiativen wie „Death in Custody“, „KOP – Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt“ oder der in verschiedenen Städten aktiven *CopWatch*-Gruppen erfolgt eine Praxis der „statistics from below“ (Thompson 2018: 211) rassistischer Polizeigewalt, die der Unsichtbarmachung entgegenwirkt (u.a. CopWatch Hamburg 2024a; Death in Custody 2025; KOP 2024). Zu einer tiefergehenden Beschäftigung mit dem Thema innerhalb der Polizei führte dies bislang jedoch nicht. Wissenschaftliche Studien zu Rassismus bei der Polizei wurden nur in vier Bundesländern durchgeführt. Eine seit langem geforderte bundesweite Studie, die sich explizit mit Rassismus in der Polizei beschäftigt, gibt es bislang nicht. Lediglich fünf Bundesländer geben bei einer Befragung des Medien dienst Integration an, dass Rassismus explizit Thema in der Ausbildung der Polizeibeamt*innen sei. Verpflichtende Fortbildungen in der späteren beruflichen Laufbahn gibt es bundesweit nicht (Kruse et al. 2024: 2). Diese könnten den sogenannten „Praxisschock“ abmildern und den Anstieg rassistischer Einstellungen während des ersten Jahres in der Berufspraxis abmildern (Deutsche Hochschule der Polizei 2024: 42).

Im Rahmen einer Kurzstudie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors konnte Alexandra Graevskaia unter Mitarbeit von Tim Handick herausarbeiten, dass „Hintergrundwissen, welches in der Polizei zur Herstellung einer vermeintlichen Handlungssicherheit genutzt wird, vielfach mit rassistischen Klassifikationen einhergeht“ (Graevskaia/Handick 2022: 1). Der dem Polizeialltag immanenten Erwartungsunsicherheit wird mit Vorannahmen über das Gegenüber begegnet. Der hohe Stellenwert von Erfahrungswissen zeigt sich dabei vor allem auch darin, dass Erfahrungen einzelner Beamt*innen meist unhinterfragt weitergegeben werden und sich teilweise zu „nicht hinterfragbaren Objektivationen verfestigen“ (Graevskaia/Handick 2022: 14). Dies führt zu einem *Overpolicing* von Personen, die von der

Polizei als „anders“ markiert werden und damit nicht nur zu einer überproportionalen Aufmerksamkeit für als kriminell eingestufte Aktivitäten, sondern auch dazu, dass alltägliche Aktivitäten, wie der Aufenthalt an bestimmten Orten als kriminell wahrgenommen werden. Langfristig wird diese Praxis durch selbsterfüllende Prophezeiungen („self-fulfilling prophecy“) als Erfolg gewertet (Belina/Wehrheim 2011: 225; Hall et al. 1978: 42).

Im bisher größten, jedoch nicht repräsentativen Forschungsprojekt MEGAVO, dass sich mit Motivationen, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamt*innen beschäftigt, zeigt sich eine deutliche Zustimmung zu rassistischen Aussagen. Dabei liegt der Studie keine differenzierte Rassismusdefinition zugrunde und es wird u.a. mit Begriffen wie „Ausländerfeindlichkeit“ gearbeitet. 21% der Befragten distanzieren sich nicht klar und stimmen der Aussage „Es leben zu viele Ausländer in Deutschland.“ teilweise zu. Ungefähr jede*r dritte befragte Polizeibeamt*in berichtet Diskriminierung, Ausgrenzung oder Mobbing, sowie rassistische Äußerungen beobachtet zu haben (Deutsche Hochschule der Polizei 2024: 111).

Bei Bekanntwerden konkreter Vorfälle, wie etwa dem Aufdecken rassistischer Chats (Hunold/Singelnstein 2022a: 2), werden die involvierten Beamt*innen im öffentlichen Diskurs als Einzelfälle und „schwarze Schafe“ dargestellt (kritisch Amjahid 2024; Deutsche Hochschule der Polizei 2024: 38; Henry/Tator 2006: 194f.; Geugjes et al. 2024: 386; Belina/Keitzel 2018: 18). Diese Individualisierung in Verbindung mit der bereits erwähnten „Abschottungspraxis“ der Polizei verhindert eine systematische und differenzierte Aufarbeitung der strukturell und institutionell verankerten Probleme. Als Lösung werden dementsprechend rassismuskritische, „interkulturelle“ Schulungen oder eine Diversifizierung der Einstellungspolitik vorgeschlagen (kritisch: Graevskaia/Handick 2022: 8) – die strukturellen Bedingungen werden damit jedoch nicht angegangen und gehen damit „an den grundlegenden Problemen der Polizeiarbeit vorbei“ (Vitale 2022: 195).

2.3.3 Racist Profiling

Racist (auch Racial oder Ethnic) Profiling stellt den am intensivsten diskutierten Aspekt rassistischer Polizeipraktiken dar. Von *Racist Profiling* wird gesprochen,

„wenn Polizist_innen keine spezifische Verdächtigenbeschreibung vorliegt und [sie] entscheiden, jemanden anzuhalten, zu durchsuchen, zu befragen oder zu verhaften, weil ihnen diese Person wegen rassialisierter Merkmale wie Hautfarbe, Haarfarbe, Kleidung, religiöser Symbole oder Sprache verdächtig erscheint“ (Friedrich et al. 2016: 10).

Während das Vorgehen der Bundespolizei bereits kritisch in wissenschaftlichen, rechtlichen und medialen Debatten thematisiert wird (Belina 2016: 140), rückt die Kritik am Handeln der Landespolizist*innen in den „Alltagsräumen der Städte“ (Ban! Racial Profiling 2018: 181) erst in jüngster Zeit verstärkt in den Fokus. Dabei findet *Racist Profiling* besonders häufig an sogenannten „gefährlichen Orten“ statt, an denen die Polizei über umfassende Sonderrechte verfügt, um anlasslose und verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen (Ban! Racial

Profiling 2018: 181; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 26; Singelstein/Niemz 2022a: 244).

Der Begriff *Racist Profiling* umfasst mehr als nur diskriminierende Kontroll- und Durchsuchungspraktiken. Er steht vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden strukturellen Rassismus, der sich in institutionellen Praxen manifestiert (Ban! Racial Profiling 2018: 183; Thompson 2018: 206). Die Konsequenzen von *Racist Profiling* sind umfassend und reichen von direkten rechtlichen Konsequenzen wie Geldstrafen, Inhaftierungen und (lebensbedrohlichen) Abschiebungen über subtilere Formen, wie beispielsweise der Stigmatisierung durch Medienberichterstattung (Schmidt 2023) bis hin zu tiefgreifenden psychologischen, emotionalen und sozialen Auswirkungen auf die Lebens- und Alltagspraxis der Kontrollierten. Betroffene erleben eine erhebliche psychische Belastung, Angriffe auf ihre körperliche Unversehrtheit, Zeitverlust und das Gefühl permanent beobachtet zu werden. Hinzu kommen Scham, das Gefühl unerwünscht zu sein und die Konsequenz bestimmte öffentliche Räume zu meiden (Abdul-Rahman et al. 2020: 106; Ban! Racial Profiling 2018: 189; Belina 2018: 130; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 88ff.; Louw et al. 2016: 33; 35). Die Sozialwissenschaftlerin Vanessa E. Thompson spricht in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Rob Nixon von „slow violence“ (Thompson 2018: 209; vgl. auch Sabel/Karadeniz 2022: 500): nicht spektakuläre gewaltvolle Ereignisse, sondern Gewalt, „die sich über Zeit und Raum verteilt“ (ebd.) und damit permanent präsent ist, werden in den Fokus einer Erklärung für die drastischen Auswirkungen der polizeilichen Praxis gerückt.

Diese alltägliche Form der Gewalt manifestiert sich besonders, wenn aufenthaltsrechtliche Aspekte bei Kontrollen hinzukommen. Die Überprüfung von Ausweisdokumenten kann nicht nur mit negativen rechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Die Unterstellung, dass mit einer nicht-weißen Hautfarbe ein illegalisierter Aufenthalt verbunden ist, perpetuiert zudem die Vorstellung eines weißen Deutschlands und konstruiert die Betroffenen immer wieder neu als nicht zugehörig (Henry/Tator 2006: 27; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 41; 59). Die Auswirkungen einer Kriminalisierung im öffentlichen Raum, die Schwarze Körper als „gefährlich“ markiert, gehen damit über die direkt Betroffenen hinaus und haben Einfluss auf das Leben der als Schwarz gelesenen Personen in Deutschland:

„So ist die ungleiche Anwendung der Polizeipraktiken als eine Weise zu verstehen, mittels derer der Staat die ungleiche Verteilung gesellschaftlicher Ressourcen ausbaut und festigt, indem er diese wachsenden Ungleichheiten legitimiert und die Möglichkeit des Aufbegehrens gegen sie unterdrückt.“ (Fassin 2018: 160)

Das Anhalten, Kontrollieren und Durchsuchen einer Person an einem öffentlichen Ort aufgrund von äußerlichen Merkmalen stellt eine Verletzung des „Diskriminierungsverbots“ nach Artikel 14 EMRK dar. Zudem ist es nicht vereinbar mit dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und damit verfassungswidrig. In einer Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte stellt Hendrik Cremer im Jahr 2013 die rechtliche Einbettung von *Racist Profiling* dar. Er stellt

deutlich heraus, dass die rechtliche Lage, wie Fassin es bereits 2005 analysiert hat, die Möglichkeit polizeilicher Willkür eröffne. Zwar beziehen sich Cremers Ausführungen auf §22 Abs. 1a BPolG und damit auf das Handeln der Bundespolizei, seine Schlussfolgerungen, dass die damit einhergehenden polizeilichen Praxen grund- und menschenrechtlich nicht haltbar sind, lassen sich jedoch ebenfalls auf das Handeln der Landespolizeien übertragen. Im März 2020 empfahl die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates Deutschland, eine umfassende Studie über die polizeiliche Praxis des *Racist Profiling* in Deutschland durchzuführen, um diskriminierende Vorgehensweisen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu identifizieren und letztendlich zu beenden (ECRI 2020). Im Jahr 2022 kommt ECRI zu dem Schluss, dass ihre Empfehlung noch nicht umgesetzt wurde (2022). Wesentlichen Einfluss auf die Debatte um rechtliche Aspekte hatte auch das Urteil im Fall Mohamed Wa Baile gegen die Schweiz. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) rügte die Schweiz im Fall Mohamed Wa Baile, der 2015 in Zürich eine Polizeikontrolle wegen rassistischer Diskriminierung anfocht. Nachdem das Bundesgericht 2018 seine Verurteilung wegen Nichtvorweisens eines Ausweises bestätigte, stellte der EGMR fest, dass die Schweiz die Diskriminierungsvorwürfe nicht wirksam untersuchte und die Vermutung einer diskriminierenden Polizeikontrolle nicht widerlegte (Amnesty International Schweiz 2024). Das Urteil wird als „Meilenstein im Kampf gegen Racial Profiling und institutionellen Rassismus“ (Allianz gegen Racial Profiling 2024) gesehen und mit der Hoffnung auf umfassende Änderungen verbunden. Dieses Urteil war jedoch nur aufgrund privater Spenden und einer immensen Freiwilligenarbeit möglich und stellt eine Ausnahme dar. In der Mehrzahl der Verfahren, die es überhaupt bis vors Gericht schaffen, wird der kontrollierten Person nicht geglaubt und die Polizeibeamt*innen stellen Gegenanzeigen mit dem Vorwurf „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ geleistet zu haben oder der „Beleidigung“ (Abdul-Rahman et al. 2023: 400; Ban! Racial Profiling 2018: 184; Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016: 5; Thompson 2018: 207). Somit sitzen die kontrollierten Personen selbst auf der Anklagebank. Die Umdeutung der Situation und die damit einhergehende Dethematisierung von Rassismus führt bei den Betroffenen zu Gefühlen der Isolation und Einsamkeit (Thompson 2018: 207). Der Umgang mit *Racist Profiling* vor Gericht führt zudem dazu, dass die meisten Betroffenen auf eine Anzeige verzichten. In Kombination mit dem Fehlen von unabhängigen Beschwerdestellen, die *Racist Profiling* dokumentieren könnten, werden die Erfahrungen unsichtbar gemacht und reihen sich in Erfahrungen des *Silencing* ein.

Die vehemente Leugnung führt in Bezug auf *Racist Profiling* ebenso wie bei der Gesamtuntersuchung des Rassismus in der Polizei dazu, dass es keine belegbaren statistischen Untersuchungen und Daten gibt. Die Ergebnisse qualitativer Studien zur Perspektive der kontrollierten Personen sind jedoch ein eindeutiges Indiz dafür, dass eine empirische Realität vorliegt

(Keitzel 2024; Keller 2024; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; KOP 2024; Meyer 2024; Müller/Wittlif 2023; Textor 2023).

Die Widerstände gegen rassistische Polizeipraktiken umfassen seit Jahrzehnten verschiedene Ansätze. Zentrale Strategien beinhalten zunächst die systematische Dokumentation diskriminierender Praktiken. Ein zentrales Moment bildet dabei die Stärkung der Perspektiven von Betroffenen (Friedrich et al. 2016: 19; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 32). Der Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Betroffene und kritische Beobachtungen polizeilicher Handlungen ergänzen diese Dokumentationsarbeit. Weitergehende Ansätze zielen auf ein grundsätzliches Überdenken der Rolle der Polizei ab. Langfristig entwickeln kritische Wissenschaftler*innen abolitionistische Perspektiven, die bestehende karcerale Gesellschaftssysteme grundlegend in Frage stellen (Loick/Thompson 2022a; Vitale 2022: 222).

2.4 Alltagsstrukturierende asyl- und migrationsrechtliche Bestimmungen¹⁷

Im Anschluss an Naika Foroutan (2019) wird Deutschland als „postmigrantische Gesellschaft“ definiert. Zudem wird das „Recht auf Migration und Flucht“ als politische Maxime gesetzt (Hess/Kasperek 2010: 13). Dem folgend wird in diesem Abschnitt nicht verhandelt, welche Gründe dazu geführt haben nach Deutschland zu flucht_migrieren¹⁸, sondern wie rechtliche Regelungen gestaltet sind, die den Alltag derer strukturieren, die nach Deutschland flucht_migriert sind.

Die Genfer Flüchtlingskonvention bildet das internationale Fundament, das das Recht auf Asyl als Menschenrecht verankert. Mittlerweile sind die näheren Bestimmungen des Asylrechts nahezu vollständig europäisiert und das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) steuert die Migration in der EU (Engler/Schneider 2015). Die diesem System zugehörige Dublin-III-Verordnung regelt die Zuständigkeiten der EU-Staaten für Schutzsuchende. Die grundlegende Regel der Verordnung besagt, dass Personen in dem Staat einen Asylantrag stellen müssen, in dem sie die EU betreten haben. In den meisten Fällen sind somit Grenzstaaten wie Italien oder Griechenland zuständig. Wird in einem anderen Land der EU ein Antrag auf Asyl gestellt, wird die Person nach der Dublin-Verordnung in das zuständige Land – sofern es ermittelt

¹⁷ Da die Interviews in den Jahren 2021-2022 geführt wurden, werden aktuelle Entwicklungen, wie die Reform des GEAS, die im Juni 2024 verabschiedet wurde und mit massiven Verschärfungen des Asylrechts einhergeht, in dieser Arbeit nicht näher beleuchtet. Ebenso bleibt der Einfluss der erstarrenden rechts-konservativen politischen Kräfte in Europa auf die Gesetzgebungen unberücksichtigt.

¹⁸ Der Begriff Flucht_Migration wird in Anschluss an Hess et al. genutzt. Sie kritisieren, dass „Benennungen im Sinne von Kategorisierungen immer als Politik des Sortierens und des Regierens zu verstehen sind“ (Hess et al. 2017: 6). Im Anschluss daran bietet dieses Begriffspaar die Möglichkeit, der Heterogenität der Migrations- und Fluchtbewegungen Raum zu geben. Der Unterstrich fungiert, in Anlehnung an den Gender-Gap, als Instrument der Dekonstruktion und markiert die Offenheit der Bezeichnung.

werden kann – zurückgeschickt (BAMF 2024: 17). Diese Praxis führt nicht nur dazu, dass Staaten ihre Grenzen mit Maßnahmen wie meterhohen Stacheldrahtzäunen hermetisch abriegeln, wodurch Personen auf der Flucht gezwungen sind, ihr Leben zu riskieren, um überhaupt in Europa anzukommen. Ebenso führt sie dazu, dass Personen, die in einem europäischen Land ankommen, häufig ein Leben unter illegalisierten Bedingungen in großer Unsicherheit führen müssen. Durch die Dublin-Verordnung wird ihnen ihr Subjektstatus aberkannt und ihre legitimen Wünsche und Vorstellungen darüber, wo sie leben möchten, werden ignoriert.

Würden diese lebensbedrohlichen Hürden genommen, folgt nach der Antragstellung auf Asyl eine persönliche Anhörung zu den Gründen der Flucht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zu der auch eine Identitätsprüfung gehört (ebd.: 20). Wird der Asylantrag gewährt, entscheiden verschiedene Bedingungen über das Vorliegen einer der vier Schutzformen: Anerkennung der Asylberechtigung (Art. 16a GG), Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes (§3 AsylG), Zuerkennung des Subsidiären Schutzes (§4 AsylG), Feststellung eines Abschiebungsverbots (§60 V/VII AufenthG) (ebd.: 22-25). Mit der Begründung eines hohen Terminaufkommens wird Antragstellenden häufig eine sogenannte „Fiktionsbescheinigung“ ausgestellt, die den Aufenthalt in Deutschland bis zur Klärung des rechtlichen Status erlaubt.

Einem abgelehnten Asylantrag, auch in Folge von zugewiesener Herkunft aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“, folgt eine Ausreisepflicht. Als „sichere Herkunftsstaaten“ werden Länder eingestuft, bei denen aufgrund „des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann“ (ebd.: 48).¹⁹ Wird diese Ausreisepflicht nicht umgesetzt, tritt ein gesetzliches „Einreise- und Aufenthaltsverbot“ in Kraft. Ist eine sogenannte „Rückführung“ oder „Abschiebung“ durch die zuständige Ausländerbehörde nicht möglich, kann diese eine *Duldung* erteilen und die Abschiebung kurzzeitig aussetzen (ebd.: 45). Die Voraussetzungen hierfür sind vielfältig und reichen von mangelnder Reisefähigkeit durch Krankheit über Strafverfolgungsgründe bis hin zu einer nicht geklärten Identität der Person (§60a/b AufenthG).

Während der Klärung ihres rechtlichen Status bekommen Menschen im Asylverfahren in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen eine Unterbringung und Versorgung (ebd.: 13). Die Zustände in den Einrichtungen werden von Organisationen wie The VOICE Refugee Forum (2003) seit Jahren immer wieder angeprangert.²⁰ In den Aufnahmeeinrichtungen erhalten

¹⁹ Pro Asyl (2025) kritisiert, dass diese Einschätzung weniger mit der tatsächlichen Sicherheits- und Menschenrechtssituation zu tun hat, sondern vielmehr mit politischem Kalkül in Bezug auf Abschreckung und der Möglichkeit schneller abschieben zu können.

²⁰ Erst vor wenigen Wochen kündigten Bewohner*innen einer Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg einen Hungerstreik an, um sich gegen die unhaltbaren Zustände zu wehren (Klute 2025).

Asylsuchende neben Sachleistungen auch einen monatlichen Geldbetrag für persönliche Ausgaben des täglichen Lebens. Diese Leistungen sind durch das sogenannte „Asylbewerberleistungsgesetz“ geregelt.

2.4.1 Materielle Versorgung: Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Art und Höhe der materiellen Leistung für Asylbewerber*innen, Geduldete sowie „vollziehbar Ausreisepflichtige“ (AsylbLG §1). Diese Leistungen sollen den grundlegenden Bedarf an Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und persönlichen Bedürfnissen decken. Die Unterstützung kann sowohl in Sach- als auch Geldleistungen erfolgen und betrug im Jahr 2021 364 € für eine alleinstehende Person (Informationsbund Asyl & Migration 2020). Leistungen zur medizinischen Versorgung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ werden gewährt (§4 AsylbLG) – Leistungen, die darüber hinaus gehen, „können“ gewährt werden (§6 AsylbLG). Personen ohne Aufenthaltsstatus haben nach AsylbLG zwar ebenfalls formal Anspruch auf medizinische Versorgung – die praktische Inanspruchnahme scheidet jedoch an der Meldepflicht der Sozialämter gegenüber den Ausländerbehörden (§87 AufenthaltG), da dies zur Abschiebung führen kann. Die Versorgung chronischer Erkrankungen oder auch die Aufarbeitung möglicher psychischer Folgen von gewaltvollen Erlebnissen auf der Flucht ist somit nicht gesichert. Dass Betroffene des Gesetzes andere, deutlich niedrigere Sozialleistungen beziehen als andere unterstützungsbedürftige Menschen in Deutschland, wird von Organisationen wie Amnesty International seit langem als verfassungswidrig und Methode der „Abschreckung und Ausgrenzung“ kritisiert (Amnesty International 2023; Pelzer 2018: 63f.; Pro Asyl 2017).

2.4.2 Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens

Der Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens unterliegt zahlreichen komplexen Regelungen. So besteht für Asylbewerber*innen in den ersten drei Monaten und für geduldete Personen in den ersten sechs Monaten nach Ankunft ein komplettes Arbeitsverbot. Dieses Verbot kann verlängert werden, solange in einer Aufnahmeeinrichtung gelebt wird. Der Vorwurf mangelnder Mitwirkung bei der Identitätsklärung durch die Ausländerbehörde kann ebenfalls zu einer Verlängerung des Zeitraums führen (BAMF 2024). Nach Ablauf dieser Zeit muss die Ausländerbehörde einer Arbeitsaufnahme explizit zustimmen – was zu zahlreichen Problemen führt. Der Terminmangel bei vielen Ausländerbehörden und der Einbezug der Arbeitsagentur, um arbeitsrechtliche Bedingungen zu überprüfen, zieht den Prozess in vielen Fällen derart in die Länge, dass selbst bei einer Zustimmung durch die Ausländerbehörde, das Arbeitsangebot mittlerweile nicht mehr besteht (Pro Asyl 2023). Für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ besteht während des Asylverfahrens ein absolutes Beschäftigungsverbot. Das Verbot und

die damit verbundene Perspektive auch nach einer Ablehnung des Asylantrages keine Beschäftigung aufnehmen zu dürfen, verwehrt die Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des Lebensunterhalts. Der Zugang zu Arbeitsmärkten ist nicht nur für die Sicherung des eigenen Lebens wichtig – häufig ist eine Unterstützung der Familien in den Herkunftsländern überlebenswichtig. Dies führt häufig dazu, dass Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus Zugang zu informellen Arbeitsmärkten suchen oder in illegalisierte Ökonomien gedrängt werden, um ihre Existenz zu sichern.²¹ Das Arbeiten in der Illegalität ist mit großen Risiken, besonderen Ausbeutungsbedingungen und insgesamt überaus prekären Arbeitsverhältnissen verbunden (Mitrović 2009). Zudem führt das mangelnde Wissen um diese Gesetzeslagen zu erheblichen Stigmatisierungen der betroffenen Personengruppe.

2.4.3 „Wohnsitzauflage“ / Residenzpflicht

Mit der Aufenthaltsgestattung, die nach einem Asylantrag ausgestellt wird, ist die sogenannte Residenzpflicht verbunden. Der Begriff Residenzpflicht bezeichnet eine im Asylgesetz (§56) verankerte Auflage, die den Aufenthaltsbereich von „Asylbewerber*innen“ und „Geduldeten“ auf den Bezirk ihrer zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Für Asylbewerber*innen gilt diese „Wohnsitzauflage“ während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen (bis zu 6 Monate), für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ bis zum Verfahrensabschluss. Bei geduldeten Personen kann die Beschränkung nach drei Monaten aufgehoben werden (§59). Verstöße gegen diese Auflage, können mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden (IvAF-Netzwerk Thüringen 2020: 6).

2.5 Materialisierung von Grenzen durch rassistische Polizeipraktiken

Nationalstaatliche Grenzziehungen fungieren als Materialisierung rassistischer Zuschreibungen und etablieren eine Hierarchisierung von Rechtsverhältnissen zwischen Flucht_Migrant*innen-Gruppen und deutschen Personen. Bestimmte Personen werden dabei qua Gesetz ausgrenzt. Wie von Rommelpacher (2011: 30f.) beschrieben, manifestiert sich diese Ausgrenzung entlang sich überschneidender Segregationslinien. Die *ökonomische Segregation* ist besonders als Folge des Arbeitsverbot und der Bestimmungen des AsylbLG einzuordnen. Die zahlreichen Hürden auf dem Weg zu sicheren Aufenthaltspapieren in Deutschland führen dazu, dass sich der Prozess nicht nur in die Länge zieht, sondern viele Menschen niemals Aussicht auf diese Papiere haben. Damit wird die Möglichkeit auf ein Leben in Sicherheit und

²¹ Diese Effekte verweisen auf die Verflechtung rassistischer Strukturen mit dem kapitalistisch organisierten deutschen Nationalstaat, dem eine asymmetrische Verteilung von Macht und Ressourcen sowie ökonomische Ausbeutungsverhältnisse sowohl global als auch national innewohnen.

das Recht auf demokratische Mitbestimmung verwehrt (*politische Segregation*). Die verpflichtende Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen – die oftmals fernab von jeglicher Infrastruktur liegen –, gekoppelt mit dem Verbot zu Arbeiten führt zu sozialer Isolation und erschwert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erheblich (*soziale Segregation*). Die *kulturelle* Dimension der Segregationslinien äußert sich besonders in der Stigmatisierung von Personen mit prekären Aufenthaltspapieren.

Die theoretischen Ansätze der *critical border studies* (CBS) ermöglichen es, Grenzen nicht als territoriale Linien, sondern als soziale Prozesse und Praktiken zu analysieren. Wie Étienne Balibar schon 2005 konstatiert, befinden sich Grenzen nicht ausschließlich an den territorialen Rändern von Staatsgebieten, sondern sind „mehr oder minder überall verstreut, überall da, wo Informationen, Personen und Gegenstände zirkulieren.“ (Balibar 2005: 18) Julia Schulze Wessel beschreibt diese Transformation der Grenze und die damit verbundene Loslösung von ihrer territorialen Fixierung als weitreichendste Erkenntnis der CBS (Schulze Wessel 2017: 106). Sie nutzt den Begriff des „Grenzraums“, als Umschreibung des ausgeweiteten Raums, in dem „Aushandlungskämpfe zwischen Einschluss und Ausschluss, zwischen Kontrolle und dem Kontrollentzug zwischen Weiterwanderung und Deportation stattfinden“ (ebd.: 106). Die Grenze manifestiert sich dabei nicht einheitlich, sondern „tritt den Einen entgegen, wo sie für die Anderen unsichtbar bleibt“ (ebd.: 133). Die „Ortlosigkeit der Grenze“ (ebd.: 131) führt insbesondere für illegalisierte Personen zu einer permanenten Präsenz der Grenze – sie wird zu einem allgegenwärtigen Begleiter ihrer Existenz. Das manifestiert sich besonders deutlich in polizeilichen Kontrollen, die jederzeit an jedem Ort stattfinden und weitreichende asylrechtliche Konsequenzen haben können. Dabei betont Schulze Wessel, dass die Dynamik des Grenzraums vor allem durch die Interaktion der Akteur*innen miteinander entsteht (ebd.: 111f.) – diese Perspektive ermöglicht es Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus nicht auf der passiven „Opferseite“ zu verorten, sondern als Akteur*innen zu beschreiben, die die Grenzen aktiv mitgestalten, sie verschieben und herausfordern (ebd.: 112f.).

Diese Sichtweise ist anschlussfähig an theoretische Ausgangspunkte der *Grenzregime*-Theorie, die den Anspruch verfolgt aus der Regimeperspektive die Dichotomie von Agency und Struktur aufzuheben und handelnde Personen in Gesellschaft zu betrachten (Tsianos/Kasperek 2015: 16f.). Teil des *Grenzregimes* sind nicht nur formale oder informelle Mechanismen, die zur Abschottung an den EU-Außengrenzen entwickelt wurden (Hess/Kasperek 2010: 16) – unter der Perspektive der Deterritorialisierung von Grenzen lässt sich auch das Handeln der Landespolizei einbeziehen: „Die Grenze wird so als Schengener Außengrenze in Alltagsprozessen sozial neu erfunden.“ (Bojadžijev 2012: 82)

Geugjes et al. betonen, dass „im Zuge eines versicherheitlichenden Diskurses um Fluchtmigration der Polizei eine erhebliche Deutungsmacht zukommt und die Polizei über ihren engeren Aufgabenbereich hinaus in eine Sprecherrolle versetzt wird“ (2024: 76). In polizeilichen

Praktiken verstetigt sich diese Versicherheitlichung somit nicht nur (ebd.: 401) – durch den Rückgriff auf gesamtgesellschaftliche (rassistische) Ressentiments und Stimmungen als Legitimationsfolie des eigenen Ermessensspielraums (Loick 2018: 19; Wilz 2012: 177), produziert die Polizei die Grenzziehung in lokalen Räumen und „Schwarze Menschen [tragen] die Außengrenze Europas gewissermaßen auf ihren Körpern.“ (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 53) Sarah Schilliger argumentiert in Bezug auf die Schweiz: „In addition to the Swiss Border Guard, the cantonal and municipal police are a crucial authority in implementing migration legislation in a practice of surveillance and deportation.“ (2020: 533) Die Polizei wird somit „zur politischen Akteurin, die das soziale Miteinander strukturiert und die Versicherheitlichung von Migration und Flucht im Kontext des nationalen Migrationsregimes vorantreibt.“ (Clark et al. 2022: 565)

Rassistische Polizeikontrollen haben damit eine dreifache Qualität: Sie markieren Schwarze Personen als „gefährlich“ und die Verflechtung von kriminal- und migrationsrechtlicher Kontrolle – auch *Krimmigration* (Graebisch 2020) – eröffnet Polizist*innen weitreichende Handlungsspielräume. Obwohl nicht explizit mit dem Auftrag versehen, illegalisierte Personen zu kontrollieren, führt die Verflechtung genau zu diesem Effekt (vgl. auch der „graue Scheck“ bei Fassin 2018). „Politische Entscheidungen entfalten ihre diskriminierende Wirkung mittels Institutionen wie der Polizei“ (Mohrfeldt 2016: 74) und umgekehrt: die sich bestätigenden rassistischen Ressentiments („self-fulfilling prophecy“) dienen Politiker*innen als Legitimationsfolie für Verschärfungen der Asyl- und Migrationspolitik.

3 Entwicklungsdynamische Bestandsaufnahme des Forschungskontexts

Um den Kontext der Untersuchung zu verstehen, erfolgt in diesem Kapitel eine Bestandsaufnahme der bisherigen Entwicklungen, die für den Kontext der seit 2020 laufenden kollaborativen Forschung auf St. Pauli von Bedeutung sind. Dafür wird zuerst der Stadtteil St. Pauli Süd, der seit 2001 durch die Polizei nahezu durchgängig als „gefährlicher Ort“ konstruiert wird (3.1) und die „Task Force Betäubungsmittelkriminalität“ als Sondereinheit der Polizei näher betrachtet (3.2).²² Nach einer kurzen Vorstellung der an der Forschung beteiligten Institutionen (3.3)

²² Sowohl die Konstruktion des „gefährlichen Ortes“ als auch die Einrichtung der Task Force betrifft auch andere Teile Hamburgs, die durch die Polizei als besonders „kriminalitätsbelastet“ eingestuft werden (Teile der Stadtteile St. Georg, Sternschanze und Harburg). Eine übergreifende Untersuchung der Auswirkungen dieser polizeilichen Maßnahmen ist in Bezug auf Hamburg bislang nicht erfolgt.

– der GWA St. Pauli und der HAW Hamburg – wird in Kapitel 3.4 der Entstehungshintergrund, der Verlauf und der aktuelle Stand der Arbeit der Forschungsgruppe dargelegt.

3.1 Der Stadtteil St. Pauli als „gefährlicher Ort“

Bevor St. Pauli 1894 zu einem offiziellen Stadtteil Hamburgs wurde, diente das Gebiet vor den Toren der Stadt als Naherholungsgebiet für Hamburger*innen. Dadurch siedelten sich vor allem Gaukler*innen, Puppenspieler*innen und Schauspieler*innen auf St. Pauli an. Die relative Autonomie von städtischen Regulierungen und die damit verbundene Gewerbefreiheit ermöglichte die Etablierung diverser Gewerbeformen. So ließen sich insbesondere Gewerbe, wie z.B. Sexarbeit, die innerhalb der Stadtmauern strengeren Restriktionen unterlegen wären, dort nieder. Bis heute ist der Stadtteil vor allem für die „Vergnügungsmeile“ Reeperbahn weltweit bekannt und zieht jährlich Millionen von Besucher*innen nach Hamburg.

Abseits der zahlreichen touristischen Angebote handelt es sich um einen traditionsreichen Stadtteil mit einer heterogenen Bevölkerung. Unter anderem die Besetzung von elf Häusern der Hafensstraße in den 1980er Jahren begründete den widerständigen Ruf des Viertels. Hatte der Stadtteil in den 80er Jahren noch den Ruf eher „schmuddelig“ zu sein, ist die Kennzeichnung des Stadtteil als „anders und alternativ“ (hamburg.de GmbH & Co. KG 2024) in den letzten Jahren, wie Stövesand treffend beschreibt, „vom Stigma zur Marke“ (2016: 195) aufgestiegen. Die damit verbundenen Aufwertungstendenzen bringen Kritiker*innen dazu den Stadtteil als Musterbeispiel für Gentrifizierungsprozesse zu beschreiben (ebd.: 196; Jörg/Röthig 2014). Im Jahr 2012 erließ die Stadt Hamburg eine Soziale Erhaltungsordnung für St. Pauli, um die Verdrängung aus dem Stadtteil und seine Aufwertung zu begrenzen (FHH 2024a). Diesem Ziel steht jedoch unter anderem die Einrichtung des „BID - Business Improvement Districts“ (Binger 2024), ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden zur Weiterentwicklung der gesamten Reeperbahn und der angrenzenden Straßen, entgegen. Der „vielfältige Branchenmix“ des Stadtteils soll zwar erhalten bleiben (FHH 2024a) – eine Initiative, die ausschließlich von Gewerbetreibenden getragen wird, vertritt aber vor allem (privat-)wirtschaftliche Interessen, die zu einer weiteren Gentrifizierung des Gebiets führen können. Nach Wischmann befindet sich St. Pauli in einem fragilen

„(Übergangs-)Zustand eines unmittelbaren Nebeneinanders von vernetzter ökonomischer Macht und lokalen Mikroökonomien, von privilegierten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen. St. Pauli wird zum Kollisionspunkt einer disparaten Gesellschaftsordnung und damit zum umkämpften Ort.“ (2016: 87)

Statistische Daten belegen zwar den steigenden Einkommensdurchschnitt, den Anstieg der Angebotsmieten sowie den sinkenden Anteil an Sozialhilfeempfänger*innen und Personen mit Migrationshintergrund (Statista Nord 2024; Wischmann 2016: 32–47) – diese quantitativen Daten sind jedoch mit Vorsicht zu genießen und bieten keine objektive Abbildung der

Wirklichkeit. Deutlich wird an ihnen, dass der Stadtteil tiefgreifenden Transformationsprozessen und Modernisierungsschüben unterworfen ist (Wischmann 2016: 25). Der Stadtteil St. Pauli kann als typisches Beispiel „für eine mögliche Gleichzeitigkeit von Aufwertungstendenzen und Beharrungsvermögen unsanierter Nischen und subkultureller Einrichtungen“ (Holm 2013: 18) beschrieben werden. Die ehemals besetzten Häuser der Hafensstraße sind mittlerweile zwar in eine Genossenschaft mit offiziellem Pachtvertrag übergegangen, dennoch gingen auch in den vergangenen Jahren zahlreiche größere Protestaktionen (z.B. gegen den G20-Gipfel im Jahr 2017) aus der links-alternativen Szene in diesem Stadtteil hervor. Den widerständigen Ruf hat der Stadtteil nach wie vor. Dieser Umstand, zudem die hohe Anzahl an Tourist*innen und die mit dem aktiven Nachtleben verbundenen „Gewaltdelikte“ rücken St. Pauli in den besonderen Fokus der Hamburger Polizei.

Nachdem das Gebiet am 1. April 2001 durch die Polizei erstmals kurzzeitig als sogenanntes Gefahrengebiet eingerichtet wurde, lieferte die Novelle des Polizeigesetzes im Jahr 2005 die rechtliche Grundlage für die wiederkehrende Einrichtung solcher Gebiete. Das Konstrukt der „Gefahrengebiete“ (oder auch „gefährliche/kriminalitätsbelastete Orte“, „Kriminalitätsschwerpunkte“) wird in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre durch die Polizei genutzt (Wehrheim/Belina 2011). Das Ziel der Einrichtung dieser Sonderrechtszonen ist die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Dabei wird jedoch nicht die Kriminalitätsstatistik, sondern polizeiliche Lageerkennnisse als Ausgangspunkt genommen (ebd.: 218). Das bedeutet, dass die Polizei in diesen Gebieten Standardmaßnahmen (z.B. Identitätsfeststellungen oder Durchsuchungen) durchführen darf, ohne dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Diese verdachtsunabhängigen Kontrollen heben damit den rechtlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung auf.²³

Rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines solchen Gebietes bilden die Polizeigesetze der Länder. In Hamburg wurde die Einrichtung von Gefahrengebieten durch §4 Abs. 2 HmbPoIDVG a.F. geregelt:

„(2) Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkennnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.“

²³ Auswirkungen lassen sich jedoch nicht nur auf das Polizeiverhalten beobachten – auch andere Bereiche wie z.B. die Stadtplanung denkt die Gebiete mit und gestaltet Orte dementsprechend, indem z.B. weniger Bepflanzungen für eine bessere Übersicht und weniger Versteckmöglichkeiten eingeplant werden (Assall/Gericke 2016: 68; Ullrich/Tullney 2012: 2). Für Hamburg wäre in diesem Zusammenhang die Umgestaltung des Vorplatzes des Beratungs- und Gesundheitszentrums Drob Inn in der Nähe des Hauptbahnhofs kritisch zu betrachten.

Immer wieder richtete die Polizei in den Jahren 2005-2016 auf dieser Grundlage Gefahrengebiete in Hamburg ein. Vor allem auf das 2014 eingerichtete Gebiet, das weite Teile der Stadtteile St. Pauli, Sternschanze und Altona und somit die Wohnhäuser von ca. 80.000 Menschen einschloss, wurde mit breitem Protest, den sogenannten „Klobürsten-Protesten“ (Sutter 2014), reagiert. In Folge einer Klage verkündete das Hamburgische Obergericht am 13.05.2015, dass Kontrollen auf Grundlage des §4 Abs. 2 HmbPoIDVG a.F. als verfassungswidrig einzustufen sind, da sie in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingreifen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Daraufhin wurde das Gesetz überarbeitet. Seit 2016 gibt es besagten Paragraphen so nicht mehr. Die Polizei darf gemäß §13 PoIDVG weiterhin, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, die Identität einer Person feststellen,

„wenn sie an einem Ort angetroffen wird, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort a) Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, b) Personen angetroffen werden, die gegen aufenthaltsrechtliche Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschriften verstoßen, c) sich gesuchte Straftäter verbergen“. (§13 Abs. 1, Satz 2 PoIDVG)

In diesem Rahmen sind auch Durchsuchungen der Person und ihrer mitgeführten Gegenstände zulässig (§13 Abs. 4, Satz 5). In Bezug auf St. Pauli wird seitdem von einem „gefährlichen Ort“ gesprochen. Dass diese Umbenennung und Änderung der Gesetzeslage zu einer veränderten Praxis der Polizei führen würde, wurde schnell angezweifelt (Behr 2022: 229; Bürgerschaft der FHH 2016a). Der andauernde polizeiliche „Ausnahmestand“ (Keller/Leifker 2017) ist auf St. Pauli Süd zeitlich unbegrenzt eingerichtet und mit vermehrten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz begründet. Eine klare Zielgruppe der Kontrollen wird nicht benannt. Untersuchungen zeigen jedoch, dass Diskriminierungen und Stigmatisierungen (so auch *Racist Profiling*) verdachtsunabhängigen Kontrollen mit unklaren bis fehlenden Verdächtigenbeschreibungen inhärent sind (Keller/Leifker 2017: 245; Lembke 2023: 63; Singelstein/Niemz 2022: 344). Polizeiliche Praxis nimmt somit insbesondere dort eine problematische Qualität an, wo „die *Ausnahme zur Regel wird*.“ (Geugjes et al. 2024: 23; Hervorh. im Orig.) Bernd Belina stellt weiterführend die Vermutung auf, dass „gefährliche Orte“ insbesondere dort eingerichtet werden, „in denen sich viele People of Colour aufhalten oder wo sie als vermeintlich ‚fehl am Platze‘ wahrgenommen werden“ (Belina 2016: 142; vgl. auch Mohrfeldt 2016: 63).

3.2 Task Force Betäubungsmittelkriminalität

Zusätzlich zur Einrichtung des „gefährlichen Ortes“ wurde im April 2016²⁴ die „Task Force Betäubungsmittelkriminalität“ eingerichtet (Bürgerschaft der FHH 2016c). Vorausgegangen war der Eindruck der Polizei, dass sich der offensive Verkauf von Betäubungsmitteln und damit verbunden auch Beschwerden der Nachbarschaft stetig mehrten. Offizielles Ziel der Task Force ist die „Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität und deren Auswirkungen“ (Bürgerschaft der FHH 2021). Das im Stadtteil St. Pauli kontrollierte Gebiet erstreckt sich über die Straßenzüge Bernhard-Nocht-Straße, Balduinstraße, Balduintreppe sowie teilweise Erichstraße, in den Nachtstunden bis zur Silbersackstraße:



Abb. 2: Gefährliche Orte – Hamburg-St. Pauli (Nagel 2024)

Die Task Force setzt sich aus Einsatzkräften der Polizeikommissariate 11, 15 und 16, der Direktion Einsatz sowie des Landeskriminalamtes zusammen, die sowohl mit „repressivem Ansatz durch den gezielten Einsatz von Zivilfahndern [sic!] als auch durch präventiv wirkende offensive Präsenzmaßnahmen uniformierter Kräfte“ arbeiten (Bürgerschaft der FHH 2016b). Die Polizei führt keine Statistiken dazu, wie erfolgreich die Task Force ihre originäre Aufgabe der Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Betäubungsmittelkriminalität erfüllt (Bürgerschaft der FHH 2016b). Berechnungen auf Basis der regelmäßigen Schriftlichen Kleinen Anfragen der Partei Die Linke haben jedoch ergeben, dass in den Jahren 2016-2020 lediglich

²⁴ Mit Blick auf das Jahr – ein Jahr nach dem sogenannten „Sommer der Migration“ –, in dem die Task Force eingerichtet wurde, lässt sich einmal mehr fragen, inwieweit die lokale Polizei und restriktivere Polizeimaßnahmen genutzt werden, um Grenzpraktiken auf lokaler Ebene umzusetzen.

gegen 0,6% der Kontrollierten ein Haftbefehl erlassen wurde (GWA St. Pauli e.V. 2020).²⁵ Ohne der Logik von Kriminalisierung folgen zu wollen, wäre die Zweck-Mittel-Relation der Maßnahme hier offensichtlich in Frage zu stellen.²⁶ Im Gegenteil dazu stuft die Polizei die Maßnahme als erfolgreich ein (taz.de 2018).²⁷

Als Zielgruppe der Kontrollen durch die Task Force benennt der Senat Personen,

- „- die im Alter zwischen 16 und 40 Jahren sind und
- die im Gefahrengebiet aktiv auf potenzielle BtM-Erwerber zugehen oder
- die durchgängig eine Präsenz zeigen, die sich nicht aus einer erkennbaren Situation als Anwohner, Besucher oder aus einer beruflichen Funktion erklärt oder die ein konspiratives Verhalten zeigen, indem sie arbeitsteilig vorgehen, sich gegenseitig abschirmen und eine Gegenaufklärung durchführen oder
- die ein ausgeprägtes Fluchtverhalten gegenüber der Polizei zeigen.“

(Bürgerschaft der FHH 2017)

An einer anderen Stelle wird ergänzend beschrieben, dass sich an „dem wahrnehmbaren BtM-Handel [...] nach den polizeilichen Erkenntnissen überwiegend Personen afrikanischer Herkunft [beteiligen].“ (Bürgerschaft der FHH 2016a). Die Zielgruppenbeschreibung dieser Maßnahme ist damit deutlich präziser als die des „gefährlichen Ortes“. Durch die Benennung der „afrikanischen Herkunft“ liegt jedoch die Vermutung nahe, dass Praxen des *Racist Profiling* durchgeführt werden, da nicht mehr das individuelle Verhalten der Personen relevant gemacht wird, sondern ihr Erscheinungsbild. Mecheril und Melter stellen als Ausgangspunkt dabei den „Mythos eines ethnisch homogenen Deutschland, wobei Deutsch-Sein eng mit der Vorstellung von Weiß-Sein [...] verbunden wird“ heraus (Melter/Mecheril 2011: 14). Dieser Konnex zwischen *Weißsein* und deutscher Staatsbürgerschaft führt dazu, dass vor allem Schwarze Personen und People of Color kontrolliert werden. Der Senat widerspricht dieser Vermutung – da die Hautfarbe der kontrollierten Personen nicht statistisch erfasst wird (Bürgerschaft der FHH 2021), lassen sich hierzu vorerst keine statistisch belegbaren Aussagen treffen.

Die Meinungen der Bewohner*innen St. Paulis über die Arbeit der Task Force wurden bis jetzt nicht quantitativ untersucht, gehen jedoch mit Sicherheit auseinander. Laut wird vor allem immer wieder Kritik an den Praktiken der Polizei und damit verbunden der Vorwurf des *Racist Profiling*. Im Jahr 2018 gründete sich in Folge des massiven Anstiegs der Polizeipräsenz und

²⁵ Die Antwort des Senats der FHH auf die aktuelle Kleine Anfrage bestätigt diese Zahl. Im letzten Quartal des Jahres 2024 wurde lediglich gegen 0,54% der kontrollierten Personen ein Haftbefehl erlassen (Bürgerschaft der FHH 2025).

²⁶ Die fehlende Zweck-Mittel-Relation polizeilicher Maßnahmen wird von Assal und Gericke ebenfalls in Bezug auf die Gefahrengebiete festgestellt (Assal/Gericke 2016: 69).

²⁷ Im Hamburg Journal vom 12.02.2025 spricht Hamburgs Innenminister Andy Grote davon die Polizeipräsenz in St. Georg, entgegen der Forderung nach Finanzierung sozialpolitischer Lösungen weiter ausweiten zu wollen (Hamburg Journal 2025). Damit reiht er sich in Diskurse des sogenannten „Broken Windows Policing“ ein, in denen die Schuld für sich verschlechternde Lebensbedingungen auf marginalisierte Gruppen verschoben und als Lösung „immer aggressivere, invasivere und restriktivere Formen der Polizeiarbeit“ (Vitale 2022: 198) etabliert werden.

den damit verbundenen Kontrollen Schwarzer Personen die Initiative *CopWatch Hamburg*. Die Initiative setzt sich dafür ein, Öffentlichkeit für den Themenkomplex Rassismus und Polizei zu schaffen und unterstützt Betroffene von rassistischer Kriminalisierung (CopWatch Hamburg 2024a). Auf ihrem Instagram-Account „copwatch_hh“ berichtet die Gruppe von gewaltvollen Polizeikontrollen auf St. Pauli und setzt sich in einem größeren Kontext, z.B. in Bezug auf Kontrollen an den EU-Außengrenzen, kritisch mit der Rolle der Polizei auseinander. Auch die *Anwohner_innen Initiative Balduintreppe* setzt sich kritisch mit der Arbeit der Task Force auseinander und vertritt die Position, dass es bei den Polizeieinsätzen auf St. Pauli Süd nicht um Betäubungsmittelkriminalität sondern vielmehr „um die Entfernung einer Personengruppe, die von relevanten Teilen der BewohnerInnen, Politik und Polizei als anders und bedrohlich empfunden wird“, gehe (Anwohner_innen Initiative Balduintreppe 2016).

Es gibt jedoch auch Stimmen, die sich auf einer anderen Ebene mit der Task Force beschäftigen: Nadja Maurer, Wissenschaftlerin an der Forschungsstelle für strategische Polizeiforschung in Hamburg (FOSPOL), führte im Jahr 2021 eine Multi-Stakeholder-Konfliktanalyse im Stadtteil durch. Diese hat als Ausgangspunkt die Analyse, dass es im Stadtteil St. Pauli einen festgefahrenen Konflikt zwischen der Polizei und Bewohner*innen gebe, bei dem bisherige Lösungsansätze die Situation eher verschärft hätten (Maurer 2021: 2f.). Obwohl sie feststellt, dass „in der Wahrnehmung vieler Interviewpartner [sic!] die Konfliktursachen gesamtgesellschaftlich ungelöste Problematiken sind“ (ebd.: 4), ignoriert sie in ihrer Analyse bewusst folgende Themenbereiche: struktureller Rassismus in der Polizei, Asylpolitik sowie die Kriminalisierung von BtM (ebd.: 4f.). Die wiederholte Beschreibung der Bewohner*innen und der Polizei als „Gegenseiten“ (ebd.: 20; 51) konstruiert den Konflikt als einen zwischen gleichberechtigten Parteien. Nicht nur, dass die gesellschaftliche Position der Polizei als Institution eine andere ist, mit dieser Darstellung läuft Maurer zudem Gefahr die Selbstwahrnehmung der Polizei als „Soldat*innen in einem Kampf mit der Öffentlichkeit und nicht als Hüter*innen der öffentlichen Sicherheit“ (Vitale 2022: 194) zu bestärken. Diese Mentalität des „sie gegen uns“ führt nicht dazu, dass die Polizei sich mit ihrer Verantwortung auseinandersetzt, sondern eher zu weiterer Geheimhaltung, Abschottung und einer Kultur der Feindseligkeit (ebd.: 219). Um die vorliegenden Problemlagen auf St. Pauli als Konflikt analysieren zu können, müsste in einem ersten Schritt das asymmetrische (Macht-)Verhältnis im Kontext der übergeordneten Themenbereiche analysiert und auf seine Bedeutungen hin untersucht werden. Ohne diese Voraussetzung ist es zwar begrüßenswert, dass die Situation auf St. Pauli auch von Seiten der Polizei aufgegriffen wird, die damit verbundene Entpolitisierung, Verkürzung und Engführung wird der Situation jedoch nicht gerecht. Die GWA St. Pauli forderte in einem offenen Brief, dass Diskussionsprozesse „von sozialräumlichen Akteur*innen aus dem Gemeinwesen sowie politischen Entscheidungsträger*innen gestaltet und umgesetzt werden“ (GWA St. Pauli e.V. 2022).

3.3 GWA St. Pauli e.V. und HAW Hamburg

Die GWA St. Pauli e.V. ist seit 1975 im Stadtteil St. Pauli Süd tätig und agiert in vier Fachbereichen: Frühe Hilfen, Familienunterstützung, Offene Kinder- und Jugendarbeit und Stadtteilkultur. Insbesondere im Bereich der Stadtteilkultur nimmt die GWA St. Pauli eine bedeutsame Position in den stadtteilpolitischen Diskursen, beispielsweise im Kontext der Gentrifizierungsprozesse auf St. Pauli, ein. Der Ansatz der Gemeinwesenarbeit als Methode und Konzept bedeutet für die GWA St. Pauli, individuelle Probleme im gesellschaftlichen und nachbarschaftlichen Kontext zu sehen. Dies soll einen ganzheitlichen Blick und die Verzahnung unterschiedlichster Arbeitsbereiche miteinander ermöglichen. Zusammen mit den Bewohner*innen des Stadtteils werden die Lebensbedingungen verbessert und Teilhabemöglichkeiten durchgesetzt (GWA St. Pauli e.V. 2024). Dabei sind die Bedarfe der Adressat*innen der Orientierungspunkt. Diese können stadtteilbezogen sein, wie z.B. der Wunsch nach neuen Spielplätzen oder die Auseinandersetzung mit Konflikten in der Nachbarschaft (territoriale Gemeinwesenarbeit; Stövesand 2019); sich auf bestimmte Themen beziehen, wie z.B. Gentrifizierung, Wohnungsnot oder Häusliche Gewalt (funktionale Gemeinwesenarbeit; ebd.) oder die Interessen von bestimmten Personengruppen fokussieren, wie z.B. armutsbetroffene Menschen, junge Familien oder Geflüchtete (kategoriale Gemeinwesenarbeit; ebd.). Dabei nimmt das „gemeinsame Tun mit den Betroffenen“ (Bitzan 2016: 373), mit dem Ziel der Unterstützung von Selbstorganisation, US-amerikanische Konzepte des Community Organizing zum Ausgangspunkt, um sich „widerständig einzumischen“ (Stövesand 2019). Gemeinwesenarbeit unterscheidet sich von den beiden anderen klassischen Methoden Sozialer Arbeit vor allem durch das dezidiert formulierte Anliegen der transformativen Veränderung und Politisierung sozialer Notlagen und Ungerechtigkeiten (ebd.).

Die Kombination aus dauerhaft eingerichtetem „gefährlichen Ort“ und dem Einsatz der Task Force führt auf St. Pauli Süd zu einer mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Polizei, die überdurchschnittliche Präsenz zeigt. Den Mitarbeiter*innen der GWA St. Pauli schilderten Anwohner*innen seit Einrichtung der Task Force regelmäßig selbst erlebte und beobachtete gewaltsame Kontrollen durch die Polizei. Im Frühjahr 2020 startete die GWA St. Pauli mit anderen sozialen Einrichtungen aus dem Stadtteil aus diesem Grund eine Plakatkampagne (GWA St. Pauli e.V. 2020). Ziel war es, die politischen Handlungsträger*innen dazu aufzufordern, Verantwortung zu übernehmen und (sozial-)politische Lösungsansätze zu entwickeln. Auf Initiative von Prof. Dr. Sabine Stövesand, Professorin für Soziale Arbeit im Schwerpunkt Gemeinwesenarbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg und ehemalige Leitung der GWA St. Pauli, entstand Mitte 2020 die Idee, über die Einbindung der Hochschule, die Auswirkungen der Polizeipräsenz auf St. Pauli partizipativ zu erforschen,

Veränderungsvorschläge abzuleiten und dabei die Stimmen aus dem Stadtteil hörbar zu machen und in den öffentlichen Diskursraum zu tragen. Die HAW Hamburg kooperiert im Bereich der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen mit verschiedenen sozialen Einrichtungen auf St. Pauli, unter anderem mit der GWA St. Pauli. Der Studienschwerpunkt Gemeinwesenarbeit im Departement Soziale Arbeit setzt sich mit „Möglichkeiten professioneller Einflussnahme auf sozialen Wandel in Stadtteilen mit dem Ziel der Verbesserung sozialräumlicher Lebensbedingungen und Erweiterung individueller Handlungskompetenzen“ (HAW Hamburg, Fak. W&S, Dep. Soziale Arbeit 2019) auseinander.

Neben der HAW Hamburg und der GWA St. Pauli beteiligten sich Bewohner*innen des Stadtteils, die über verschiedene Projekte und Kooperationen mit der GWA St. Pauli im Kontakt waren, an der Untersuchung. Das Kernteam besteht mittlerweile aus zwei Professorinnen der HAW Hamburg (Sabine Stövesand und Efthimia Panagiotidis), einem Mitarbeiter der GWA St. Pauli (Steffen Jörg), drei Bewohner*innen des Stadtteils (Simone Borgstede, Rasmus Riencker, Mirjam Schmidt) und mir (Studentin der HAW Hamburg und ehemalige Praktikantin der GWA St. Pauli). Unterstützung erhielt die Gruppe im Laufe des Projekts sowohl von mehreren Studierendengruppen der HAW Hamburg, Praktikant*innen und Mitarbeiter*innen der GWA St. Pauli sowie von vielen weiteren aktiven Bewohner*innen des Stadtteils.

3.4 Vorausgegangene Arbeit: Kollaborative Stadtteiluntersuchung seit 2020

Anknüpfend an den Anspruch der GWA St. Pauli an Gemeinwesenarbeit, sich „gemeinsam mit den Menschen aus den Stadtteilen für die Verwirklichung von Menschenrechten und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen ein[zusetzen], um ein Leben in Würde zu ermöglichen“ (GWA St. Pauli e.V. 2024), sollten die Auswirkungen der Polizeipräsenz auf St. Pauli Süd partizipativ mit den Bewohner*innen des Stadtteils und insbesondere mit den direkt von Polizeikontrollen Betroffenen untersucht werden. Akademische Wissensproduktion, stadtteilpolitischer Aktivismus und praktische Soziale Arbeit sollten so zusammen gedacht werden (Von Unger 2023: 232).

Nach von Unger ist „[p]artizipative Forschung [...] ein Oberbegriff für Forschungsansätze, die soziale Wirklichkeit partnerschaftlich erforschen und beeinflussen. Ziel ist es, soziale Wirklichkeit zu verstehen und zu verändern.“ (Von Unger 2014: 1). Ansätze dieses Forschungsstils gehen auf das in den 1940er Jahren maßgeblich durch Kurt Lewin geprägte Konzept des Action Research (Aktions- und Handlungsforschung) zurück (Alisch 2021; Bergold/Thomas 2012;

Von Unger 2014).²⁸ Während sich in der Praxis Sozialer Arbeit – insbesondere in Institutionen, die Gemeinwesenarbeit konzeptionell verankert haben – Partizipation als Postulat durchgesetzt hat, erhalten partizipative Forschungsansätze in der Wissenschaft erst seit den 2000er Jahren vermehrt Aufmerksamkeit. Obwohl ein Anstieg der Nutzung partizipativer Methoden zu beobachten ist, spielen sie im deutschsprachigen Raum im Vergleich zu anderen Forschungsmethoden nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Die Gründe hierfür sind vielfältig und werden unter anderem immer wieder mit dem Vorwurf der fehlenden empirischen Basis untermauert (kritisch: Von Unger 2014: 7). Partizipative Forschung erfordert zudem eine hohe Flexibilität und zahlreiche unterschiedliche Kompetenzen und Fertigkeiten, die so in wissenschaftlichen Ausbildungswegen selten erworben werden. Die zeitliche Unplanbarkeit partizipativer Forschungsprojekte erzeugt Unsicherheiten und der oft enorme Umfang kann gerade im Rahmen wissenschaftlicher Qualifizierungsarbeiten häufig nicht aufgebracht werden (Bergold/Thomas 2012; Von Unger 2014: 32).

Zentrales Merkmal partizipativer Forschung ist die Zusammenarbeit von Personen mit unterschiedlichen Wissensbeständen (z.B. akademisches Wissen, praktisches Wissen, Erfahrungswissen, Intuition). In dieser Zusammenarbeit eines transdisziplinären und heterogenen Forschungsteams findet explizit keine Hierarchisierung der Wissensformen statt – der gegenseitige Lernprozess steht im Vordergrund (Alisch 2021). Darüber hinaus ist es fundamental, dass alle Beteiligten ihre Anliegen und Interessen offen kommunizieren und diese gemeinsam diskutieren können. Voraussetzung hierfür ist die transparente Aushandlung und Klärung von Rollen und verteilter Entscheidungsmacht innerhalb des Forschungsprozesses sowie eine vertrauensvolle Kommunikationsbasis (Eßer et al. 2020b).

Nach Bergold und Thomas (2012) differenzieren sich partizipative Forschungsansätze in zwei grundlegende Konstellationen: Erstens Projekte, bei denen akademisch Forschende und professionelle Praktiker*innen kooperativ forschen, und zweitens Forschungsvorhaben, in denen akademisch Forschende und Personen, die direkt und unmittelbar von dem beforschten Gegenstand betroffen²⁹ sind, zusammen forschen. In der kollaborativen Forschungsgruppe auf St. Pauli vermischen sich beide Konstellationen. Die Forschungsgruppe entschied sich vorerst, in Anlehnung an die Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling Schweiz (2019), den

²⁸ Eßer et al. stellen jedoch heraus, dass sich Action Research von partizipativer Forschung dadurch unterscheidet, dass primär Veränderungsansprüche verfolgt werden, während partizipative Forschung nicht zwangsläufig diesen Fokus hat. Eine differenzierte Übernahme einzelner Elemente partizipativer Forschung erscheint durchaus als sinnvoll, wobei es dabei nicht nur um Beteiligung, sondern wesentlich um den Erkenntnisprozess selbst geht (Eßer et al. 2020b: 7).

²⁹ Unter „unmittelbar Betroffenen“ werden dabei besonders marginalisierte Personen verstanden, die traditionell von wissenschaftlichen Wissensproduktionsprozessen ausgeschlossen sind und deren Perspektiven und Erfahrungen in der Forschung selten Gehör finden.

Begriff der „Kollaboration“ (Bogusz 2023) zu nutzen. Zudem war zu Beginn nicht absehbar, wie intensiv Personen, die nicht an die Institutionen (GWA St. Pauli/HAW Hamburg) angebunden sind, teil der Forschung sein würden.

Hier wird ein weiteres Merkmal partizipativen Forschens deutlich: da die konkrete Gestaltung der Zusammenarbeit von den beteiligten Akteur*innen abhängt und in jedem Projekt neu angepasst werden muss, kann keinem starren methodischen Schema gefolgt werden. Die Wahl der Methoden zeichnet sich somit in hohem Maß durch Kontextualität und Flexibilität aus und soll die Eigensinnigkeit und Eigenwilligkeit der Forschungsbeteiligten zur Geltung bringen (Bergold/Thomas 2012). Auch die Arbeit der Forschungsgruppe stellt bis heute keinen linearen Forschungsprozess dar – immer wieder nimmt das aktive Handeln einen zentralen Stellenwert ein. Nachdem sich die Gruppe 2021 gefunden hatte, erfolgten konzeptionelle Überlegungen zum methodischen Vorgehen. Dabei musste das Forschungsdesign an eine besondere Herausforderung partizipativer Forschung angepasst werden: Anders als bei traditionellen Forschungsvorhaben entwickeln sich partizipative Forschungsprojekte im engen Dialog mit den Forschungspartner*innen stetig weiter, was flexible Anpassungen des ursprünglichen Konzepts erforderlich macht (Alisch 2021). Dies erschwert die Antragstellung und den Zugang zu klassischen Forschungsgeldern und führte in diesem Forschungsprojekt dazu, dass lediglich auf private Spenden zurückgegriffen werden konnte und auch die zeitlichen Ressourcen begrenzt waren. Dies ermöglichte der Gruppe auf der anderen Seite flexibel und unabhängig agieren zu können.

Der ursprüngliche Plan sah zum einen vor im Rahmen einer „Beobachtungswoche“ das Polizeivorgehen zu dokumentieren und zum anderen leitfadengestützte Interviews mit sogenannten „Schlüsselpersonen“ (Stövesand 2019) zu führen. Die Beobachtung sollte spontan durch die direkt kontrollierten Personen selbst stattfinden. Geplant war, dass die Erfahrungen unmittelbar nach einer erlebten Kontrolle per Sprachnachricht an eine eigens dafür eingerichtete Handynummer geschickt werden. Nach einer Woche sollten diese Nachrichten gemeinsam analysiert und ausgewertet werden. Dafür fand Anfang Juni 2021 ein Workshop im Stadtteilzentrum der GWA St. Pauli statt, auf dem die Forschungsgruppe das Forschungsanliegen vorstellte. Zu dem Treffen wurden, vor allem über „Mund-zu-Mund-Propaganda“, Personen eingeladen, die schon mehrmals Kontrollen erlebt hatten, sich aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus in besonders gefährdeten Lebenslagen befanden und den Forschenden bekannt waren. Durch die Mitforschenden aus dem Stadtteil und die langjährige Arbeit der GWA St. Pauli ergab sich auch für die kollaborative Forschungsgruppe der Vorteil partizipativer Forschung, langjährige und vertrauensvolle Kontakte zu Personen nutzen zu können (Bergold/Thomas 2012). Zudem kam eine Gruppe Studierender dazu, die unter der Leitung von Efthimia Panagiotidis die Interviews mit den „Schlüsselpersonen“ führen sollte. Da die Forschungsgruppe die Sprache einiger anwesender Personen nicht sprach, erklärten sich

einige Anwesende bereit, simultan zu dolmetschen. Zudem wurde das Forschungsanliegen visuell dargestellt.³⁰



Abb. 3: Visualisierung des Workshops (Darstellung der Forschungsgruppe)

Schon bei diesem ersten Treffen wurde von zahlreichen gewaltvollen, immer wieder als rassistisch definierten Kontrollsituationen durch die Polizei in St. Pauli Süd berichtet. In den Erzählungen wurde die immense und umfassende Belastung durch die Erfahrungen mit der Polizei sowie das dringende Bedürfnis nach einer Veränderung der Situation, deutlich.

Die anschließende Dokumentation der Kontrollen stellte jedoch eine besondere Herausforderung dar. So wurde zum einen berichtet, dass die Kontrollsituationen keine Möglichkeit boten, unmittelbar danach eine Sprachnachricht zu schicken und zum anderen entstand der Eindruck, dass die Polizist*innen die Personen, die bei dem Workshop anwesend waren, besonders häufig und härter kontrollierten. Eßer et al. (2020b) betonen:

„Die Heterogenität der Forschungsbeteiligten und insbesondere deren Vulnerabilitäten machen es vor – aber auch während und nach – der Durchführung partizipativer Projekte erforderlich, Fragen nach den Graden und Orten der Partizipation, nach Abhängigkeits- und Machtverhältnissen sowie nach den Verletzlichkeiten und Verletzungen kritisch zu reflektieren sowie entsprechende Schutzkonzepte zu installieren.“

Hier beziehen sich Eßer et al. vor allem auf die immanente Gefahr des Paternalismus und der Überschreitung von Grenzen besonders vulnerabler Personen in partizipativen Forschungsprojekten. Im vorliegenden Forschungsprojekt war die Konsequenz aus dieser Erfahrung, dass die aktive Mitarbeit an der Forschung die Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Gefahrensituationen brachte, die die Gruppe nicht auffangen konnte. So entschied sich die Forschungsgruppe das Design anzupassen. Als Ersatz für die Berichte im Anschluss an die Kontrollen, wurden an fünf Terminen Gruppeninterviews mit den betroffenen Personen

³⁰ Zur Nutzung visueller Darstellungsverfahren in partizipativer Forschung vgl. auch Bergold/Thomas 2012.

durchgeführt. Zusätzlich wurde die Polizeipräsenz an zentralen Orten von St. Pauli Süd durch solidarische Bewohner*innen des Stadtteils und die Studierendengruppe mit einem vorbereiteten Beobachtungsbogen (Anhang II) dokumentiert.

Nachdem Mitte 2022 die letzten Interviews durch Praktikant*innen der GWA St. Pauli geführt wurden, standen Entscheidungen dazu aus, wie eine systematische Analyse der Ergebnisse, mit den wenigen zur Verfügung stehenden Ressourcen, aussehen könnte. Die Ergebnisse der Beobachtungswoche wurden von Praktikant*innen der GWA St. Pauli zusammengefasst. Da für eine ausführliche Auswertung der Interviews vorerst keine Ressourcen aufzubringen waren, wurden diese durch studentische Hilfskräfte transkribiert und für die Analyse unter den Gruppenmitgliedern aufgeteilt. Anhand eines Kategoriensystems, das von Efthimia Panagiotidis entwickelt und durch Sabine Stövesand angepasst wurde, entwickelte die Forschungsgruppe erste, vorläufige Analyseergebnisse.

Um zeitnah und konkret Einflussmöglichkeiten in Hinblick auf eine Verbesserung der Situation der Bewohner*innen von St. Pauli Süd zu erwirken, wurde bereits im November 2023, vor der endgültigen Auswertung der Ergebnisse, eine Pressekonferenz abgehalten. Auf dieser Pressekonferenz kamen neben den Forschenden auch andere Personen aus dem Stadtteil zu Wort.³¹ „Längerfristige Prozesse und Bindungen“ (Von Unger 2014: 30) aus dem Stadtteil wurden damit aktiv einbezogen. Auf dieser Pressekonferenz wurden erste Empfehlungen aus den Ergebnissen abgeleitet, auf die in Kapitel 6 dezidiert eingegangen wird. In einem anschließenden Fachgespräch wurden die Ergebnisse und die Empfehlungen diskutiert. Ergebnis der Konferenz waren Artikel in Zeitungen (Schipkowski 2023; Stemmler 2023) und ein Radio-Interview (Hampel/Bunjes 2024). Zudem bekam die Gruppe die Möglichkeit in der Zeitschrift *CILIP – Bürgerrechte & Polizei* einen längeren Artikel zu den ersten Ergebnissen zu veröffentlichen (Borgstede et al. 2024). Aus diesen Veröffentlichungen ergaben sich Gespräche mit Daniel Bernhardt, Fachreferent im Projekt „Zivilgesellschaft und Polizei“ des Referats Stärkung der Zivilgesellschaft, der Sozialbehörde Hamburgs und mit Azfar Khan, Referent des Arbeitsstabs der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und der Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus. Beide sicherten der Forschungsgruppe zu, mit den Empfehlungen in ihrem Rahmen weiterzuarbeiten und sich für eine Entschärfung der Situation auf St. Pauli einzusetzen. Im Dezember 2024 folgte die Forschungsgruppe der Einladung der Partei Die Linke auf einer Gedenkveranstaltung für Achidi John im Hamburger

³¹ Mitdiskutiert haben: Asmara Habtezion (Gründerin Asmaras World), Kevin Odesanya (Bewohner St. Pauli), Peter Bremme (ver.di), Carsten Gericke (Anwalt) und Martin Karolczak (Geschäftsführer der GWA St. Pauli).

Rathaus zu sprechen. Weitere Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen in Form von Artikeln sind derzeit in Planung.

Eine Kritik an partizipativer Forschung ist, dass das Sampling der Interviewten aufgrund von Aussagen lokaler Akteur*innen ausgewählt wird und dadurch teilweise unzureichend ist und den Forschungsprozess verzerrt (Bergold/Thomas 2012). In der aktuell laufenden Auswertung des anderen Teils der Interviews wird dieser Umstand deutlich. Um eine umfassendere Analyse der Auswirkungen der Polizeipräsenz erstellen zu können, denkt die Forschungsgruppe aktuell darüber nach eine Nacherhebung durchzuführen.

4 Forschungsmethode

Die vorliegende Masterthesis knüpft an die dargestellte Vorarbeit der kollaborativen Forschungsgruppe an. Im Folgenden wird das Sampling der ausgewählten Interviews (4.1) und die Methode der Interviewführung sowohl theoretisch (4.2) als auch in ihrer Umsetzung beschrieben (4.2.1) und reflektiert (4.2.2). Nachdem die Transkriptionsregeln erläutert werden, wird in Unterkapitel 4.3 die gewählte Analysemethode mit den durchgeführten Arbeitsschritten vorgestellt.

4.1 Sampling³²

Die Stichprobe der für die Thesis ausgewählten Interviews wurde mit dem Fokus auf Personen getroffen, die direkt von Polizeikontrollen betroffen sind und die aufgrund ihres prekären Aufenthaltsstatus besonders vulnerabel sind. Die Kontaktherstellung erfolgte über Bewohner*innen des Stadtteils St. Pauli Süd, die sich seit mehreren Jahren aktiv für die Rechte von flucht_migrierten Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus einsetzen und dadurch in einem engen und vertrauensvollen Verhältnis zu den potenziellen Interviewpartner*innen standen. Zwei von ihnen sind Teil der Forschungsgruppe.

Insgesamt wurde mit 23 Männern gesprochen. Alle bezeichnen sich selbst als „black“/Schwarz und sie kommen aus unterschiedlichen afrikanischen Ländern, die meisten davon gelten in Deutschland als „sichere Herkunftsstaaten“. In den Interviews wird von einigen berichtet, dass sie über mehrere afrikanische Länder und schließlich über Italien nach Hamburg gekommen sind. Einige haben vor ihrer Ankunft in Hamburg eine längere Zeit in Italien oder in anderen

³² Da von den Interviewer*innen keine Postskripte erstellt wurden, wurden die sozialstatistischen Angaben in erster Linie aus den Interviews gezogen. Zudem wurde mit den Interviewer*innen gesprochen, um fehlende relevante Angaben zu ergänzen.

Städten in Deutschland gelebt. Die Länge des Aufenthalts in Deutschland liegt zwischen einem halben Jahr und neun Jahren. St. Pauli Süd ist für viele der Stadtteil, in dem sie wohnen, für andere ein Ort an dem sie Freund*innen treffen und/oder arbeiten. Ein Großteil der Personen ist nicht in Hamburg gemeldet. Dies führt dazu, dass viele von ihnen ohne festen Wohnsitz leben oder in prekären Wohnverhältnissen unterkommen. Einige haben einen temporären Aufenthaltsstatus über ein Schengen-Visum³³, manche haben eine Duldung nach abgelehntem Asylantrag, beides verbunden mit einem absoluten Arbeitsverbot. Die Interviewten sind überwiegend zwischen 20 und 25 Jahre, einige bis zu 40 Jahre alt.

4.2 Leitfadengestützte Gruppeninterviews

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden fünf leitfadengestützte Gruppeninterviews mit der beschriebenen Personengruppe geführt. Neben anderen Erhebungsmethoden, die auf mehrere Personen ausgelegt sind, wird die Methode des Gruppeninterviews in der qualitativen Forschung wenig genutzt. Dementsprechend gibt es kaum Methodenliteratur – selbst in den klassischen Überblicksbänden zu Methoden qualitativer Sozialforschung von Flick (2011) oder Kruse (2010), fehlt die Methode. Das Kapitel in Sabina Misochs Veröffentlichung „Qualitative Interviews“ (2015) bildet eine Ausnahme.

Gerade für unsere Form der partizipativen Forschung hat sich die Methode als gewinnbringend erwiesen. Neben zeitökonomischen Vorteilen, die aufgrund der fehlenden Finanzierung intensiv mitgedacht werden mussten, ergab sich so zudem eine Gruppensituation, die den meisten Interviewten aus anderen Kontexten – z.B. durch Teilnahme an politischer Kampagnenarbeit zu Rechten für Personen im Asylverfahren – bekannt war. Dadurch konnte eine vertraute Atmosphäre hergestellt werden. Zudem bringen Gruppeninterviews – wie auch andere Gruppenerhebungsmethoden – den Vorteil mit sich, dass sich die befragten Personen gegenseitig ergänzen, korrigieren und anregen und dabei „durch die gemeinsame Erzählbasis weniger inhaltlich redundante Beiträge“ hervorbringen (Misoch 2015: 160). Im Unterschied zur Methode der *Gruppendiskussion* liegt das Interesse im Rahmen von *Gruppeninterviews* auf dem direkt Kommunizierten und nicht auf der Extraktion kollektiver Orientierungen oder gruppendynamischer Prozesse. Im Unterschied zur Fokusgruppe, bei der Interviewende anhand eines thematischen Stimulus Gruppeninteraktionen generieren (ebd.: 139), werden Gruppeninterviews durch einen Leitfaden mit offenen und/oder teilstandardisierten Fragen strukturiert (ebd.: 160).

³³ Das sogenannte „Schengen-Visum“ ist ein Einreisevisum für einen kurzfristigen Aufenthalt von maximal 90 Tagen im Schengen-Raum. Nach Ablauf des Visums muss dieses im Herkunftsland neu beantragt werden. Geschieht das nicht, befinden sich die Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere in Deutschland.

Der Leitfaden für die Interviews wurde im Rahmen eines Seminars im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der HAW Hamburg zur Vertiefung qualitativer Methoden unter Leitung von Efthimia Panagiotidis von Studierenden für die Einzelinterviews mit Schlüsselpersonen des Stadtteils erstellt (Anhang III). Die Studierenden hatten den Auftrag einen Leitfaden für ein offenes, leitfadengestütztes Interview (Kruse 2010: 58) zu den Erfahrungen der Bewohner*innen St. Pauli Süds mit der Polizeipräsenz zu erstellen. Für die Gruppeninterviews wurde dieser Leitfaden übernommen und lediglich auf die Frage nach einer Vernetzung mit anderen Personen, die Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben – diese beantwortete sich aufgrund des Gruppensettings selbst – sowie die Frage nach der Kenntnis von Medien, die sich mit der Polizeipräsenz im Stadtteil auseinandersetzen, wurde verzichtet.

4.2.1 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden von drei Personen in unterschiedlichen Konstellationen geführt. Alle Interviewenden stehen schon seit längerer Zeit, teils mehrere Jahre, mit den befragten Personen in Kontakt.

Insgesamt wurden im Zeitraum von November 2021 bis März 2022 fünf Interviews geführt. Als Ort wurde ein Stadtteilraum in der Hafensstraße ausgewählt, den sowohl die Interviewer*innen als auch die Interviewten gut kannten. Die Interviews wurden mit Aufnahmegeräten aufgenommen. Fragen zum Datenschutz wurden intensiv mündlich besprochen. An mehreren Stellen werden die Aufnahmen gestoppt. Die Interviewer*innen berichteten, dass an diesen Stellen neue Personen dazu kamen, denen das Anliegen des Interviews, der Datenschutz und die Anonymisierung noch einmal eingehend erläutert wurde. Insgesamt liegt Interviewmaterial von vier Stunden und 36 Minuten vor.

Das erste Interview fand am 03.11.2021 statt, dauerte 77:01 Minuten und wurde von zwei Personen geführt. Fünf Menschen wurden interviewt, zwei von ihnen sprechen Mandinka³⁴ und ihre Aussagen wurden im Anschluss von anderen Interviewten übersetzt. Das Interview startet mit einem Bericht der Interviewerin gerade mehrere Polizist*innen gesehen zu haben und der damit verbundenen Befürchtung, dass einige Personen später zum Interview erscheinen würden. Durch diese Ausgangssituation resultiert ein direkter Einstieg in die Erfahrungen mit und Bewertungen der Polizeipräsenz, ohne dass eine konkrete Frage gestellt wird. Im Laufe des Interviews berichten alle Interviewten von Kontrollsituationen, die unterschiedliche Ausgangspunkte und Abläufe haben. Auswirkungen, Umgangsweisen mit und Analysen der Polizeipräsenz und vor allem der Kontrollen werden ebenso formuliert wie Wünsche für eine

³⁴ Mandinka wird von etwa 1,5 Millionen Menschen in den westafrikanischen Ländern Gambia, Mali, dem Senegal und Guinea-Bissau gesprochen.

Veränderung der Situation. Abseits der gesetzten Themen geht es im Interview vor allem um die Schwierigkeiten mit den eigenen Aufenthaltspapieren Arbeit zu finden und um Kritik an den Asyl- und Migrationsgesetzen in Europa und Deutschland.

Zum zweiten Interview am 19.11.2021 erschienen ebenfalls fünf Personen und es dauerte eine Stunde und 20 Minuten. Zu Beginn des Interviews ist nur eine Person anwesend. Das Interview startet mit einer offenen Erzählaufforderung der Interviewerin:

“What we want you to talk about is the experience you made here with police. When you came. All the incidents, what happened to you, how they control you, if they take things of you away or if they hurt you. Everything about this is interesting for us.” (I2: I2, 9-11)

Darauf folgt eine ausführliche Narration der interviewten Person. Nach 14 Minuten kommen die anderen vier Personen dazu. Die Gesprächsanteile sind paritätisch. Abseits der zu analysierenden Themen geht es im Interview ebenfalls um die Schwierigkeiten mit den eigenen Aufenthaltspapieren Arbeit zu finden und um Kritik an den Asyl- und Migrationsgesetzen in Europa und Deutschland.

Am dritten Interview am 10.12.2021 nahmen mit acht Personen am meisten Personen teil. Das Interview startet mit einer offenen Frage nach den Erfahrungen der Interviewten mit der Polizei auf St. Pauli, die eine lange Narration einer Person mit der Schilderung mehrerer Kontrollsituationen hervorruft. Zwei der Interviewten sprechen Mandinka und ein anderer Interviewter übersetzt ihre Aussagen. Neben den Anlässen und Abläufen der erlebten Polizeikontrollen, werden vor allem die physischen Verletzungen in Folge von Polizeikontakten thematisiert. Nachdem alle Leitfadenthemen aufgekommen sind, wird das Interview nach 58 Minuten beendet.

Das vierte Interview, am 10.03.2022, startet mit einer Anschlussfrage des Interviewers an ein Vorgespräch. In dem Interview berichten vier Personen von Situationen, in denen sie kontrolliert wurden und welche Auswirkungen diese Kontrollen kurz- und langfristig haben. Besonders präsent sind Berichte von Kontrollen ohne wahrnehmbaren Anlass unabhängig vom eigenen Verhalten. Das Interview dauert 37 Minuten.

Zum fünften Interviewtermin am 11.03.2022 erschien nur eine Person. Daher handelt es sich um ein Einzelinterview, das 24 Minuten dauert. Das Interview ist durch ausgeprägt lange narrative Episoden gekennzeichnet, in denen die interviewte Person von zahlreichen Kontrollen durch die Polizei mit ganz unterschiedlichen Anlässen und Auswirkungen berichtet. Auf die explizit gestellte Frage nach möglichen Lösungen für soziale Probleme auf St. Pauli unabhängig von der Polizei, werden die Geschehnisse auf St. Pauli in einen übergeordneten Kontext eingeordnet.

4.2.2 Reflexion der Interviewführung

Durch die mangelnde Rezeption von Gruppeninterviews als Methode in wissenschaftlichen Forschungsprojekten und die dadurch fehlende theoretische Fundierung, ergibt sich eine gewisse methodische Unschärfe. Den Aufgaben der Interviewenden wird somit eine umso größere Bedeutung beigemessen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der thematischen Steuerung des Gesprächs anhand des Leitfadens. Dabei müssen sie das Gespräch so moderieren, dass Abschweifungen vom eigentlichen Thema „sanft aber wirksam“ (Misoch 2015: 162) unterbunden werden, ohne dabei den Gesprächsfluss zu stören. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Ermöglichung einer ausgewogenen Gesprächsbeteiligung. Die Interviewer*innen müssen darauf achten, dass nicht einzelne Befragte das Gespräch dominieren, während andere kaum zu Wort kommen. Eine zentrale Aufgabe besteht darin, alle Teilnehmenden zur aktiven Beteiligung zu motivieren und den Gesprächsverlauf bei Bedarf zu begrenzen (ebd.: 164). Misoch definiert die Aufgaben der Interviewenden in Gruppeninterviews entlang von vier Oberthemen: Themenorientierung; Steuerung, Regulierung, Leitung; Motivierung und Begrenzung (ebd.: 161f.).

Die Aufgabe der Themenorientierung konnte erfolgreich durch die Interviewenden gesichert werden. Auch wenn nicht in jedem Interview alle Fragen des Leitfadens explizit gestellt werden, kommen die relevanten Themenbereiche dennoch im Verlauf der Interviews zur Sprache. Im größten Teil der Interviews wird demnach eine „Leitfadenbürokratie“ (Kruse 2015: 210) vermieden und sich auf die Relevanzsysteme der Interviewten eingelassen. Bei Abweichungen werden die Befragten durch gezielte Fragen wieder zum thematischen Fokus der Interviews zurückgeleitet. Als dies an einer Stelle in Interview 2 nicht gelingt, und die Interviewten wiederholt ihre Erfahrungen mit den asyl- und migrationsrechtlichen Bestimmungen zur Sprache bringen, reagiert die Interviewerin strikter und löst einen Irritationsmoment und das Gefühl nicht verstanden zu werden aus:

“I2: Does anybody of you wants to add something to the criminality of the police? I’m sorry that I’m so instruct, you know, but this is what we try to document. And the people who will transcribe that they really need all these facts. I need, I know for you, you think: ‘But that, everybody knows that’. But it’s not like that, not everybody knows that. Not everybody knows how aggressive they often are, how respectless they are, how they really treat you, you know. So if you want to add something to, very concrete description of what happens to you, then please do it now.

B1/3/5: [unv.] They don’t understand.” (I2: 961-969)

An dieser Interviewpassage lassen sich beispielhaft zwei zentrale Herausforderungen der qualitativen Forschung illustrieren: Zum einen wird das Spannungsverhältnis zwischen Strukturierung und dem Prinzip der Offenheit im Forschungsprozess deutlich. Die Interviewten entfalten ihr eigenes Relevanzsystem und ihre Deutungsmuster und werden durch die Interviewerin gebremst. Da jedoch der „gesamte Prozess unter der Vorgabe des Themas steht“ (Misoch 2015: 165) haben die Interviewenden die Aufgabe diesen Prozess zu strukturieren und kommen dieser Aufgabe nach.

Zweitens wird hieran die Komplexität des Fremdverstehens und die Bedeutung des situierten Wissens (Haraway 1988) in der direkten Interviewinteraktion sichtbar. Dabei geht es darum, sich in der Interviewsituation von den eigenen Vorstellungen und vermeintlichen Selbstverständlichkeiten zu lösen. Dies ist besonders wichtig, da Interviewende dazu neigen, das Gehörte durch ihre persönliche Erfahrungswelt zu filtern und zu interpretieren. Diese individuellen Bezugspunkte können jedoch zu Missverständnissen führen, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Intention der sprechenden Person übereinstimmen. An der zitierten Passage wird deutlich, wie wichtig es ist, die eigenen Interpretationsmuster zurückzustellen, um wirklich erfassen zu können, was die interviewten Personen ausdrücken möchten (Helfferich 2011: 90).

Die aktive Teilnahme aller am Gruppeninterview beteiligten Personen wurde durch gezielte Fragen an Einzelpersonen sowie durch allgemeine Fragen an die Gruppe umgesetzt. In keinem Interview hat eine Person deutlich höhere Redeanteile als andere. Im Gegenteil zeichnet sich die Qualität der Interviews durch eine überaus respektvolle Kommunikation untereinander aus. Die Interviewten lassen sich gegenseitig aussprechen, es finden wenige bis keine Zwischengespräche statt und es wird explizit betont, dass erst gesprochen wird, wenn die sprechende Person vorher mit ihrem Punkt abgeschlossen hat:

„This is what I want to tell you, when [Name B1] finished now.“ (I1: B4, 377)

Die große Nähe der Interviewer*innen zum Themenkomplex und zu den Interviewten bietet Vor- und Nachteile. Für das Forschungsprojekt brachte es den Vorteil mit sich, dass die befragten Personen den Interviewenden vertrauten und somit von sehr persönlichen Einstellungen und Gefühlen berichteten, die sie einer für sie fremden Person vermutlich nicht anvertraut hätten. Gerade in Forschungsprojekten mit Personen mit Rassismuserfahrungen, werden „nicht nur einheimische Forscher [sic!] oft zunächst misstrauisch beäugt“ (Terkessidis 2015: 123), da diese „als eine Instanz wirken [könnten], die aufgrund ihrer Position das eigene Wissen entwertet.“ (ebd.) Der Einfluss der schon im Vorgang der Interviews erfahrenen Parteilichkeit kann also durchaus als positiv eingestuft werden.

Eher nachteilig wirkt sich die eigene Involviertheit der Interviewenden in die Problemlagen des Stadtteils in den Momenten aus, in dem sie aus ihrer Rolle als Interviewer*innen herausfallen und zum einen Bewertungen der berichteten Situationen sowie auch eigene Analysen einfließen lassen:

“I2: So they try [...] to separate you from every kind of content? A woman was kind to you and interested in you and wants to talk?”

B4: Yeah this is all it is about, you know, they try to separate everybody from us.“ (I1: 343-346)

Der Interviewte übernimmt hier die Wortwahl und Interpretation der Situation der Interviewten. Dies geschieht an mehreren Stellen des Interviews. Wenn vergleichbare Äußerungen auch in eigenständigen Sprechakten vollzogen wurden, fließen diese dennoch in die Auswertung mit ein. Mit McCartan, Schubotz und Murphy kann von einer signifikant höheren Bedeutung der

„situational co-construction of interview data between researcher and participant“ (McCartan et al. 2012) in partizipativer Forschung gesprochen werden, die es noch weiterführend zu untersuchen gilt.

4.2.3 Transkription der Interviews

Zu Beginn der Erstellung dieser Arbeit lagen bereits Transkriptionseurwürfe vor. Da Englisch jedoch nicht die Muttersprache der Interviewten ist, sind viele Stellen in den Audioaufnahmen schwer verständlich und wurden teilweise falsch bzw. gar nicht transkribiert. Um eine einheitliche und präzise Verschriftlichung des Materials gewährleisten zu können, wurden vor Beginn der Überarbeitung der Transkriptionen spezifische Transkriptionsregeln (Anhang IV) festgelegt, welche sich grob an den Vorgaben des Departments Soziale Arbeit der HAW Hamburg orientieren.

Da es in der folgenden Auswertung des Materials um das unmittelbar Gesagte und weniger darum geht, wie etwas gesagt wird, wurde keine literarische Umschrift vorgenommen, sondern der gesprochene Text in normales Schriftenglisch übertragen. Die Transkriptionen (Anhang VII) wurden an Stellen von Planungspausen in Form von /äh/ oder /ähm/ sowie von sich wiederholenden Worten und zustimmenden Lautäußerungen der Interviewer*innen geglättet, um den Lesefluss des teils gebrochen gesprochenen Englisch nicht zusätzlich zu erschweren (Kuckartz 2018: 167).

Für die Transkription der Gruppeninterviews ergaben sich zudem zwei Besonderheiten: Zum einen wurden Passagen, die schwer oder nicht verständlich sind, mit einem (unv.) ersetzt. Handelt es sich bei der unverstandenen Passage um Sätze in einer anderen Sprache als englisch werden diese in eckigen Klammern markiert: [unv.]. Vermutete Wortlaute werden mit einem nachgestellten Fragezeichen in Klammern gesetzt (Wort?). Zum zweiten wurde auf eine konsequente Anonymisierung aller personenbezogenen Daten verzichtet. Informationen, die direkte Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen, werden durch neutrale Bezeichnungen ersetzt – [Restaurant] oder [Name]. Da die Orte auf St. Pauli, an denen die Interviewten immer wieder kontrolliert werden, jedoch von Bedeutung sind, wurden diese nicht anonymisiert. Die Interviewten wurden im Nachgang nicht nach gewünschten Pseudonymen gefragt, sie werden daher mit Befragter 1ff. benannt. Die Interviewenden mit I1-3.

4.3 Inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse

Qualitative Forschung insgesamt erfreut sich seit den 1990er Jahren wachsender Beliebtheit in den Sozialwissenschaften. Während die Literatur in Bezug auf Erhebungsmethoden und Forschungsdesign stetig anwuchs, fanden Auswertungsmethoden weniger Beachtung (Kuckartz 2018: 19). Dabei blickt die Anwendung der Inhaltsanalyse als

sozialwissenschaftliche Auswertungsmethode auf eine lange Tradition zurück. Ihre Entwicklung vollzog sich von den quantitativen Analysen Max Webers, der sich vorwiegend mit Medienkontexten beschäftigte über kommunikationswissenschaftliche Inhaltsanalysen von Wirkungen und Effekten von Radioberichten, bis hin zu Kracauer, der 1952 erstmals für eine qualitative Form der Inhaltsanalyse plädierte. Das qualitative Vorgehen sollte es ermöglichen, auch die subtileren Bedeutungen eines Textes zu erfassen. Diese Überlegungen zur Erfassung feinerer Bedeutungsnuancen führen zwangsläufig zu einer tiefgehenden Auseinandersetzung mit den Bedingungen des Verstehens. In diesem Kontext orientiert sich die qualitative Inhaltsanalyse an der Hermeneutik als Theorie der Interpretation. Übernommen wird die Beachtung der Entstehungs- und Analysebedingungen eines Textes und ein reflektierter Umgang mit dem eigenen Vorverständnis. Im Gegensatz zu der häufig missverstandenen Annahme, Forschende müssten völlig unvoreingenommen – quasi als „unbeschriebenes Blatt“ – an die Analyse herantreten, zielt die hermeneutische Herangehensweise vielmehr darauf ab, das vorhandene Wissen und bestehende „Vor-Urteile“ bewusst zu reflektieren (Kuckartz 2018: 33; Mayring 2015: 32). Diese Auseinandersetzung fördert eine methodisch kontrollierte und intersubjektiv nachvollziehbare Interpretation des Forschungsmaterials. Zudem ermöglicht die zentrale Grundregel des hermeneutischen Vorgehens, das Ganze aus dem Einzelnen und das Einzelne aus dem Ganzen zu verstehen, ein sukzessiv tiefgehendes Verständnis des Textes. Darüber hinaus spielt das Konzept der „hermeneutischen Differenz“ eine wichtige Rolle: Das kritische Bewusstsein für den Abstand zwischen dem eigenen Verstehenshorizont und dem zu analysierenden Text ermöglicht einen konstruktiven Umgang mit auftretenden Irritationen. Statt diese als Hindernisse zu betrachten, können sie als Chancen zur Vertiefung des Verständnisses genutzt werden. Durch die bewusste Auseinandersetzung mit solchen Differenzen kann die Distanz zum Text schrittweise verringert und ein differenzierteres Verständnis entwickelt werden (Kuckartz 2018: 19).

Die heutige qualitative Inhaltsanalyse knüpft an diese hermeneutische Grundsätze sowie historische sozialwissenschaftliche Vorbilder wie Kracauer an. Philipp Mayring nimmt mit seinem erstmals als Methodenlehrbuch geschriebenen Text „Qualitative Inhaltsanalyse“ (2015), der mittlerweile in der 12. Auflage erschienen ist, eine Vorreiterrolle ein. Die im deutschsprachigen gängige Gleichsetzung der „qualitativen Inhaltsanalyse“ mit der von Mayring entwickelten Analyseform greift jedoch zu kurz. In der Forschungspraxis existiert eine Vielzahl unterschiedlicher qualitativer Auswertungsmethoden, die sich zwar ebenfalls als inhaltsanalytisch verstehen, jedoch methodisch eigene Wege beschreiten und sich nicht an Mayrings Ansatz orientieren (so z.B. Gläser/Laudel 2010 oder Schreier 2014). Gemeinsam ist den Ansätzen der Anspruch eine Analyseform zu formulieren, die sich durch ihre regelgeleitete, systematische und intersubjektiv nachvollziehbare Herangehensweise auszeichnet und die es ermöglicht, große Mengen an Textmaterial zu bewältigen (Gläser/Laudel 2010: 204; Kuckartz 2018). Dabei ist

die „Kategorienorientierung“ (Schreier 2014) ein zentrales Definitionsmerkmal der Methode. Relevante Bedeutungen der analysierten Texte werden als Kategorien expliziert und durch Textstellen untermauert. Die verschiedenen Ansätze unterscheiden sich vor allem in dem Punkt, auf welcher Grundlage die Kategorien gebildet werden. Während Mayring theoriegeleitete Kategorien bevorzugt, betonen Gläser und Laudel vor allem die Bedeutung eines offenen Kategoriensystems, das auch während der Texterarbeitung immer wieder angepasst werden kann (Gläser/Laudel 2010: 201). Eine rein induktive oder deduktive Bildung von Kategorien ist in Forschungsprojekten selten anzutreffen.

Für die Analyse des für diese Arbeit vorliegenden Materials erweist sich, unter Einbezug der Vorarbeit und geplanten Weiterarbeit der kollaborativen Forschungsgruppe, die von Udo Kuckartz ausgearbeitete Methode der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse als passend. Kuckartz' „Anleitung zur inhaltsanalytischen Auswertung qualitativer Daten“ (2018: 5) erfüllt den Anspruch, ein methodisch kontrolliertes Vorgehen, mit dem in systematischer Weise ausgewertet werden kann, anwendungsbezogen darzustellen. Gerade bei partizipativen Forschungsprojekten bewährt sich diese Form der Auswertung aufgrund der Nachvollziehbarkeit und des pragmatischen Vorgehens (Von Unger 2014: 62). Die inhaltsanalytische Auswertung unterstützt zudem insbesondere das Zusammenfassen übergreifender Themen in Gruppeninterviews (Misoch 2015: 166).

Kuckartz folgend wurde das Material computergestützt mit QDA-Software inhaltlich strukturiert. Die Überarbeitung der Interviewtranskripte stellte die erste intensive Beschäftigung mit dem Material dar. Schon während der Überarbeitung wurde mit der „initiierenden Textarbeit“ begonnen. Die in dieser Phase erstellten Memos nehmen in der folgenden Auswertung in der qualitativen Inhaltsanalyse zwar keinen so zentralen Stellenwert ein wie in der Grounded Theory (Strauss et al. 2007), erwiesen sich jedoch als hilfreiche inhaltliche Vermerke, auf die während des gesamten Analyseprozesses immer wieder Bezug genommen wurde. Ähnlich wie beim offenen Codieren der Grounded Theory wurden Themen an den Rand geschrieben, die später die Grundlage für die Bildung der Subkategorien bildeten. Zusätzlich wurden zentrale Begriffe markiert und unverständliche Stellen gekennzeichnet.

Im Anschluss an die initiierende Textarbeit wurde für jedes Interview eine am Gesagten orientierte Fallzusammenfassung geschrieben. Diese „systematisch ordnende, zusammenfassende Darstellung“ (Kuckartz 2018: 58) unterstützt bei Gruppeninterviews nicht vordergründig dabei das Spektrum der Einzelfälle abzubilden, der Blick auf die einzelnen Interviews führt jedoch zur ersten Identifikation bedeutsamer Themen.

Durch die vorausgegangene Arbeit der kollaborativen Forschungsgruppe, lag bereits einiges an ersten Gedanken zur Auswertung des Materials vor. Entlang des Leitfadens wurde im Jahr 2022 für die Auswertung des anderen Teils der Interviews ein Kategoriensystem von Efthimia Panagiotidis entwickelt (Anhang V). Da die Ergebnisse der vorliegenden Masterthesis

gemeinsam mit der Analyse des anderen Teils der Interviews als Grundlage für das Erstellen eines Forschungsberichtes genutzt werden soll, wurden die vier Oberkategorien, als „A-priori-Kategorien“ (Kuckartz 2018: 65), beibehalten. Sie stimmen mit der Forschungsfrage überein und sind ausreichend trennscharf (ebd.: 70-72) – dabei können in der inhaltlich strukturierenden im Vergleich zur klassischen Inhaltsanalyse einzelne Aussagen auch mehreren Kategorien zugeordnet werden (ebd.: 103). Da die Interviewten vor allem von Kontrollen und weniger von der allgemeinen Präsenz der Polizei berichten, wurden die Kategorien entsprechend angepasst. Die Subkategorien wurden teilweise übernommen. Streng nach Kuckartz würde im ersten Schritt ausschließlich anhand der Hauptkategorien codiert und erst in einem späteren Schritt anhand der codierten Textstellen Subkategorien induktiv gebildet werden (ebd.: 102f.) Da es teilweise schon Subkategorien gab, wurden diese jedoch bereits im ersten Schritt der Codierung genutzt. Die Interviews wurden Zeile für Zeile durchgegangen und Sequenzen den Kategorien zugeordnet. Dabei wurden die Abschnitte so groß gewählt, dass der Kontext verstehbar ist (ebd.: 104). Für die Forschungsfrage irrelevante Stellen (vor allem Gespräche zu Coronatestungen oder Getränkewünschen) blieben uncodiert. Anhand der zugeordneten Textstellen wurden die Subkategorien überarbeitet, sodass sich folgendes Kategoriensystem ergab:



Abb. 4: Kategoriensystem (Export aus MAXQDA24)

Eine Liste der codierten Segmente befindet sich unter Anhang VIII.

Auf fallbezogene thematische Summaries als Zwischenschritt vor der Analyse (ebd.: 111) wurde verzichtet. Ohne Fokus auf gruppenspezifische Dynamiken erscheint eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Interviews nicht zielführend. Die Analyse erfasst die fünf Interviews als Ganzes.

5 Analyse der Ergebnisse

Entlang des Kategoriensystems erfolgt in diesem Kapitel die kategorienbasierte Auswertung. Bei geringer Anzahl an codierten Segmenten innerhalb der Subkategorien wird von einer hierarchischen Kapitelstrukturierung abgesehen und die Analyse auf Ebene der Hauptkategorie durchgeführt. Auf die dritte Ebene der Kategorisierung wird in der Ergebnisdarstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Zur Transparenz der Kategorisierung werden die Subkategorien durch Kursivschrift gekennzeichnet.

Da die Kontextualisierung der Polizeikontrollen in allen Interviews viel Raum einnimmt und maßgeblichen Einfluss auf das Erleben und die Art und Weise der Kontrollen (5.3), die Umgangsweisen (5.4) mit den Kontrollen sowie deren Auswirkungen (5.5) hat, werden diese einfühend dargestellt. Unterkapitel 5.6 stellt die Analysen zu möglichen Gründen der Interviewten sowie die Aussagen über Legitimierungsnarrative der Polizei dar.

Die Analyse stützt sich vorwiegend auf direkte Zitate der Interviewpartner, anstatt deren Aussagen zu paraphrasieren. Diese Herangehensweise basiert auf zwei Überlegungen: Zum einen minimiert die wörtliche Wiedergabe der sehr prägnanten Aussagen das Risiko interpretativer Verzerrungen. Zum anderen ermöglicht diese Form der Darstellung, dass die Interviewten, ihre Perspektiven und Erfahrungen unmittelbar im akademischen Diskurs repräsentiert sind.

5.1 Kontextualisierungen: „nobody likes this“

In Diskursen über Schwarze Menschen, die nach Deutschland flucht_migrieren, werden diese oftmals entweder viktimisiert und ihnen wird Handlungsfähigkeit (*agency*) abgesprochen oder sie, ihre Beweggründe nach Deutschland zu kommen und ihr Handeln werden als „kulturalisiert anders“ kriminalisiert (Hess et al. 2017: 29f.). Die formulierten *Selbstdarstellungen* sollen zu Beginn der Analyse der Erzählung dieser, wie die Autorin Chimamanda Ngozi Adichie es nennt, „single story“ (2009) entgegenwirken.

Die Interviewten beschreiben es als Glück und Privileg, dass sie den Weg nach Deutschland überlebt haben:

“B2: So, the sacrifice you made, you come here. We all know how many people lost their life. But thanks to Allah for us, nothing happened to us. We came here.

B3: We survived.” (I2: 686-690)

Das Verlassen ihres Heimatlandes wird mit Aussichtslosigkeit, Armut und Gewalt *begründet* und letztlich äußern sie den Wunsch ein „gutes Leben“ führen zu wollen. Dieses zeichnet sich, wie an folgendem Zitat deutlich wird, durch die Abwesenheit von Gewalt und die Möglichkeit aus, ohne Angst und Einschränkungen leben zu können:

“my opinion was when I come here I have peace and prosperity. To live a good life, to stay at free mind, without no disturbing or no violence or no whatsoever. You thinking something. That’s why I’m here.” (I1: B1, 623-625)

Einige haben sich aufgrund der mit ihrem Aufenthaltsstatus verbundenen fehlenden Arbeits-erlaubnis und vielen gescheiterten Versuchen dennoch eine Anstellung zu finden, dazu ent-schieden, ihre Existenz durch illegalisierte Ökonomien, wie z.B. dem Verkauf von Betäubungs-mitteln, zu sichern. In diesem Zusammenhang wird immer wieder betont, dass es nicht ihr Wunsch sei und ihrer Vorstellung entspreche auf diese Art und Weise – illegalisiert, ohne Ar-beit, ohne Rechte – zu leben (u.a. I1: B1, 645; I3: B3, 218-227.). Die folgende Interviewpas-sage fasst zusammen, was viele Interviewten schildern:

“It is not our intention. But we don’t have no choices. Most of us we are having our Italian document. But [...] they did not allow us to work with that document. The next they are going to tell you: ‘Go and look for Asyl’. If you go and look for Asyl, they will just take you Asyl, maybe two, three months. Then they will send you a letter: ‘We didn’t accept your Asyl.’ [...] So, if they cut off your Asyl, where are you going to sleep? Where are you going to eat? What clothes will you wear? You have to sleep inside a room. You have to eat every day. You have to take shower. [...] So, this situation makes us to come and sell because hunger will cannot kill us, we cannot sleep at outside, we cannot be like mad man to wear rough clothes. So that’s why we came here. What hasn’t been if they allow us to work with our Italian document or they give us permit to work. No one will come here and sell. We are all going to go to work.” (I2: B2, 384-395)

Im Anschluss an die Perspektive der *Grenzregime*-Theorie werden „Migration und migranti-sche Handlungen“ verstanden als „ko-produzierte soziale Praxis, die sich weder vollständig aus den Institutionen von (National-) Staaten und Städten ableitet noch staatstheoretisch ‚naiv‘ ist, indem sie [...] von den politischen Randbedingungen des Handelns weitgehend abstra-hiert“ (Tsianos/Kasperek 2015: 17). Mit dieser Perspektive kann das Handeln der Interviewten als Teil eines *doing migration* verstanden werden. Die Handlungsmöglichkeiten der Interview-ten sind durch die Asyl- und Migrationsgesetzgebungen stark eingeschränkt – sie bearbeiten diese Begrenzungen jedoch auf ihre eigene Art und Weise.

Im Hinblick auf die Begründungslogik des eigenen Handelns grenzen sich die Interviewten immer wieder von der erlebten Kriminalisierung ab („not criminal“) und betonen, dass erst die Rechtlosigkeit („no rights“) und das Handeln der Polizei sie kriminalisiert:

“We are not bad people //B3: The police makes us.//” (I2: B2, 799f.)

Die vehemente Betonung, dass sie erst durch die Bedingungen dazu gebracht werden in ille-galisierten Ökonomien zu arbeiten, zieht sich durch alle Interviews. Terkessidis beschreibt in diesem Zusammenhang, dass „[d]as Gefühl, dass man beobachtet wird und unter Legitimi-ondsdruck steht, [...] manchmal auch in ein Bemühen münden [kann], ein bestimmtes Bild von sich selbst, der jeweiligen ethnischen Gruppe oder auch der ‚Ausländer‘ allgemein zu entwer-fen“ (Terkessidis 2015: 123). Auch Fanon beschreibt die Notwendigkeit, sich „auf eine be-stimmte Weise präsentieren“ zu müssen (Fanon 2016: 31). Die Kriminalisierung der Polizei entwirft ein Bild, positioniert die Interviewten auf eine Art und Weise, die sie dazu bringt, die

eigene Integrität immer wieder besonders zu betonen. Diese Betonung kann mit Goffman ([1975] 2016) auch als Form des Stigma-Managements beschrieben werden.

Die Betonung des eigenen Willens zu arbeiten, reiht sich hier ebenfalls ein:

“I can work more than twenty-four hours, that’s no problem.” (I1: B1, 632)

Im deutschen Integrationsdiskurs, der Migration vorwiegend über Nützlichkeiten verhandelt – nicht über allgemeine Menschenrechte – erscheint diese Betonung doppelt notwendig, um nicht nur der eigenen Kriminalisierung etwas entgegenzusetzen, sondern ebenfalls der Kritik am Asyl- und Migrationssystem, das ihnen die Möglichkeit zu arbeiten verwehrt, Raum zu geben. Die folgende Passage stellt in diesem Kontext eindrücklich heraus, was De Genova mit dem Begriff „deportability“ (2002) beschreibt:

“So when they give you that Duldung, you are in trouble because when they catch you, you are not safe. So always the police will come for you. Even if you are not there, when the police come for you, your friends will call you. They will tell you: ‘The police come for you. The police are looking for you, they came here so and so time’. So if they catch you, they send you to deportation camp, to deport you back to your land. So we are afraid of that, that’s why we are running.” (I2: B2, 422-427; vgl. auch I3: B3, 240-270)

Die jederzeit über allem schwebende Möglichkeit einer Abschiebung strukturiert das Leben der Interviewten maßgeblich. Diese „Abschiebbarkeit“ hat Einfluss darauf, wo sie wohnen, wo sie sich bewegen können und welche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können. Den Konsequenzen des deutschen Asyl- und Migrationsrechts, die sie immer wieder als „not right“ markieren, stellen die Interviewten ihre eigenen *Werte* gegenüber:

“World is big. Today I am here, but tomorrow also you can be another place. [...] But today we are here. Who can decide that on? Is it God? So we have to understand for one and another and to give a chance for one and another.” (I1: B1, 71-75)

5.2 Polizeipräsenz: „Anywhere you are meeting them.“

Aufgrund des Samplings, das auf Personen ausgelegt ist, die bereits mehrere Kontrollen durch die Polizei erlebt haben, werden Aussagen über die Erfahrungen mit der Polizeipräsenz im Allgemeinen nur eingeschränkt getätigt. Hinsichtlich der *Intensität* der Präsenz, berichten die Interviewten vor allem, dass die Polizei permanent präsent sei:

„Anywhere you are meeting them.” (I2: B1, 23f.)

Auch nachts seien sowohl Zivilpolizist*innen als auch uniformierte Polizist*innen immer wieder auf Streife.³⁵

³⁵ Die standardisierte Beobachtung der kollaborativen Forschungsgruppe auf St. Pauli bestätigt diese Wahrnehmung. Im Beobachtungszeitraum wurde durchschnittlich alle 12 Minuten eine Polizeistreife dokumentiert (Borgstede et al. 2024: 4).

Auf die Frage, ob eine *Veränderung* der Präsenz *beobachtbar* sei, berichten die Interviewten, dass sich die Präsenz in den letzten Jahren deutlich erhöht und sich vor allem das Verhalten der Polizist*innen verändert hat:

“No, first time here is fine. First time the civil police³⁶ that are working here that is not too hard. But from 2020 to come by this time, the civil police they are coming, the young boy, they don't have any respect for anybody. That's the problem. They don't have respect.“ (I2: B1, 120-122; vgl. auch I3: B7, 524-526)

Da keiner der Interviewten vor dem Einsatz der Task Force im Stadtteil St. Pauli gelebt oder gearbeitet hat, lassen sich aus den Aussagen keine Rückschlüsse darüber ziehen, inwieweit sich durch diese die wahrnehmbare Präsenz der Polizei verändert hat.

Die Situation auf St. Pauli, die mit der *Präsenz* der Polizei einhergeht, *bewerten* die Interviewten als „scary“ (I2: B1, 142), „difficult“ (I2: B3, 367) „very hard“ (I2: B3, 550) und „dangerous“ (I4: B1, 97). Diese Bewertungen ordnen sich in den Kontext der in den folgenden Kategorien dargestellten Konsequenzen ein, die die Polizeipräsenz für die Interviewten mit sich bringt. Zudem kommunizieren die Interviewten, dass sie die permanente Präsenz nicht verstehen (I2: B1, 147; I3: B6 [B3], 348).

5.3 Polizeikontrollen: „when they meet with you, they will control you“

Die Kategorie Polizeikontrollen umfasst die Textsequenzen, in denen Aussagen über die erlebten oder beobachteten Polizeikontrollen getätigt werden. Die Interviewten beschreiben, wie sie die Intensität (5.3.1) und Anlässe (5.3.2) der Kontrollen, das polizeiliche Handeln vor und während der Kontrollen (5.3.3), das polizeiliche Handeln auf der Wache (5.3.4) sowie vor Gericht (5.3.5) erleben und wie sie dieses bewerten (5.3.6).

Die dargestellten Interaktionen zwischen der Polizei und den Interviewten lassen sich nicht objektiv rekonstruieren. Dargestellt werden das subjektive Erleben und die Einschätzung der Interviewten. Juristische Einordnungen des Verhaltens der Polizist*innen und insbesondere der Gerichtsverhandlungen, die intransparent und häufig hoch komplex sind, werden in dieser Arbeit nur rudimentär vorgenommen.

5.3.1 Intensität

Die Analyse der Interviews zeigt eine außerordentlich hohe Kontrolldichte durch die Polizei, die sich in den Erfahrungsberichten aller Interviewten widerspiegelt. Die Befragten artikulieren

³⁶ In den Interviews wird an vielen Stellen von der „civil police“ gesprochen. Da sowohl in der Beschreibung des Handelns als auch in der Bewertung dessen keine Unterscheidung zwischen uniformierten und Polizist*innen in zivil gemacht wird, wird auf diese Trennung in der Analyse verzichtet.

ihre Kontrollerfahrungen als derart umfangreich, dass eine vollständige Dokumentation ihrem Empfinden nach den zeitlichen Rahmen des Interviews weit überschreiten würde:

„You know, so, it’s really crazy, like sometimes you will just talk the whole day, you are not finished yet. You not finished what we been experiencing here.“ (I5: B1, 276f.; vgl. auch I1: B4, 912; I4: B3, 408).

Dabei berichten sie von Kontrollen zu jeder Tages- und Nachtzeit: „it happens every time continuously“ (I2: B2, 245f.) und sich immer wiederholenden Kontrollsituationen: „again and again“ (I3: B1, 96). Wenn die Polizei sich im Stadtteil St. Pauli bewegt, führt dies für die Interviewten zu einer Kontrollsituation: „After they come, they control you.“ (I2: B3, 371)

Die durch den Einsatz der Task Force omnipräsente Polizei und die damit einhergehenden ständigen Kontrollen führen dazu, dass anders als bei den von Markus Textor interviewten jungen Menschen, die Kontrollen nicht als „plötzlich“ erlebt werden (Textor 2023: 291). Die Polizeikontrollen prägen den Alltag aller Interviewten und führen, wie von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt treffend bezeichnet, zu einem „alltäglichen Ausnahmezustand“ (2016).

„How we are here with the police like if you do something, if you don’t do something, when they meet with you, they will control you.“ (I3: B3, 167f.)

Mit der sich wiederholenden Verwendung des „we“ in den Aussagen der Interviewten wird ein „geteiltes Erfahrungswissen“ (Keitzel 2024: 201) artikuliert:

„This experience has everybody now, you know.“ (I1: B4, 238)

Mit dieser Einordnung wird aber nicht nur das geteilte Wissen, sondern ebenfalls die Abstraktion der erlebten Kontrollen von der eigenen Person beschrieben. Dem Eindruck der Interviewten nach werden auf St. Pauli Süd alle Schwarzen Personen unabhängig von ihrem Verhalten immer wieder von der Polizei kontrolliert.

5.3.2 Anlässe für Kontrollen

In den meisten Berichten der Interviewten werden die Kontrollsituationen dementsprechend als *anlasslos* beschrieben. Besonders eindrücklich wird immer wieder dargestellt, dass die Interviewten mit ihrem Verhalten keinen Einfluss darauf nehmen können, ob sie kontrolliert werden:

“Even we are doing nothing. So, if you, when you see police are coming, if you run, they say: ‘Why you run?’. So, they will control you when they catch you. If you stand, you don’t move, they will ask you: ‘Why you don’t move?’. So, they will control. So, what are you going to do? If you stand, they control you, if you run, they control you.“ (I3: B3, 257-261; vgl. auch I2: B2, 357)

Immer wieder wird das „do nothing“ betont (u.a.: I1: B1, 79f.; B2, 118; B4, 289; I3: B1, 106). Dabei bezieht sich die Beschreibung des Nichtstuns auf unterschiedliche alltägliche Situationen: Die Kontrollen erfolgen während des Essens, wenn die Interviewten alleine sitzen, gehen, stehen, Fahrrad fahren oder wenn sie Zeit mit Freund*innen verbringen. Die Interviewten

schlussfolgern, dass nicht ihr Handeln Anlass für die Kontrollen ist, sondern ihr Schwarzsein, das durch die Polizei kriminalisiert wird:

„They used chasing for people without no reason. Even if you are buying something to eat. When they see you, you are a black, they just go and disrespecting you, to do a bad things, you know.“ (I1: B1, 103-105)

„Walking, cycling, eating while black“ im öffentlichen Raum wird durch die Arbeit der Polizei zum Narrativ von Kriminalität (Mohrfeldt 2016: 64). Die Interviewten erleben ihre Hautfarbe als Stigma (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 42; Plümecke et al. 2023: 5), das dazu führt, dass sie den Kontrollen zu keiner Zeit aus dem Weg gehen können.

Ein prägnantes Beispiel für die empfundene Willkür der Kontrollen und das damit verbundene Ausgeliefertsein, stellt auch folgendes Zitat dar:

„If they want, they control me.“ (I2: B1, 20)

Diese Einschätzungen decken sich mit denen der Interviewten der KFRP Schweiz (2019: 98f.), was verdeutlicht, dass es sich um ein strukturelles Phänomen innerhalb der Polizei handelt.

Besonders häufig berichten die Interviewten ebenfalls davon, dass eine *vorherige Kontrolle* zu weiteren Kontrollen führt:

„He said the policeman was passing by him when he was eating his rice. He come to him and tell him: ‘I know you, I control you last two weeks now’. He said: ‘But I don’t do anything, I’m just sitting here you don’t know me and I don’t do anything, I’m just sitting eating my food you know. If you controlled me last two weeks, what does it matter? So I don’t go, I don’t move with anybody, I’m not sitting here with anybody. I’m sitting here alone eating my food’. He said ‘Passport’ again.“ (I1: B4 [B3], 206-211)

Die Schilderung der Kontrollsituation bestätigt die Einschätzung, dass der Grund für die Kontrolle nicht das Handeln, sondern die bloße Anwesenheit als Schwarze Person ist. Die Polizist*innen sprechen sie dann teilweise mit ihren Vornamen an (u.a. I2: B1, 24-27; I3: B3, 295-297), was die Interviewten als respektloses Verhalten bewerten.

Doch nicht nur eine vorangegangene Kontrolle wird als Begründung einer erneuten Kontrolle herangezogen. Ebenso begründen die Polizist*innen die Kontrolle damit, dass sie das Gesicht der Person wiedererkennen würden, da sie sie schon einmal gesehen hätten:

„So if they see you here once, they pass the next time when they see you anywhere they will control you, because they say: ‘We saw you down there. So we saw you here also’.“ (I3: B3, 261-263)³⁷

Hier zeigt sich, dass die räumliche Dimension der Kontrollen, die u.a. von Keitzel (2024) in Bezug auf den Frankfurter Hauptbahnhof und Keller (2024) in Bezug auf das Kottbusser Tor in Berlin herausgearbeitet wurde, auch auf St. Pauli einen entscheidenden Einfluss auf die Legitimation der Kontrollen in den Narrativen der Polizei einnimmt.

³⁷ Aus Sicht der Polizei wird das, auch an anderen Orten beobachtete, wiederholte Kontrollieren der immer gleichen Personen selbstkritisch als „Kampf gegen Windmühlen“ (Geugjes et al. 2024: 389) eingeordnet.

Anders als die Interviewten bei Svenja Keitzel (2024: 198) berichten die Interviewten der vorliegenden Untersuchung nicht davon, dass die Anwesenheit *weißer Personen* zu weniger Kontrollen führt. Ganz im Gegenteil führt der Kontakt erst recht zu einer Kontrolle:

“Even he is not seeing anyone selling but when he sees you talking to someone like a white person, then he will accuse you that you are selling. You are not selling. He will call his fellow officers, they will come and pick you.” (I2: B2, 592-594)

Die Polizei interpretiert in der Wahrnehmung der Interviewten jeden Kontakt mit einer *weißen Person* als einen versuchten Verkauf von Betäubungsmitteln:

„Because if you speaking with white people, then he left, police must come to you: ‘Ok, you are a dealer and your ID.’” (I4: B3, 85-87)

Die in den Interviews an verschiedenen Stellen geschilderte pauschalisierende Annahme, dass Betäubungsmittel verkauft würden, deckt sich mit den Ergebnissen anderer Studien (Abdul-Rahman et al. 2020: 186; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 61).³⁸ Der Soziologe Johannes Stehr beschreibt diese Annahme als „[p]aradigmatisch für die Illustration der Gefährlichkeit von Fremden“ (Stehr 2005: 278) und kritisiert, dass der „Diskurs um Ausländerkriminalität“ (ebd.: 279) die Aufmerksamkeit von notwendigen Diskussionen über sozialen Ausschluss und eigenwillige Umgänge mit diesem ablenkt und den Ausschluss damit reproduziert und verschärft.

In den Interviews wird zudem an mehreren Stellen von Kontrollen in Folge eines *Aufenthalts im Garten* berichtet. Einige der Interviewten nutzen den Garten eines der Häuser in der Hafendstraße und den angrenzenden Raum, um Freund*innen zu treffen, sich Essen zu kochen oder, um zumindest zeitweise geschützt vor Polizeikontrollen zu sein. Der Aufenthalt in dem eigentlich als Schutzraum genutzten Garten verkehrt sich ins Gegenteil und wird zum Anlass für eine Kontrolle:

“Because police like you mean, you know, the one day I’m sitting in the door, the civil police coming, I enter in the garden, they see me, I see them. They say me, ‘I see you outside in the garden.’ After they come, they take me to the police station, they give me six months verboten in St. Pauli here. Only that I don’t do nothing. [...] They say: ‘we see you outside. Why you run to come inside?’ Because I say: ‘You are police, if I sit here, you can come and control me. That’s why.’” (I2: B1, 45-51; vgl. auch I3: B3, 196f.)

Hier stellt sich zudem die Frage, ob die Kontrollen nicht nur mit fluchtpolitischen Gründen verknüpft sind, sondern auch mit einer gleichzeitigen Kriminalisierung des vermuteten politischen und aktivistischen Engagements der Interviewten. Abdul-Rahman et al. (2023: 179) stellen dar, dass die zugeschriebene politische Einstellung eine Rolle dabei spielt, wie sich die Polizei

³⁸ Zur Verknüpfung rassifizierter Gruppen mit bestimmten Deliktformen siehe auch die polizeikritische Forschung in den USA zum sogenannten „war on drugs“ (Vitale 2022: 247–251). In ihrer nicht veröffentlichten Masterarbeit hat Mirjam Schmidt diskursanalytisch herausgearbeitet, wie in Bezug auf St. Pauli „Rassismus aus dem Wissen über den Drogenhandel spricht“ (Schmidt 2023).

verhält. Vor allem Personen, die als Angehörige eines „politisch linken Spektrums“ gelesen werden, beschreiben Verhaltensweisen der Polizei, „die ihnen den Eindruck vermittelten, dass die Beamt*innen allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbilds der Betroffenen und der so zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit Gewalt angewendet haben“ (ebd.: 168f.).

In allen Interviews wird von (versuchten) *Käufen* von Betäubungsmitteln *durch Zivilpolizist*innen* berichtet:

„They want trouble you, because they not have chance now people are sitting, people not come here now because they're afraid to come here, people are keeping theirselves, so nobody can do anything. So, the police, they come and force you. 'You selling, you selling, you selling, go selling, go selling.' Because it's like that, when you sell, police station.” (I4: B3, 436-439; vgl. auch I2: B2, 254-278; I3: B3, 327-330)

Bei dieser sogenannten „Tatprovokation“ bietet ein*e verdeckte*r Ermittler*in einer Person die Gelegenheit zu einer Straftat an, verbunden mit der Aussicht auf finanziellen Gewinn. Dabei wird die Rechtmäßigkeit dieser Praxis durch die Interviewten in Frage gestellt:

„Because the civil police, they will come, they know that they are the civil police. I don't think so that in any laws, who says that a police officer should go and ask someone for a drug?” (I3: B3, 319-321)

Diese polizeiliche Praxis ist in Deutschland bislang nicht gesetzlich untersagt, obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bundesrepublik in derartigen Fällen verurteilt hat (Ganz 2022). Wie die Interviewten schildern, kommt diese Ermittlungsmethode trotz der Verurteilungen weiterhin zum Einsatz. Da dieser zumindest gegen das Gebot eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1, Satz 1 EMGR verstößt, erfordert er eine Minderung der verhängten Strafe. Von dieser berichten die Interviewten nicht.

Besonders zu erwähnen ist zudem der in einem Interview geschilderte polizeiliche Eingriff in ein religiöses Fest:

“Because [...] it was a Muslim, yeah Tobaski, muslim eid: Tobaski. We having a party, you know. So, somebody sell. [...]. So, I came, I was the one grilling the whole evening, like I don't have anything, I don't have nothing, I don't sell any customer, you know. So, the police came. They came, people are eating and we see a lot of cars are coming and people say the police are coming. We all enter in the garden. And they came with groups, and they enter in the garden with torchlight. They came and say: 'It's you'. I was so shocked (lacht). They said it's me. I said: 'Me for what?'. They said: 'We saw you dealing'. I said: 'Me?' They said, I said: 'What the fuck? Who sell?'. They said: 'You', I did not sell anything. [...] But at the end of the day, they are the police, you know. No matter what happened, what they say must happen. They took me, they took me, to the station. They said I sell, I didn't sell anything.” (I5: B1, 97-111)

Art. 4 GG besagt, dass die ungestörte Religionsausübung gewährleistet wird. Das Vorgehen der Polizei stellt demnach einen Rechtsbruch dar. Nachdem die Polizei sich am 10.04.2024 während eines muslimischen Festes erneut gewaltsam Zutritt zu Räumen eines der Häuser der Hafensstraße verschaffte, legten Anwohnende Klage ein. Aus einer Pressemitteilung der Initiative *CopWatch* (Anhang VI), geht hervor, dass das Hamburger Amtsgericht den Eingriff in Folge einer Beschwerde als illegal einstuft.

5.3.3 Polizeiliches Handeln vor/während Kontrollen

Das polizeiliche Handeln vor und während der Kontrollen beschreiben die Interviewten in allen Interviews eindrücklich.

An mehreren Stellen wird von einer *Verfolgung* durch die Polizei gesprochen:

“Because if you enter in St. Pauli here, if police see you, they follow you. You do nothing, don't do nothing, they follow you.” (I2: B1, 14f.)

Die ständige Wiederholung dieser Verfolgungen bringt einen Interviewten zu einem drastischen Vergleich:

“And if that's happened again you are like, [...] I don't know a hunter [unv.] a gunman hunting an animal inside the bush. The police will hunt you like that.” (I2: B2: 440-442)

Der Interviewte verbalisiert hier ein tiefes Gefühl von Machtlosigkeit und Vulnerabilität, dem er nicht entkommen kann. Das damit einhergehende Gefühl der Entmenschlichung knüpft an eine lange Tradition der Schilderung rassistischer Dehumanisierung an (Fanon 2016: 145). Die Darstellung Schwarzer Menschen als weniger entwickelt, unzivilisiert oder animalisch diente dabei nicht nur als Legitimation für Sklaverei und Kolonialismus, sondern gleichzeitig als moralisches Entlastungskonstrukt für die Verantwortlichen, um brutale Unterdrückung durch die Berufung auf eine vermeintlich „natürliche Ordnung“ zu begründen. Solche Artikulierungen von Betroffenen rassistischer Polizeikontrollen, verbindet Thompson mit der Forderung, koloniale Kontinuitäten des Polizierens mitzudenken (Thompson 2018: 198; vgl. auch Melter 2017: 593). Ein Interviewter stellt diesen Bezug sehr explizit her, indem er sagt:

“Just like we are here like slaves, we are not free.” (I3: B3, 257)

Dieser Vergleich ist die stärkste Metapher für den empfundenen Verlust der Autonomie und Freiheit durch die Polizeikontrollen. In Verbindung mit der Jagd-Analogie wird das Bild der systematischen Entrechtung und der erlebte fundamentale Angriff auf die eigene Würde deutlich. Ebenso berichten die Interviewten von *Belagerungszuständen*. Die Polizei ist Tag und Nacht im Stadtteil präsent und vermittelt das Gefühl, dass sie gezielt auf Personen warten würde, um sie zu kontrollieren:

“B1: Yes, just after the mosque. Because they were following us, I think, the time we are going to mosque. And we are coming out, they stand in front of us and ask us for Ausweis.

I1: So they were awaiting you?

B1: Waiting for us.” (I5: 23-28; vgl. auch I2: B3, 865-875)

Ein weiteres Thema ist die *Ausübung körperlicher Gewalt* durch die Polizei:

„So this two guys, just start wearing hand gloves and I was standing on top of steps, from upstairs and they are down and in front of me exactly because I saw them in front of me, they were wearing but I didn't run. Because I don't know if that's maybe normal people or whatever or they want to eat. So after finishing wearing gloves and one just said to me: 'cops'. [...] So immediately for me to answer or to talk whatever, so immediately the person just hold me, from up to down. He dropped me up down and put my face and my hand on the ground, you know. So, he pressed me, he used my face on the ground. So I was: 'Hey! What's up? Leave me alone! Whats going on?' So, I was also shouting and I need free and also, it was very horrible, this person what they did to me, I even had a scratch in the face and whatever.” (I3: B1, 42-52; vgl. auch I2: B2, 892-902)

Diese Schilderung zeigt, dass sich die durchgeführten Kontrollen nicht auf reine Ausweiskontrollen oder Durchsuchungen reduzieren lassen, sondern teilweise gewaltvolle Übergriffe mit sich bringen. Das Risiko dieser Behandlung gehört für viele Schwarze Personen zum Alltag (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 67). Inwieweit diese Behandlung auch auf die Zuschreibung einer geringeren Schmerzempfindlichkeit (Aikins et al. 2020: 42) zurückzuführen ist, lässt sich an dieser Stelle nicht verifizieren. Die medial bekannt gewordenen Vorfälle von Polizeigewalt gegen Schwarze Menschen der letzten Jahre sowie die Forschungsergebnisse von Abdul-Rahman et al. (2023) sprechen jedoch dafür, dass die Hemmschwelle, Gewalt gegenüber Schwarzen Personen auszuüben, deutlich geringer ist.

Diese rassistische Konnotation und die gewaltvolle Dimension der Kontrollen äußert sich ebenfalls in den Schilderungen konkreter *rassistischer Äußerungen* durch Polizeibeamt*innen:

„we don't have to see black people here'. You know some civil did say that. You don't have to see black people here. We must go where people come from. That's racist talk.“ (I2: B1, 157-159)

Mit dieser Aussage wird zum einen explizit formuliert, dass von einer Nichtzugehörigkeit der Person zu Deutschland ausgegangen wird – die sich in die Imagination eines *weißen* Deutschlands einreihet – und zum anderen wird der eigenen Einschätzung eine Kompetenz zugesprochen, die mit einer Überidentifikation mit dem deutschen Nationalstaat begründet ist. Kalpaka und Rätzzel sprechen in Bezug auf Äußerungen dieser Art von einer „imaginären Aneignung des Landes“ (Kalpaka/Rätzzel 2017: 92f.). In einem Interview wird dieser Äußerung explizit widersprochen:

“And if you mean this is your country, it's our country.” (I3: B1, 87)

Äußerungen der Polizist*innen, die in eine ähnliche Richtung gehen, werden auch als *Drohung* eingesetzt, um eine Person zum Sprechen (vermutlich zu einer belastenden Aussage) zu bringen:

“Some people say: 'You must go back where you come from or Italy or if you don't talk we are going to send you back in your country', you know” (I2: B1, 165f.)

In drei Interviews wird das Handeln eines bestimmten Polizisten explizit hervorgehoben. Dieser habe wörtlich gesagt, dass „he don't like black“ (I2: B2, 573; I3: B3, 253). Er wird als besonders „wicked“ (I4: B3, 444) und „no good at all“ (ebd.) beschrieben. An der Beschreibung dieses Polizeibeamten zeigt sich, dass es bei der Auseinandersetzung mit *Racist Profiling* zwar hauptsächlich um die Analyse von institutionellem Rassismus geht, dass diese Perspektive jedoch nicht ausschließt, dass auch individuelle Beamt*innen rassistisch handeln.

Die bereits erwähnte Ansprache mit Vornamen stärkt nicht nur die These des „differenziellen Subjektivierungsregimes“ (Loick 2018) – die Interviewten nehmen sie ebenfalls als Bedrohung wahr. Die damit verbundene empfundene Respektlosigkeit kann mit Fanon kritisiert werden: „gerade [...] diese Ungeniertheit, diese Lässigkeit, diese Leichtfertigkeit, mit der man ihn [eine Schwarze Person bei Fanon, M. K.] festnagelt, ihn gefangen nimmt, ihn primitivisiert, ist verletzend.“ (2016: 29).

Immer wieder beschreiben die Interviewten ein polizeiliches Vorgehen, dass sie als „*Set Up*“ (I2: B3, 612; I3: B4, 381; I4: B1, 39) einordnen. Sie beschreiben, dass Polizist*innen plötzlich von verschiedenen Seiten auf eine Person zulaufen und sie dann, bei evtl. Flucht verfolgen und anschließend kontrollieren:

“Like when the police come here, they set their trap, they will come with groups, some will come this side, different sides, they will come and then they will attack you.” (I2: B2, 1002-1004)

Der durch das aktive Zulaufen von Zivilpolizist*innen auf Personen ausgelöste Schreckmoment, der sich teils in der Flucht der Interviewten äußert, wird wiederum als Legitimation für eine Kontrolle herangezogen und ist in die Zielgruppenbeschreibung der Task Force eingeflossen. Auch hier wird durch den Begriff der Falle erneut eine Jagd-Analogie geschaffen.

Die Interviewten kritisieren am Handeln der Polizist*innen vor allem eine wahrgenommene *Ungleichbehandlung* zwischen ihnen und anwesenden *weißen* Personen:

“They started to ask us for our documents but the police say: ‘Yeah, our colleagues called us. You people you are here to smoke and make noise’, and lot of people were there! (lacht) They have music, they are playing music, (lacht) but the police himself told us for that: ‘Yes, our colleagues who told us you people, you are making full of noise here and full of drug.’ And we say: ‘No, we don’t making anything.’ And people they have, some people they sit down, they have a lot of drink, a lot of alcohol but they don’t say anything.” (I4: B4, 199-204)

Sie beschreiben, dass sie als einzige kontrolliert werden, obwohl viele andere Personen anwesend sind. Ein Interviewter schildert das Verhalten der Polizist*innen im direkten Kontakt zudem als „eingeschüchtert“:

“If man comes to you, you know direct this man is a police officer. When you talk to him, he’s intimidated and they are trying to intimidate you and you know, he himself is intimidated, you know. You know police exactly as long as you see your eyes, you put your eyes on his body. Because the way you look at him, he’s feeling guilty.” (I4: B3, 134-138)

Rommelspacher analysiert in ihrer Arbeit das Vermeidungsverhalten *weißer* Menschen im direkten Kontakt mit Schwarzen Menschen. Sie beschreibt, wie sich dieses häufig durch über vorsichtiges, künstliches Auftreten und dem Ausweichen vor direktem Kontakt äußere. Die Ursachen sieht Rommelspacher in der Unsicherheit über die eigene privilegierte Position sowie der Angst, unbewusst rassistisch zu handeln. Sie beschreibt zudem einen sich in dem Verhalten materialisierten „Konflikt zwischen dem Anspruch auf universelle Gleichheit und Freiheit und der Realität von Unterdrückung und Ausbeutung“ (1998: 133f.). Inwieweit das Verhalten des Polizisten tatsächlich diesen Konflikt widerspiegelt, lässt sich nicht herausfinden. Interessant ist jedoch, dass der Interviewte dem Polizisten das Gefühl des schuldig seins und einen Moment der Scham zuschreibt und damit das Gefühl verbalisiert, dass er den Eindruck hat, dass auch der Polizist in diesem Moment nicht hinter der durchgeführten Kontrolle steht.

5.3.4 Polizeiliches Handeln auf der Wache

Die Kontrollen führen immer wieder dazu, dass die Interviewten mit auf die Polizeiwache kommen müssen. Dort verbringen sie einige Stunden bis zu ganzen Nächten. Diese Aufenthalte kennzeichnen sich vor allem dadurch, dass die Interviewten keine Informationen bekommen:

“So they take me to, police station. At the police station so they put me inside, they leave me three hours, without knowing nothing: What is wrong, what he does?” (I3: B1, 59-61)

Davon abgesehen, dass Personen, die in Gewahrsam genommen werden, unverzüglich der Grund hierfür mitzuteilen ist (§13b Abs. 1 SOG), beschreiben Eben Louw, Lisa Trabold und Johanna Mohrfeldt die Praxis der Polizei Fragen nicht zu beantworten oder Personen unnötig warten zu lassen als rassistische Mikroaggression (2016: 33). Auch die Interviewten der KFRP Schweiz berichten von Demütigungen auf der Wache (2019: 53). Diese werden im Kontext von sogenannten „Leibesvisitationen“ geschildert, die auch in den vorliegenden Interviews plastisch beschrieben werden:

“and then they will take you to the police station, start to control you at the police station. To strip you naked to control you! Even you don't even left underwear, everything from the top up to down, they will strip you naked and then try to see everywhere.” (I3: B3 [B5], 301-305)

Darüber hinaus berichten die Interviewten, dass ihnen die nach §13b Abs. 2 SOG gesetzlich gesicherten Anrufe einer vertrauten Person verwehrt werden (I4: B1, 20). Gerade in Fällen, in denen die Ingewahrsamnahme nicht durch Zeugen beobachtet wurde, führt dies dazu, dass niemand weiß, wo die Person sich aufhält. Ein Interviewter beschreibt eindrücklich, dass dies vor allem negative Auswirkungen auf seine Mutter hat:

“You cannot arrest somebody or you send somebody in prison, a foreigner, you not even allow him to speak to his family or to tell his friend to inform his family that he have a problem, he would stay in prison. [...] my mom is not so healthy, you know. She's having a high blood pressure. Like if she doesn't speak with me for long, it's always crazy. So you don't even allow me to tell somebody to inform my family that I'm in prison?” (I5: B1, 198-203)

§13b Abs. 3, Satz 3 besagt zudem, dass „der festgehaltenen Person [...] nur solche Beschränkungen auferlegt werden [dürfen], die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.“ An einer Stelle schildern mehrere Interviewte, dass sie den Eindruck hatten, dass ihre Zellen beabsichtigt kalt gelassen wurden und sie keine Decken bekamen:

“B1: And sometimes they punish you, they make the Keller very cold and they will not give you a blanket or/

B3/B4: Yeah, yeah, no blanket.

B1: Yeah, my last arrest was happen that. Both what they saying it's true. I was even there, then I complain: 'Oh, here it's very cold', because the time was, they arrest me I was very, you know, warm but later I was in the Keller, I feel lot of cold. And then I hear ok there something was on in to make me suffer, you know. I even hit the door: 'Hey, I'm freezing, please I need blanket!'

B3: Sometimes they tell you here is not a hotel.

B1: Yeah, they say to me: 'here is not the hotel'. I say: 'Ok, I want my jacket'. Then later they're even laughing at me, you know, then later they bring the blanket and then they stopped the things. Less than thirty minutes they go I feel ok now, it's ok. (I4: 245-260)

Im Zwischenbericht der Studie KviAPol wird beschrieben, dass Personen mit Migrationshintergrund vermehrt von „Gewalt auf der Dienststelle“ berichten (Abdul-Rahman et al. 2020: 24).

Vor diesem Hintergrund werfen die Schilderungen der Interviewten im Zusammenhang mit dem nicht vollständig aufgearbeiteten sogenannten „Hamburger Polizeiskandal“ Fragen über mögliche Kontinuitäten gewaltvoller Praktiken im Umgang mit Schwarzen Personen auf den Hamburger Polizeistationen auf.

5.3.5 Polizeiliches Handeln vor Gericht

Die Interviewten berichten davon, dass es in Folge von Kontrollen zu Gerichtsverhandlungen gekommen ist. Was die rechtliche Grundlage für diese Verhandlungen war, wird aus den Interviews nicht deutlich. In der Wahrnehmung der Interviewten verdrehen die Polizist*innen vor Gericht jedoch die Tatsachen und die Richter*innen glauben ihren Darstellungen:

“And if they take me in front of the judge, they will tell the judge: ‘We see him giving somebody something’. The judge will believe them. The judge will always say that ‘We believe our policeman, they don’t tell lies, what they say is true’. While nobody gives you anything, just greeting.” (I1: B4, 395-398; vgl. auch I2: B2, 345)

Die strafjustizielle Bearbeitung kann somit als „fortgesetzte Vereindeutigung“ (Abdul-Rahman et al. 2023: 436) der Kontrollen gelesen werden. Initiativen wie das Justice Collective Berlin (Justice Collective 2024) kritisieren diese Praxis der Polizei und des Justizsystems seit langem. Gerichtsbeobachtungen der Kampagne „Racism on Trial“ zeichnen „ein detailliertes Bild der systemischen Ungerechtigkeiten bei Bestrafung und Kriminalisierung in Deutschland“ (Justice Collective 2025b). So wird nicht nur die rassistische Grundlage der Kontrollen vor Gericht geleugnet (Ban! Racial Profiling 2018: 184) – die ausgeprägte Nähe zwischen Justiz und Polizei³⁹ führt dazu, dass den Darstellungen der Angeklagten kein Vertrauen geschenkt wird und im Empfinden der Interviewten unverhältnismäßig hohe Strafen verhängt werden (I1: B4, 431; B1, 452). Das Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling schreibt, dass es als Erfolg gewertet werden kann, wenn die Betroffenen nicht verurteilt werden. Studien zu *Racist Profiling* zeigen, dass es kaum Anzeigen gegen das Verhalten der Polizist*innen gibt. Die Gründe liegen dabei in hohen Kosten, den kaum vorhandenen folgenden Verurteilungen und der Gefahr der Gegenanzeigen durch Polizeibeamte (Abdul-Rahman et al. 2023: 400; Louw et al. 2016: 29f.; Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz 2016). Ihr besonders prekärer Aufenthaltsstatus bringt die Interviewten in vulnerable Situationen, in denen sie sich selbst nicht als Rechtssubjekte positionieren können, da ihr Aufenthaltsstatus durch strafrechtliche Verurteilungen weiter gefährdet wäre. Dass die ohnehin schon eine Ausnahme darstellende Praxis die gewaltvollen, diskriminierenden Polizeikontrollen zur

³⁹ Die Journalistin Katharina Schipkowski kritisiert in einem Artikel auf taz.de die große Nähe zwischen der Hamburger Justiz und Polizei. Sie berichtet von einem Programm, bei dem Richter*innen bei der Polizei hospitieren sollen, um „die Anforderungen und Arbeitsabläufe dort besser zu verstehen.“ (Schipkowski 2024).

Anzeige zu bringen, durch die interviewte Gruppe überhaupt nicht in Erwägung gezogen wird, lässt sich im Kontext dieses Bedrohungsszenarios betrachten. Das Justice Collective Berlin fordert, dass migrationsrechtliche Konsequenzen von Strafurteilen beendet werden müssen, um auch Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus ohne Angst vor einer Abschiebung sicheren Zugang zum Rechtssystem zu ermöglichen (Justice Collective 2025a).

5.3.6 Bewertung der Kontrollen⁴⁰

Das Verhalten der Polizei während der Kontrollen wird in den Interviews als respektlos/„no respect“ (I2: B1, 124), „not fair“ (I1: B1, 143), „not normal“ (I2: B1, 88; B2, 894) oder „crazy“ (I3: B5, 433; I4: B1, 104) beschrieben. Dabei geht es nicht nur um die konkrete Durchführung der Kontrollen, sondern auch um die (teils rassistische) Ansprache, fehlende Erklärungen, die Unverhältnismäßigkeit und die generelle Missachtung ihrer Würde. Ein Interviewter beschreibt, dass der Aufenthalt auf St. Pauli Süd immer mit der Angst vor einer Kontrolle verbunden ist:

“this area is not easy for us because any time when you come here, you suspect maybe today, I’m going to the police station.” (I4: B2, 272-274)

Das Leben im Stadtteil wird als schwierig beschrieben:

“Life here is very difficult for us. Really, everybody knows that.” (I2: B3, 367)

Beide Zitate verdeutlichen, dass der Aufenthalt auf St. Pauli für die Interviewten erheblich durch die Polizeikontrollen geprägt ist und dass diese zu einer grundlegenden Belastung führen und Auswirkungen auf ihr ganzes Leben haben.

Herausgestellt werden die Erfahrungen mit der Zivilpolizei, da diesen durch die Unmöglichkeit des Identifizierens als Polizeibeamte, nicht aus dem Weg gegangen werden kann:

“And in specially these civil police, this civil police, the way they are working, I don’t know but it’s totally (terrible?) it’s very very (unv.) it’s like they are too racist.” (I3: B3, 318-319)

Dabei wird zudem Unverständnis in Bezug auf das Verhalten der Polizei geäußert:

“You cannot understand that. That is very hard for us.” (I2: B1, 147)

Im Kontext der Wahrnehmung der Anlasslosigkeit der Kontrollen und der Wahrnehmung, dass sie aufgrund ihres Schwarzseins kontrolliert werden, wird das Verhalten der Polizei immer wieder als explizit rassistisch bewertet:

“This is what we call, we refugees call racism. And it is the racism. Because you see somebody going his way without moving with anybody, without talking to anybody, without doing anything wrong going on the road. You stop him, you say ‘control’.” (I1: B4, 244-246)

Dies wird durch den Vergleich mit Polizeierfahrungen in anderen Ländern gestärkt:

⁴⁰ Eine umfassende Darstellung der Kritik der Kontrollen durch die Interviewten erfolgt unter Kapitel 5.3.3. An dieser Stelle werden lediglich die direkt auf die Schilderung der Kontrollen folgenden Bewertungen einbezogen.

“Because they expect when you come here in Germany it’s more better than there. There also they have too much racists but they are ok. The police cannot follow you everywhere in Spain or in Italy everywhere, racist something like that. If people are standing somewhere they’re selling, police can’t come to you directly: ‘Your paper, your paper, your paper’ like here, no. I saw it only in St. Pauli here, to be honest.” (I4: B3, 462-467; vgl. auch I1: B1, 552-556)

Keitzel beschreibt demgegenüber, dass die Personen, die sie interviewt hat und die nicht in Deutschland aufgewachsen sind, die deutsche Polizei als „eine gute Polizei – oder zumindest besser als die ihrer Herkunftsländer“ bezeichnen (2024: 205). Dies unterstützt die durch den Interviewten aufgemachte Besonderheit des Vorgehens der Polizei auf St. Pauli. An der Äußerung des Interviewten zeigt sich zudem deutlich, dass es bei der Dokumentation und Veröffentlichung der Perspektiven der von Kontrollen betroffenen Personen, nicht nur darum geht die Mehrheitsgesellschaft zu sensibilisieren und ein Problembewusstsein zu schaffen (Thompson 2018: 212), sondern auch dazu beizutragen, dass sie nicht das Gefühl haben mit den Erfahrungen alleine zu sein (vgl. auch Plümecke et al. 2023: 7).

5.4 Umgangsweisen mit Polizeikontrollen: „Again? Again today?“

Wie Tupoka Ogette (2023: 62f.) beschreibt, sind rassifizierte Personen gezwungen einen Umgang mit den alltäglichen Erfahrungen der rassistischen Abwertung zu finden. Ebenso verhält es sich mit den zum Alltag der Personen zugehörigen als rassistisch markierten Polizeikontrollen. Dabei werden die emotionalen Reaktionen auf die Kontrollen (5.4.1) als eine Umgangsform gewertet. In Unterkapitel 5.4.2 werden die widerständigen Praktiken der Personen während einer Kontrolle beschrieben. Robyn Maynard kritisiert, dass die „täglichen Akte der Widerstandskraft und des Überlebens von Schwarzen Individuen im Angesicht von institutionellem Rassismus und Entbehrung“ (2022: 273) übersehen werden. In Anschluss an diese Kritik wird der Blick insbesondere auf die eher subversiven Formen des Widerstands der Interviewten gelenkt. Nachdem die explizit formulierte Kritik der Interviewten an den Polizeikontrollen (5.4.3) und die damit verbundenen Wünsche und Forderungen für eine Veränderung ihrer Lebenssituation (5.4.4) betrachtet werden, wird anhand des Interviewmaterials beschrieben, wie sich Unterstützung von außen auf die Erfahrungen mit den Polizeikontrollen auswirkt (5.4.5). Abschließend werden die von den Interviewten formulierten Lösungsvorschläge dargestellt (5.4.6).

5.4.1 Emotionale Reaktionen

Die Interviewten halten sich bei der Artikulation emotionaler Erfahrungen im direkten Zusammenhang mit den Polizeikontrollen im überwiegenden Teil der geführten Interviews eher zurück. Das fünfte Interview – ein Einzelinterview – stellt eine Ausnahme dar. Der Interviewte äußert im Kontext des Berichts einer Kontrolle:

“I was so pissed off, you know.” (I5: B1, 39)

Zudem beschreibt er, dass das Verhalten der Polizist*innen ihn schockiert hat (ebd.: 104).

Während eines Berichts über eine Verletzung eines Freundes, als dieser versuchte vor der Polizei zu fliehen, bricht einem Interviewten die Stimme weg:

„he want to go home, but he see the police but he has fear. They see the police, they think police come after him to control him. That’s why he want to run. But as he tried to run [Name] did see the light [rote Ampel, M. K.]. He still tried to cross. But why he cross? Because of his fear, that’s the problem. [Tränen in der Stimme]“ (I2: B5, 756-759)

Die Gründe für die sonstige Zurückhaltung in den ersten vier Interviews lassen sich nicht eindeutig bestimmen – möglicherweise spielte die Anwesenheit weiterer Personen eine Rolle. Alternativ könnte die wiederkehrende Konfrontation mit Kontrollsituationen zur Entwicklung eines Bewältigungsmechanismus geführt haben, bei dem die Unterdrückung emotionaler Reaktionen zu einem Verhaltensmuster geworden ist. Diese Resignation beschreiben Interviewte der KFRP Schweiz ebenfalls (2019: 98f.). Rekurrierend auf den Philosophen Walter Benjamin (1940: 11), könnte die Resignation jedoch auch anders gelesen werden. Benjamin problematisiert die Haltung des Erstaunens darüber, dass „Dinge, die wir erleben [...] ‚noch‘ möglich sind“ (ebd.) als Hindernis für Erkenntnis und artikuliert die Forderung nach einer Geschichtsschreibung von unten, die die Erfahrungen der „Unterdrückten“ in den Fokus rückt. Übertragen auf das Interviewmaterial würde der „Ausnahmestandard“, der mit den Polizeikontrollen einhergeht für die Interviewten die Regel sein und im eigenen Erstaunen über die zurückhaltend geäußerten emotionalen Reaktionen, würde lediglich die eigene Distanz zum Erleben der Interviewten deutlich werden.

5.4.2 Widerständige Praktiken

Die Interviewten berichten immer wieder von Formen des Widerstands gegenüber den Polizeikontrollen. Als Form des präventiven Widerstands lässt sich das gezielte Merken der Gesichter der Zivilpolizist*innen einordnen, um diesen aus dem Weg gehen zu können (I2: B2, 303ff.). Von *Vermeidungsstrategien*, wie das Weglaufen vor Polizist*innen (I2: B2, 427; I3: B3, 583) wird ebenso berichtet, wie von aktiver Zuwehrsetzung (I3: B1, 58). Eine Strategie besteht darin, den Polizeibeamt*innen die eigene Lebensrealität zu verdeutlichen (I1: B4, 257ff.; I3: B4, 368ff.). Dabei werden gezielt kommunikative Strategien eingesetzt, um mit den Polizist*innen ins Gespräch zu kommen und darum zu bitten von einer Kontrolle abzusehen:

“I said: ‘Hey, please look, I just came from school and you see it right now, it was cold and it was raining. Please I’m hungry, I just want to go home and make my breakfast. Please can you leave me alone?’“ (I3: B1, 130-132)

Die Schilderung grundlegender Bedürfnisse des Interviewten könnte als Versuch gelesen werden der Dehumanisierung durch die Benennung „entstigmatisierender Identitätsmerkmale“ (Clark et al. 2022: 563) etwas entgegenzusetzen. Die Beschreibung des Interviewten von der Schule zu kommen und nach Hause zu fahren, kann zudem ein Versuch sein, sich „nicht zum

Teil des „gefährlichen“, M. K.] Ortes verobjektivieren zu lassen, sondern als legitimes Subjekt in Erscheinung zu treten“ (ebd.: 562).

Gleichzeitig bleiben die Widerstandshandlungen, nicht zuletzt aufgrund der eklatanten Machtasymmetrie, prekär. Die Interviewten berichten daher auch von *konformen Handlungen*, die darauf abzielen weitere Eskalationen bzw. größeren Schaden zu verhindern:

“I said ‘Ok, no problem. Do whatever you want’, you know. (I4: B2, 55)

“I keep quiet, I don’t say anything, I say: ‘Alles klar’. After I go home.” (I4: B3, 474f.)

Darüber hinaus stellen die Interviewten sowohl die Gründe für die Kontrolle als auch das Handeln der Polizei *in Frage*:

“I say: ‘Again? Again today? What papers? I don’t have any papers for you’.” (I3: B1, 129; vgl. auch: I4: B2, 219; I5: B1, 28-32; I5: B1, 40; 69)

Damit fordern sie zum einen Erklärungen ein und zum anderen kann dies als Taktik interpretiert werden, der Polizei einen „Spiegel vorzuhalten“ (vgl. auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 128).

Auch die bereits beschriebene klare Benennung der rassistischen Dimension der Kontrollen kann als Moment des Widerstands definiert werden. Indem die Praxis der Polizei und ihre Folgen hinterfragt und kritisiert werden, wird ein Diskurs über rassistische Polizeigewalt geöffnet, der der gesamtgesellschaftlichen Annahme der Polizei als „Freund und Helfer“ widerspricht.

5.4.3 Kritik

Kritik an den Polizeikontrollen artikulieren die Interviewten durchgängig. Präsent ist vor allem die Kritik an der Anlasslosigkeit der Kontrollen. Die Interviewten äußern Akzeptanz gegenüber polizeilichen Kontrollmaßnahmen, sofern diese auf konkreten Verdachtsmomenten basieren:

“Control somebody or stop somebody, [...] when you suspect of him doing something. We don’t deny that. But somebody who’s not doing anything, they just come and say control, [...] what benefit they have from that? [...] if I’m coming now, police stop me and they say ‘Kontrolle’ and they say ‘Ok, you have Verbot, go away from here’. What is your benefit there? It do not benefit anyone, but you still put the racism on me.” (I1: B4, 269-274)

Der Interviewte interpretiert die Kontrollen als symbolische Praxis, deren einzige erkennbare Konsequenz seine rassistischen Diskriminierungserfahrungen seien. Die Effektivität der polizeilichen Kontrollmaßnahmen wird in Frage gestellt. Die geringe Quote vollstreckter Haftbefehle von 0,6% der kontrollierten Personen (erneut unter der Betonung, dass damit keinesfalls dafür eingetreten wird mehr Haftbefehle zu erlassen), vermag die polizeilichen Ressourcen tatsächlich kaum zu rechtfertigen. Vitale fordert in diesem Zusammenhang, Evaluationen müssten „die tatsächlichen Effekte der Polizeiarbeit kritisch bewerten. Wir müssen ständig neu evaluieren, was von der Polizei verlangt wird und welche Auswirkungen die Polizeiarbeit auf das Leben der Kontrollierten hat.“ (Vitale 2022: 222)

Diese Interviewstellen stehen zudem erneut für die sehr konkrete Benennung der Kontrollen als rassistisch. Das stellt eine Gegenerzählung zu polizeilichen Narrativen dar und delegitimiert das Polizeihandeln auch moralisch. Gleichzeitig erzeugt es Solidarität und ermöglicht, dass sich die von rassistischen Polizeikontrollen Betroffenen nicht allein fühlen. Die wiederholte Thematisierung erhält mit Rekurs auf Terkessidis Annahme, dass das „generelle Wissen“ über Rassismus in Deutschland nicht sehr ausgeprägt sei (2015: 118), eine zusätzliche Bedeutung. Die Häufigkeit, mit der die Interviewten die Kontrollen als rassistisch ansprechen oder klar benennen, dass sie nur aufgrund ihres Schwarzseins kontrolliert würden, unterstreicht, wie stark sie die Unverhältnismäßigkeit der Kontrollen wahrnehmen.

Weiterhin üben die Interviewten Kritik an der Bezeichnung St. Pauli Süds als „danger place“:

„Even this word it makes me crazy, [...] to call this place ‘danger place’ [...] But what they see here? You never see any fighting here, you never see any stealing here, but you are telling outsiders, that here is a danger place, like tourist people who come. For them to call here a danger place is the most craziest thing from them, this police. [...] They [the tourists] will think, this big criminals are here who is killing people, who is kidnapping people. But it’s not like that. (...) So believe me when I hear these people are calling this area ‘danger place’. It hurts me too much. It hurts me too much.“ (I1: B4, 560-568)

Sie stellen ihre Erfahrungen auf St. Pauli Süd denen auf der Reeperbahn gegenüber. Die bewaffneten Polizist*innen seien anstatt auf der Reeperbahn, wo die tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, in diesem Teil des Stadtteils, in dem sich vor allem Kinder aufhalten und Schulen und Kirchen befinden (I4: B3, 158-162). Sie selbst erleben nicht den Ort, sondern das Handeln der Polizei als gefährlich:

“But for us we don’t see here as a danger place, because everybody used to come here, so how here can be a danger place? So it’s too much police brutality in St. Pauli for the black people.“ (I4: B3, 90-92)

Dabei fasst Keller zusammen, dass „Ergebnisse verschiedener Studien zum Ruf öffentlicher Räume [...] stets [waren], dass Menschen, die an einem Ort leben, der einen schlechten Ruf hat, diesen Raum viel positiver und den Ruf damit als falsch beurteilen.“ (2024: 67) Gefährlich wird er für die Interviewten durch das Handeln der Polizei. Es sind die deutschen Behörden – zu der auch die Polizei gerechnet wird –, die kriminell handelt, indem sie ihnen die Arbeitsaufnahme verweigert:

“and yet they call us criminal, you know. They are the criminal, you know. Because if they give us work, nobody will stand here.“ (I2: B3, 815f.)

Damit thematisiert der Interviewte eine sich selbst verstärkende Negativspirale, die durch das Zusammenwirken restriktiver aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen und polizeilicher Kontrollpraktiken entsteht: Die Exklusion vom Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger materieller Unterversorgung führt zur Involvierung in illegalisierte ökonomische Aktivitäten, speziell im Bereich des Betäubungsmittelhandels. Die daraus resultierenden polizeilichen Interventionen münden wiederum häufig in Geldstrafen, deren Begleichung aufgrund des Arbeitsverbots eine zusätzliche

Problemdimension konstituiert, wodurch sich der Kreislauf festigt (Sarbo 2020). Es bestätigt sich, was schon im ersten Zitat dieses Kapitels angekündigt wurde:

“the more they are bringing police, the more the things are getting worse” (I4: B3, 119f.)

Ein Interviewter macht einen weiteren Aspekt auf:

“I’m not blaming the police too much [...] I’m blaming the people of Hamburg, you know. Because they are making support this police” (I4: B3, 277f.)

Auf der Metaebene spricht der Interviewte hier an, dass das Handeln der Polizei gesamtgesellschaftliche Ressentiments und Stimmungen abbildet und nur von einigen kritisiert wird. In Deutschland genießt die Polizei hohes Vertrauen – gemäß einer Befragung der Konrad-Adenauer-Stiftung im Jahr 2023 haben 67% der Befragten volles/viel Vertrauen, 20% etwas Vertrauen in die Polizei und lediglich 12% wenig Vertrauen (Statista 2023).⁴¹

Es gibt jedoch auch gegensätzliche Erzählungen, die die bereits beschriebene wahrgenommene Distanz einzelner Polizist*innen zum eigenen oder dem Handeln der Kolleg*innen schildern. So berichtet ein Interviewter, dass ein Polizist im Gespräch, das Handeln seiner Kolleg*innen und den damit verbundenen Einfluss auf die Lebensrealität der Interviewten als „it’s sad“ beschreibt. Der Interviewte kritisiert jedoch gleichzeitig, dass diese Kritik ein reines Lippenbekenntnis bleiben würde und fordert, dass die Polizist*innen das Thema in ihrer Wache „auf den Tisch bringen“:

“I said: ‘Ok it’s very sad. You know it’s very sad. So why, when you people come here, you talk to people, they give you this kind of information, how you don’t act like it and put it on the table in your station, but you just forget about that, no? Maybe when you are talking with your friend aside: ‘Ok, this people they said, this is fine, you don’t do it’. No! Put on the table, that this people are claiming, how we act on them sometimes is not a correct way. We have to respect the law and do the policing.” (I1: B4, 263-269)

Die Äußerungen und das Abstandnehmen einzelner Polizist*innen widerspricht damit keineswegs dem Vorwurf des *Racist Profiling*. Wie die Ausführungen zu institutionellem Rassismus in dieser Arbeit darstellen, können „rassistische Praktiken auch unabhängig von rassistischen Einstellungen und Intentionen entstehen“ (Bosch/Thurn 2022: 187) – in Form von institutionellem Rassismus.

Insgesamt kritisieren die Interviewten ein System, das ihnen grundlegende Menschenrechte verweigert und mit Hannah Arendt gesprochen, das „Recht auf Rechte“ ([1955] 2023) nimmt. Sie benennen ihre Desillusionierung: Ihnen wurde „auf dem Papier“ zwar Freiheit versprochen, von dieser merken sie im realen Leben jedoch nichts:

“what kind of law is this? [...] Where is human right the Europeans are talking about. Like when we were in Africa, you were like: ‘If you go to Europe there is a human right, there is a freedom of everything’, you know. But in real life it’s not, it’s just on paper.” (I5: B1, 195-198)

⁴¹ In Kroatien haben demgegenüber z.B. lediglich 37% der Befragten volles/viel Vertrauen, 30% etwas Vertrauen in die Polizei und 33% wenig Vertrauen (ebd.).

5.4.4 Forderungen/Wünsche

Anknüpfend an die Kontextualisierungen der Polizeikontrollen ist in den Interviews der Wunsch und die Forderung nach einer *Arbeitserlaubnis* omnipräsent:

“They don’t need to give you the permission to stay but let them give you the permission to work.” (I1: B4, 975f.; vgl. auch: I2: B3, 539-541; I4: B1, 382)

Auch wenn an dieser Stelle der Wunsch nach einer Arbeitserlaubnis als der einzige dargestellt wird, formuliert der Interviewte an einer anderen Stelle des Interviews auch den Wunsch nach einer allgemeinen *Veränderung des Asyl- und Migrationssystems*⁴²:

“what I’m trying to tell this people, who will listen to this and try to audit it and write it very well, is that they put more of their knowledge that the government change the system, you know. When I say: ‘Let the government change the system’, I’m not thinking about how they rule the people and rule the country. But their system to refugees. Let them change some things for refugees.” (I1: B4, 918-922)

Diese Aussage impliziert eine direkte Aufforderung an die Forschungsgruppe, das erworbene Wissen zu nutzen, um reale Veränderungen herbeizuführen. Dabei geht es mit diesem Wunsch auch darum, dass die eigenen Stimmen gehört und ernst genommen werden:

“and this for me is like something I was also waiting for a long long time. Like to give my voice to some people like to know what’s happening where I’m living.” (I3: B1, 5-7)

Das Teilen der eigenen Erfahrungen soll eine Perspektivübernahme ermöglichen (I3: B3, 599-601) und das Bild von St. Pauli Süd und die Diskurse um die Polizeikontrollen verändern:

“like the people, when we are running away from the cops, when they see us, let them not think that we are bad people, we are criminals. We don’t want to go to work but we want to sell drugs. No, we are not bad people, we are not criminals. We are good people.” (I3: B3, 594-497)

An diesem Zitat wird die von Fanon als Lebensaufgabe beschriebene Abwehr des „weißen Blicks“ (2016: 94) plastisch. Der Interviewte wünscht sich Aufklärung darüber, dass „sie gute Menschen sind“ und einen veränderten Blick auf das Fliehen vor der Polizei. Der einseitigen Repräsentation als Kriminalisierte oder schützenswerte Opfer wird so zwar eine eigene Erzählung entgegengestellt. Gleichzeitig operiert „die proaktive Selbstdarstellung als explizit nicht kriminelle Person [...] letztlich innerhalb der Logik rassistischer Kriminalisierung bzw. sie vermag diese nicht zu delegitimieren“ (Clark et al. 2022: 563).

Forderungen nach einem *veränderten Polizieren* werden vor allem über die bereits dargestellte Kritik deutlich. In einem Interview wird explizit die Forderung danach geäußert, der Polizeigewalt gemeinsam etwas entgegenzusetzen:

“And how can the future want to be free? Is to come together and tackle this police brutality. [...] the police been, you know, brutalizing the black people for quite a long time in Germany. How many years, how many times you been hearing: ‘They killed this black man, they killed this black

⁴² In Anbetracht der aktuellen Debatten über Migration im deutschen Bundestag lässt sich befürchten, dass es in den kommenden Jahren zu einer weiteren Verschärfung und Einschränkung des Asyl- und Migrationsrechts kommen wird. Wie sich diese Entwicklungen auf das Polizieren auf St. Pauli auswirken, wäre weitergehend zu untersuchen.

man'. The police been killing black people even here in Germany for no reason, for no general reasons, you know." (I5: B1, 271-276)

Der Interviewte thematisiert explizit, dass er die Polizeikontrollen in einen Zusammenhang mit den in Deutschland gestorbenen Schwarzen Menschen auf Polizeiwachen oder in Gefängnissen bringt. Fälle wie der bis heute nicht aufgeklärte Tod Oury Jallohs durch einen Brand in einer Dessauer Gefängniszelle im Jahr 2005, die Todesopfer des Einsatzes der Brechmittelfolter Achidi John und Laye Alama Condé (Initiative Laye Alama Condé 2025), der als Suizid eingestufte Tod Yaya Jabbis im Jahr 2016 (Initiative Yaya Jabbi 2023) und viele weitere ungeklärte oder nicht vollständig aufgeklärte Tode in Polizeigewahrsam (Death in Custody 2025) stellen das Hintergrundrauschen der Polizeikontrollen für die Interviewten dar.

Letztendlich wünschen sich die Interviewten ein Leben in Sicherheit und Freiheit – ein *gutes Leben* (I1: B4, 661; I2: B2, 449; I3: B3, 577).

5.4.5 Unterstützung

Die vorliegende Untersuchung hat die Relevanz des Verhaltens umstehender Personen herausgearbeitet. Dabei werden Situationen geschildert, in denen Umstehende unterstützend in Kontrollsituationen eingegriffen haben:

"they say that it used to happen like when the police control you, when [...] white people shows, you are controlled by the police, they will just come to you, ask you: 'Do you need any help from us?' So if you tell them 'yes', so they will just come and start to talk to the police: 'Why are you controlling him?' So if the police like, if they cannot do nothing, the police, they take you to the station, so, they will start to ask you: 'Do you have any number? You can give it to us so we can contact the person, whether your friend or your lawyer.' [...]

I1: And is this something which you appreciate?

B3: Yeah, of course.

B6: Myself I appreciate.

B4: Everybody appreciates. I appreciate. (I3: 466-480)

Die Polizei berichtet, dass das Stehenbleiben und Einmischen als unangenehm erlebt wird (Ban! Racial Profiling 2018: 194) und reagiert häufig abwehrend (KOP Berlin 2015; Vitale 2022: 193). Von dieser Abwehr wird ebenfalls berichtet:

„they want to control me. So the woman say: 'Why?' and they hit him [her]" (I1: B5, 312)

Die folgende Passage stellt jedoch sehr deutlich heraus, welchen Einfluss das zivilcouragierte Eingreifen für die von Kontrollen Betroffenen hat:

"the neighbors, they come and help. [...] sometimes when the police, they want to do something illegal, when they see the neighbors like they're Germans, they come and want to intervene, sometimes they change their mind. So that's why I think it's important when the police are controlling the black man, as a German, like if you see the police surround a black man, you can go there and listen. Or you ask him if you could help. Sometimes this really helps us because when they know somebody's there who is a German or who knows what they are doing, sometimes they have a change of mind. But we and police alone, the police will do something that is not legal with no witness." (I5: B1, 148-155)

Der Interviewte äußert explizit, dass die Polizei ihren Handlungsspielraum, den „grauen Scheck“ (Fassin 2018), derart nutzt, dass er ihr Verhalten als illegal einstuft.

Während die Interviewten der KFRP Schweiz kaum von aktiver Unterstützung durch Außenstehende berichten, wird dieses im vorliegenden Material immer wieder thematisiert. Das lässt sich eventuell darauf zurückführen, dass die persistente Thematisierung des *Racist Profiling* auf St. Pauli Süd durch verschiedene Initiativen zu einem Problembewusstsein der Bewohner*innen des Stadtteils geführt hat. Ebenso äußert sich hier vielleicht auch die grundlegende Skepsis einiger Bewohner*innen gegenüber polizeilichen Maßnahmen und der damit verbundene „widerständige Ruf“ des Stadtteils.

Gegenteilig äußert sich ein Interviewter in Interview 4:

“And some like neighbors, like calling police are the ones making things worse. Ok, I see some black men bending down here, ok, ring ring they come. Ok, they say: ‘Somebody say he saw you bending with somebody’. [...] They are the ones making things worse here, you know.” (I4: B3, 362-366)

Angehörige der Mehrheitsgesellschaft wissen nicht nur, dass sie sich unter Polizeipräsenz frei bewegen können, sondern auch, dass ihnen polizeiliche Zwangsmittel zum Schutz „ihrer“ Ordnung zur Verfügung stehen (Loick 2018: 23; Maynard 2022: 259; Sabel/Karadeniz 2022: 499). Doch nicht nur das aktive Anrufen der Polizei kann zu einer Verschlimmerung der Situation für die Interviewten beitragen. Ebenso wird die Bloßstellung, die mit den Kontrollen in der Öffentlichkeit einhergeht, thematisiert:

„if I see [...] too much of white people watching me with the police officer, they are started/ I feel ashamed.” (I3: B3, 583-585)

Louw et al. stellten 2016 fest:

„Wird man Opfer von Racial Profiling und von der Polizei angehalten und durchsucht, wiegt es besonders schwer, wie die Zuschauer_innen in der Situation reagieren. [...] Je mehr Zuschauer_innen tatenlos bleiben, desto stärker der Effekt der Demütigung und des Gefühls, allein gelassen zu werden.“ (Louw et al. 2016: 41)

Die KFRP Schweiz beschreibt diese Passivität, das Nicht-Einmischen als „violent inaction“, die das Verhalten der Polizei legitimiert und damit besonders verletzend für die Interviewten ist (Davies/Isakjee/Dhesi 2017 zit. n. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 97).

5.4.6 Lösungen ohne/ergänzend zur Polizei

Die Frage nach Lösungen „der Situation“ ohne die Polizei wird zum einen mit einer Idee beantwortet, die schon in den Forderungen und Wünschen anklingt – dem Erteilen einer Arbeitserlaubnis:

“we have an idea how to solve the problem without the police. To have permit of work, to work.” (I3: B3, 573f.)

Zudem wird der Wunsch nach Aufklärung, Entindividualisierung und damit verbunden einem gesamtgesellschaftlichen Bewusstsein für die Problemlagen der interviewten Personen geäußert:

“How can the problems be solved? [...] I think this kind of things will help. We have to come out and talk with the people, you know. The media must be, everybody should involve in this. Because most people will come to St. Pauli and be seeing blacks on the street, but they don't even know

why we are on the street. People just be passing us every morning, every evening, „these blacks are here dealing“. They just stress but they don't know what is the reason behind it. I think communication will help a lot. We have to come out, even we the dealers on the street should come out and talk to people. We have to talk to the media, we have to talk to the journalists, we have to tell our problem. Together we can fight this, you know.” (I5: B1, 225-233)

Gleichzeitig wird thematisiert, dass die Polizei nicht zur Lösung von Problemen beiträgt. Ein Interviewter bezieht sich ebenfalls auf Kommunikation als Lösung für Probleme:

„Police they are not solving anything here, because when you get problem, you solve it with the other here. You know we talk, we make things very settled, you know. [...] but not like police are making things or they solving some problem, no. They are not doing it, you know. (I4: B3, 366-370)

Diese Äußerungen sind anknüpfungsfähig an abolitionistische Theorieperspektiven (vgl. Loick/Thompson 2022a), die zum einen mit Konzepten wie *Transformative Justice* und *Community Accountability* Alternativen zu polizeibasierten Lösungen für Probleme entwickeln und zum anderen mit einer „Ethik der Fürsorge“ (Loick/Thompson 2022b: 53) auf eine „radikale und konfrontative Reformulierung der Sorge um das Zusammenleben“ (ebd.) abzielen. Explizit abolitionistische Perspektiven, die langfristig die Institution Polizei abschaffen wollen, äußern die Interviewten jedoch nicht. Im Gegenteil soll die Polizei ihre Arbeit „richtig“ machen und Personen kontrollieren, die sich tatsächlich strafbar verhalten:

“Without no police here, we ourselves we don't want that. Because sometimes ourselves we always misbehave here.” (I3: B4, 507-510)

Die bemerkenswert konstruktiven und konkreten Lösungsvorschläge stehen in diametralem Gegensatz zur mangelnden Bereitschaft der Polizei sich mit Rassismus innerhalb der Institution auseinandersetzen und notwendige Reformen umzusetzen.

5.5 Auswirkungen der Polizeikontrollen: „sleepless nights in St. Pauli“

In den Schilderungen der Interviewten werden die Polizeikontrollen als Erwartungshorizont eingeordnet, der ihre gesamte Existenz organisiert. Die Kontrollen haben dabei kurz- und langfristige Auswirkungen und Folgen. Die analytische Trennung der verschiedenen Ebenen ist dabei explizit als Heuristik zu verstehen. Selbstverständlich haben beispielsweise physische Verletzungen auch einen immensen Einfluss auf das psychische Erleben der Kontrollen.

5.5.1 Psychische Folgen

Die Interviewten bestätigen die Ergebnisse anderer Studien und berichten vor allem von erheblichen psychischen Auswirkungen der Kontrollen (u.a. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019; Louw et al. 2016). Am präsentesten ist dabei das Gefühl des Ausgeliefertseins und der *Ohnmacht* (vgl. auch Keitzel 2024: 233f.; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 76). Immer wieder benennen die Interviewten, dass sie nicht nur mit ihrem Verhalten keinen Einfluss auf die Kontrollen nehmen, sondern sich auch in der konkreten Kontrollsituation nicht wehren können:

“if they see you, if they call you, police, if they stop, you cannot do nothing” (I2: B1, 44)

Das Empfinden dieser Machtlosigkeit wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Kontrollen der Polizei in einem gesellschaftlichen Kontext stattfinden, der diese weitgehend akzeptiert oder deren rassistischen Hintergrund nicht erkennt bzw. verschleiert. Dabei wird die gesellschaftliche Machtposition der Polizei als nicht hinterfragbar wahrgenommen:

“But at the end of the day, they are the police, you know. No matter what happened, what they say must happen.” (I5: B1, 108-110)

Die eigene Rechtlosigkeit aufgrund des prekären Aufenthaltsstatus verstärkt dieses Gefühl. Die massive Einschränkung der Handlungsfähigkeit aufgrund der prekären Positionierung wird ebenfalls an folgendem Zitat deutlich:

“Especially as a black refugee, you know, it’s always tense, like, sometimes your right will be abused, but you don’t have no capacity, you have no ability to defend yourself” (I5: B1, 44f.)

Als Resultat der gefühlten Ohnmacht wird *Resignation* benannt. Wie umfassend sich diese äußert, wird an folgendem Zitat drastisch deutlich:

“so all you can do is to accept everything. No courage, no power, no way out.” (I5: B1, 217f.)

Dass die Polizei für die Interviewten somit mitnichten als Sicherheitsinstanz wahrgenommen wird, bestätigt sich auch in den Aussagen der Interviewten, die beschreiben, dass St. Pauli Süd erst durch die Anwesenheit der Polizei für sie nicht sicher ist:

“So [...] it’s not safe here, for civil always they come, they run after us without doing anything. So it’s not safe.” (I2: B3, 639f.)

Sie ergänzen damit die Ergebnisse der KFRP Schweiz, dass die Polizeipräsenz „für die Kontrollierten zu einem ständigen Unsicherheitsfaktor“ wird (2019: 102) und „immense Ängste und [...] eine tief sitzende Unruhe“ (ebd.: 101) bewirkt. Die Angst ist für die Interviewten insbesondere mit der über allem schwebenden „deporability“ (De Genova 2002) verbunden (I2: B2, 427; I3: B3, 237).

Begegnungen mit der Polizei sind für viele der Interviewten mit erheblichem *Stress* verbunden, der noch beim Erzählen nachempfunden wird:

“And there’s another encounter, that one was so crazy, like even if I think about it I feel stressed.” (I5: B1, 95f.)

Dieser Stress äußert sich dabei nicht nur in der konkreten Kontrollsituation, sondern wirkt langfristig:

“So this kind of things are giving us, you know, sleepless nights in St. Pauli.” (I5: B1, 157)

Schlaflosigkeit als Folge der wiederholten Kontrollen wird auch von einem Interviewten der KFRP Schweiz geäußert (2019: 102).

Die Kontrollen werden ebenfalls als massiv *beschämend* beschrieben:

“when they are following me, I’m running, if I see too much of people too much of white people watching me with the police officer, they are started/ I feel ashamed.” (I3: B3, 583-585; vgl. auch B1, 642)

Schamgefühle als Folge einer Verknüpfung der eigenen Person mit einer Straftat werden auch in anderen Studien immer wieder benannt (Keitzel 2024: 235; Keller 2024: 141; Kollaborative

Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 89; Textor 2023: 143). Das Handeln der Polizei in Kombination mit der Passivität der umstehenden Personen führt zudem zu einem *Gefühl unerwünscht auf St. Pauli zu sein*:

“the problem if you enter in St. Pauli here, if you are black, police don't want to see you here. I don't know why” (I2: B1, 13f.)

Das Bild, was durch die Kontrollen und deren Folgen nach außen transportiert wird, widerspricht dem Selbstbild des Interviewten:

“So my whole life, since Africa to here, I have never been to the jail. Only one civil made me to put me jail (3 sec.) Since from that time to now, when I think about it, I feel gross about it and also bad. Cause I never think to be in jail.” (I1: B1, 125-128)

Ähnlich beschreibt es ein Interviewter der KFRP Schweiz, indem er sagt, dass er in seinem „ganzen Leben noch nie sowas erlebt“ hat (2019: 89).

Anknüpfend an die Kontextualisierung der Kontrollen äußern die Interviewten auch in Bezug auf ihre gesamte Lebenssituation Schamgefühl:

“we don't enjoy it, we feel ashamed of it. We don't want it but we don't have no choice because we are not allowed to work.” (I3: B3, 603f.)

Thematisiert werden in diesem Zusammenhang auch *enttäuschte Erwartungen*. Die Interviewten äußern, dass sie eine andere Vorstellung davon hatten, wie Gerechtigkeit in Europa und Deutschland umgesetzt wird:

„Why us? Where is the justice? Where is the justice? You know, this is not justice, this is not the Europe that we want, this is not the Germany that we expect to live, to believe in.” (I5: B1, 267-269)

Der Interviewte thematisiert ebenfalls, dass es zwar formal demokratische Rechte gäbe, diese aber nach seinem Empfinden nur für Personen mit deutschen Papieren gelten:

“There's a democracy in Germany but to the Germans. It applies onto the Germans, but not for us as the African foreigners. There's no democracy on us, no democracy, you know, no justice.” (I5: B1, 206-208)⁴³

Die Situation wird auf lange Sicht als unaushaltbar beschrieben:

“And we cannot do it like this forever, we cannot stay in this kind of situation.” (I5: B1, 269)

5.5.2 Physische Folgen

Von physischen Verletzungen berichten die Interviewten vor allem in Folge von Verfolgungen durch die Polizei:

“Because the culture of the police, the way they come to us, they have injuries with their legs, one leg is broken. And another one, because of he's going the civil police follow him. Instead of he saw the tragic, the traffic don't allow him to pass. But because of the civil are after him, he's running

⁴³ Einer der Interviewten der KFRP Schweiz äußert dies in Bezug auf die Schweiz nahezu gleich: „Bevor ich hierhergekommen bin, habe ich gedacht, dass dies das Land der Menschenrechte ist. Die kleine Schweiz und Heidi. Die Realität ist ganz anders: Hinter diesem schönen Schweizer Bild von Heidi gibt's ein Monster!“ (2019: 58)

from the civil, because he don't want the civil catch him. The car knock him." (I3: B3, 396-400; vgl. auch I2: B3, 633; I4: B1, 40)

Von einer Verletzung, die während einer Kontrolle entstanden ist, wird nur von einem Interviewten berichtet. Als er nicht direkt auf die Aufforderung seine Papiere zu zeigen eingeht, drückt die Polizei ihn gewaltsam zu Boden:

"So immediately for me to answer or to talk whatever, so immediately the person just hold me, from up to down. He dropped me up down and put my face and my hand on the ground, you know. [...] So I was: 'Hey! What's up? Leave me alone! What's going on?'. So I was also shouting and I need free and also, it was very horrible, this person what they did to me, I even had a scratch in the face and whatever." (I3: B1, 27-52)

Ein weiterer Interviewter berichtet, dass es öfter zu Gewalt kommt und beschreibt eine Situation, die ihm berichtet wurde (I2: B2, 890-912). Die Frage, ob das Vorgehen der Polizei sich im überwiegenden Teil der Kontrollen ohne den Einsatz physischer Gewalt vollzieht, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Die Vertrautheit zwischen Interviewten und Interviewer*innen könnte dazu führen, dass die Gewalterfahrungen der Kontrollen bereits als bekannt vorausgesetzt werden und daher nicht explizit verbalisiert werden. Eine Interviewerin äußert diese Vermutung:

"I need, I know for you, you think: 'But that, everybody knows that'. But it's not like that, not everybody knows that. Not everybody knows how aggressive they often are, how disrespectful they are, how they really treat you" (I2: I2, 963-965)

Sie erreicht hiermit jedoch keine weiterführenden Schilderungen, sondern lediglich das Gefühl nicht verstanden zu werden.

5.5.3 Materielle Folgen

Die Kontrollen gehen zudem mit weitreichenden materiellen Konsequenzen einher. Diese äußern sich nicht nur darin, dass die Angst vor den Kontrollen die Interviewten daran hindert, die Angebote der „Küche für alle“ (KüFa) eines der Stadtteilzentren oder sonstige Möglichkeiten zu kochen zu nutzen (I1: B4, 260f.), sondern vor allem darin, dass ihnen mitgeführte Wertgegenstände, wie Geld oder ihre Mobiltelefone abgenommen werden:

"They take your handy, they take your money, they take everything from you, you know. They cease all your things from you for no reason." (I4: B1, 34-36; vgl. auch I1: B2, 545; I2: B2, 1027; I3: B3, 256)

Gemäß §94 StPo dürfen Polizeibeamte Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Um die Gegenstände zurückzubekommen, müsste der Betroffene einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht einreichen. Dabei hat die Polizei die Pflicht, den Betroffenen über dieses Recht zu belehren (§98 StPo). Die Interviewten berichten nicht von einer solchen Belehrung (vgl. auch Friedrich et al. 2016: 18) und in keinem Fall wurde einer der beschlagnahmten Gegenstände zurückgegeben. Ganz im Gegenteil berichtet ein Interviewter, dass die Polizei mittlerweile mehrere Mobiltelefone von ihm beschlagnahmt hat:

“If you control me, they have my mobile, more than twenty mobile, the police. More than twenty mobile. If you control me, they see mobile, they take my mobile. More than twenty mobiles” (I2: B1, 54-55)

Damit verlieren die Interviewten nicht nur Zeit sondern auch Geld durch die Kontrollen (vgl. auch Keitzel 2024: 236; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 115). Ebenso wird durch die Abnahme der Mobiltelefone soziale Kontaktaufnahme verhindert – insbesondere für flucht_migrierte Personen stellen Mobiltelefone oft die einzige Möglichkeit dar Kontakt zu Familie und Freund*innen im Herkunftsland zu halten.

5.5.4 Juristische Folgen

Auf juristischer Ebene führen die Kontrollen in vielen Fällen zu *Aufenthaltsverboten* im Gebiet St. Pauli Süd (I1: B2, 121; I2: B1, 48; I3: B3, 335; I4: B2, 62). Gemäß §12a SOG darf eine Person „zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr darf vorübergehend das Betreten eines Ortes untersagt werden.“ Diese Platzverweise spricht die Polizei, so berichten die Interviewten, jedoch vollkommen willkürlich im Nachgang einer Identitätsfeststellung aus. Inwiefern ein bestimmter Aufenthaltsstatus einer Person dessen Gefährlichkeit begründet oder welche Gründe noch für die Verweise vorliegen, bleibt dabei unplausibel.

Die bereits erwähnten Geldstrafen (die die Interviewten nicht weiter rechtlich einordnen), führen bei Nichtzahlung teilweise zu *Gefängnisstrafen*:

“They don’t care they will just keep on Strafe you. Keep on Strafe, keep on Strafe you at the end they say ok, go to prison because you have all Strafe.” (I1: B4, 809f.)

Diese Aufenthalte im Gefängnis werden nicht nur als vollkommen unverhältnismäßig in Bezug auf die ihnen gemachten Vorwürfe eingeordnet (I1: B1, 79f.; I2: B1, 153f.), sondern auch als massive emotionale Belastung thematisiert:

“nobody wants to go to prison, you know. If you go to prison, you know, your life is damaged. Mentally, physically you are damaged. Even if you spend one week in prison, you are damaged. No matter how strong you are, you know. I was a strong man, I would say I was very strong like, you know, but prison taught me a lot like, I don’t know.” (I5: B1, 177-181)

Als besonders problematisch erwähnen die Interviewten die Praxis der Polizei ihnen die Aufenthaltspapiere zu entziehen:

“B1: When police they control you, you have a good Ausweis. They used to take you or that one, they say ‘go to your Heim.’ When you don’t go, they give you one paper, they say ‘now you are illegal in Germany.’ Because me also, they take my Ausweis from me and that one was at my address my everything was there, because I’m living there more than seven good years. So [...] they take the original, they give me this scheiße one. So now I’m was like a refugee in Germany, look!

I1: It's a Meldeauflage⁴⁴." (I1: 664-672)

Für den Interviewten hat diese Auflage die Folge, dass er *keine legalen Papiere* mehr besitzt. Als Begründung dafür sich nicht in den ihnen zugeteilten Aufnahmeeinrichtungen aufzuhalten, geben die Interviewten vor allem die Angst vor einer *Abschiebung* an. Diese folgt für einen Interviewten direkt aus einer Kontrolle:

"So where they put me and later they are just doing some strategy how to tell me. Because I'm here, illegal, because I don't even have right to stay here in Germany. But why I stay here and was having papers from Italy? And I say: 'Yes I have paper Italy, but I'm here'. And was someone: 'Yeah, you have to go back to Italy'. So they make whatever, many things, they wrote many things and they send me back to Italy. So I went there three month in Italy, I stayed three month in Italy and I came back again." (I3: B1, 63-69)

Er beschreibt, dass er nach drei Monaten Aufenthalt in Italien wieder nach Hamburg zurückgekommen sei. Die Erzählung des Interviewten stützt die Aussage eines anderen Interviewten:

"Because people will come. This is St. Pauli everybody needs freedom, you come here, you do your things. Even thousands of police every day, they cannot change the system going on here" (I4: B3, 147-149)

5.5.5 Soziale Folgen

Insbesondere im sozialen Gefüge können die erlebten Polizeikontrollen langfristige Konsequenzen mit sich bringen, die das Leben der kontrollierten Person beeinflussen. Ein zentraler Aspekt ist dabei die bereits erwähnte *Stigmatisierung* durch Außenstehende, die sich aus der öffentlichen Wahrnehmung der Kontrolle ergibt. Darüber hinaus berichten die Interviewten von Auswirkungen auf ihre Freundschaften und Kontakte im Stadtteil im Zusammenhang mit dem Verdacht der Polizei, dass es sich bei einem Kontakt zwischen *weißen* Personen und ihnen um einen Betäubungsmittelhandel handelt. Die Interviewten beschreiben zum einen, dass sie sich von *weißen* Personen fernhalten, um diese und sich selbst zu schützen:

"sometimes when you come here, ok we will just greet you, but nobody want to stand with you and give you hand and sit down with you, because [...] they can come and control you. They will see you, talking with this man, you know, maybe he give you something, they control. And you are here. Then if you refuse for them to control you this is a violence, they can give you Strafe." (I1: B4, 379-383; vgl. auch I3: B3,82-87)

Außerdem wird berichtet, dass andere Personen aus Angst vor einer Kontrolle den Kontakt zu ihnen meiden:

"this is why she's not contacting with us, because she's scared of controlling every time [...] This is the only thing. She is a very kind woman. She is a very good one." (I1: B4, 297-299)

⁴⁴ Die Meldeauflage nach §§ 46 Abs. 1 und 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG dient dazu die Residenzpflicht durchzusetzen und fordert die Person, der diese ausgestellt wird dazu auf, sich in kurzen Zeitabständen (meist wöchentlich) bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden. Ein Urteil von 2009 des Verwaltungsgerichts in Stuttgart betont dabei explizit, dass diese Maßnahme keinen Sanktionscharakter haben und nicht schikanös eingesetzt werden soll (VG Stuttgart 2009: 6).

Die Kontrollen der Polizei führen damit zu einer Vertiefung der von Rommelspacher als *soziale Segregation* (2011: 30f.) beschriebenen Trennung zwischen Schwarzen und *weißen* Personen. Die Polizei wird somit zu einer tatsächlichen „Bedrohung des sozialen Lebens“ (Loick 2018: 24) auf St. Pauli.

Die durch die Polizei ausgesprochenen Platzverweise führen zu einer aktiven *Verdrängung* der Interviewten aus dem Stadtteil. Zudem führt die Angst vor den Kontrollen dazu, dass der Stadtteil von sich aus gemieden wird:

“First time we were more people here, you know. But everybody’s going, you know, because what they are doing for people” (I2: B1, 34f.)

Das Meiden der Orte wird auch in anderen Studien als häufig praktizierte Taktik beschrieben, um Polizeikontrollen aus dem Weg zu gehen (Ban! Racial Profiling 2018: 189; Keitzel 2024: 227; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 107f.). Die Wahrscheinlichkeit kontrolliert zu werden, sinkt so zwar, eine deutlich eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Interviewten ist jedoch die Folge. Zudem handelt es sich letztlich um eine prekäre Form des Widerstands, da durch das Fernbleiben letztlich die Logik der „gefährlichen Orte“ reproduziert wird und Exklusionsmechanismen fortgeschrieben werden (Clark et al. 2022: 563).

Es wird zudem berichtet, dass als ultima ratio schließlich darüber nachgedacht wird Deutschland ganz zu verlassen:

“But since I came here I see a lot of racist police here. So I’m totally frustrated, you know. I like St. Pauli people, I like to be here always because I get my happiness here but I’m so afraid because a lot of racist controls. I’m totally confused, you know. Sometimes I’m thinking about when I leave this Germany, because I like Germany so much, I like German people so I want to stay here but the police, they are so racist so maybe go back, maybe Italy or Spain [...] Many people they are going in Spain, Italy they go back. (I4: B3, 456-462; vgl. auch I2: B2, 699ff.; B5, 994)

Diese Aussagen stützen die These, dass das Vorgehen der Task Force auf St. Pauli als Abschreckungstaktik und damit als lokale Materialisierung der rassistischen Grenzpolitiken Deutschlands zu verstehen ist.

Der Zusammenschluss und der gemeinsame politische Kampf gegen die rassistischen Kontrollen (z.B. durch Gruppen wie *CopWatch*), wird zwar in den Interviews nicht explizit thematisiert, kann jedoch durchaus auch als soziale Folge der Kontrollen gelesen werden, mit der sich auch aktiv gegen die segregierenden Auswirkungen gewehrt wird.

5.6 Analyse der Gründe für Polizeikontrollen: „this is part of racism“

Dass anti-Schwarzer Rassismus die Grundlage für die Kontrollen ist, wird von den Interviewten mehrfach und deutlich benannt:

“But without suspecting of anything, just to see a black man walking on the road you said control. So this is part of racism.” (I1: B4, 249f.; B1, 348)

Kritisiert wird, dass die Polizei ihrem Auftrag für Sicherheit zu sorgen nicht nachkomme:

B2: The police are racist. He says that, the police should not be racist because they are protecting everyone. But the police are more racist than everybody because they always do racism control.
//B5: Ja, racist control, ja.// (I2: 1000-1002)

Dass dabei auch explizit *Racist Profiling* als Praxis benannt wird, stellt ein Gegenarrativ zur polizeilichen Erzählung dar und spricht einmal mehr für das explizite Wissen um rassistische Strukturen:

“I always say it’s like kind of criminalism or racism, racial profile we can call this” (I3: B1, 109f.)

Besonders drastisch ist die Frage eines Interviewten, ob Schwarzsein in Deutschland kriminell sei:

“You cannot even understand like, sometimes you would just be like: is it a crime of being a black in Germany or what? Like you know, police will always abuse you because of the color of your skin, you know. Sometimes you don’t even know what to do.” (I5: B1, 131-133)

Das *Legitimierungsnarrativ der Polizei*, dass sie kontrollieren würden, weil St. Pauli Süd ein „gefährlicher Ort“ ist (u.a. I2: B1, 19; I3: B3, 256f.; I4: B3, 80), weisen die Interviewten vehement zurück:

“they don’t want to see black people in St. Pauli because is a lot of racism control, this is racism. This is not about because here is danger place, it is about racism” (I4: B1, 404-406)

Kritisiert wird zudem, dass die Polizei, die ihnen zugeteilte *Macht missbrauche*:

“So it’s like they’re putting their power on us. We don’t have any power.” (I2: B2, 346f.)

Ein Teil der von Behr (2022) identifizierten „cop culture“ besteht darin, die eigene Überlegenheit immer wieder unter Beweis stellen zu müssen. Ein Interviewter stellt den Machtmissbrauch in einen weiteren Kontext:

“believe me like 95 percent of this most racist police, they don’t have a German background, you know. [...] they’re born here or their parents come here or they grown up here and they become police and they need to be heard [...] that’s why they join the police, running from racism and looking for power. And they use that power and they abuse that power to the weak people, like black people or other, Arab people or other other (unv.) they abuse everything because they use power” (I4: B3, 324-330)

Alex S. Vitale (2022: 205) fasst zusammen, dass die meisten Studien keinen mit positiven Effekten verbundenen Zusammenhang zwischen einer als nichtweiß markierten Positionierung der Beamt*innen und ihrer Gewaltanwendung zeigen. Im Gegenteil würden insbesondere Schwarze Polizist*innen mit größerer Wahrscheinlichkeit Gewalt gegen Schwarze Zivilist*innen anwenden. Schon Fanon spricht von einem „Überlegenheitskomplex“ (2016: 179) als Reaktion auf die rassistische Behandlungen. Ebenso fungiert die Übertragung der eigenen Rassismuserfahrungen und das damit einhergehende Gefühl des „Nicht-Gehört-Werdens“ als Legitimationsfolie für das polizeiliche Handeln.

Die Interviewten berichten zusätzlich, dass die Polizist*innen die Kontrollen oftmals als „normale Kontrolle“ kennzeichnen (I2: B5, 771; I3: B7, 531; I4: B2, 53). Da sich institutioneller Rassismus gerade durch in die „normalen“ Routinen eingeschriebenen Praktiken kennzeichnet (Hall 2001: 165 zit. n. Foroutan 2020: 13), stellt diese Aussage kein Gegenargument zum Vorwurf des Rassismus dar. Im Gegenteil äußert sich hier ein verkürztes

Rassismusverständnis, dass dazu führt, dass die Auswirkungen der als „normal“ definierten Kontrollen verharmlost werden.

5.7 Zusammenfassung: Wenn die Ausnahme zur Regel wird

Die Analyse der fünf Gruppeninterviews zeigt, dass die Interviewten täglich mit den Auswirkungen der Polizeipräsenz konfrontiert sind. Sie empfinden die Polizei als allgegenwärtig und rechnen jederzeit mit Kontrollen. Dies zeigt sich in Anbetracht der zahlreichen Schilderungen von Kontrollsituationen als legitime Befürchtung. Sie beschreiben, dass sie als Schwarze Männer auf St. Pauli Süd signifikant häufiger als andere – vor allem *weiße* Personen – kontrolliert werden. Durch die selektive Kontrollpraxis erleben sie Prozesse der Ausgrenzung, die ihnen vermitteln, als „gefährliche Andere“ wahrgenommen zu werden. Sie erkennen und benennen diese Praxis klar als rassistisch. Dennoch zeigen sie Verständnis für die grundsätzliche Notwendigkeit polizeilicher Kontrollen. Ihre Kritik konzentriert sich weniger auf die Arbeit der Polizei an sich, sondern vielmehr auf die vermeintliche Anlasslosigkeit der Kontrollen und die respektlose und herabwürdigende Behandlung während der Kontrollen, die sie dabei durch die Polizist*innen erfahren. Insgesamt zeigt sich an den Schilderungen der Anlässe für die Kontrollen, dass in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen Unklarheit herrscht und die kontrollierten Personen nicht über diese aufgeklärt werden. Das Verplausibilisieren der Kontrollen liegt letzten Endes in der Verantwortung der Kontrollierten selbst.

Die eigene Ohnmacht diesen Kontrollen auszuweichen, stellen die Interviewten insbesondere mit den restriktiven Asyl- und Migrationsgesetzgebungen in Zusammenhang, die ihnen nicht gestatten einer legalen Arbeit nachzugehen. Zwar fordern sie eine Veränderung des polizeilichen Vorgehens auf St. Pauli – omnipräsent ist jedoch der Wunsch nach einer Arbeitserlaubnis und damit einhergehend einer Veränderung des Asyl- und Migrationssystems.

Die Polizeikontrollen haben weitreichende kurz- und langfristige Auswirkungen auf das (Alltags-)Leben der Interviewten. Besonders eindrücklich werden dabei die psychischen Auswirkungen beschrieben. Diese äußern sich unter anderem in den erwähnten Ohnmachtsgefühlen sowie in Stress, Angst und einem erheblichen Schamgefühl.

Die Interviewten entwickeln verschiedene Strategien im Umgang mit den Polizeikontrollen. Diese reichen von spontanen emotionalen Äußerungen über subversive Widerstandspraktiken bis hin zu klar formulierten Forderungen, wie sich ihre Lebenssituation verbessern könnte. Dabei benennen alle Interviewten deutlich den rassistischen Hintergrund der Kontrollen. Der Wunsch nach einem Leben, das frei von Gewalt, Angst und Einschränkungen ist, wird durch das erlebte *Racist Profiling* torpediert. Sie zeichnen ein eindeutiges Bild davon, welche drastischen Folgen die fehlende Auseinandersetzung mit Rassismus innerhalb der Polizei hat. Für

sie zeichnen sich die Kontrollen durch eine derartige Regelmäßigkeit aus, dass *die Ausnahme zur Regel wird* (Benjamin 1940).

Die Analyse zeigt, dass rassistische Polizeikontrollen nicht als isolierte Einzelfälle, sondern als konstitutive Elemente der Polizeiarbeit und damit als strukturell in die Handlungslogiken der Institution eingeschrieben, zu betrachten sind. Mit dem aktuellen Vorgehen tragen die Kontrollen zu einer „Reproduktion einer Gesellschaftsordnung bei, in der jeder [sic] auf seinem Platz bleibt – oder besser: lernt diesen Platz einzuhalten.“ (ebd.: 146)

Die institutionelle Verankerung rassistischer Kontrollen hat weitreichende Konsequenzen. Besonders deutlich wird dies in der Materialisierung rassistischer Grenzpraktiken, die sich unter anderem in der eingeschränkten Bewegungsfreiheit der Interviewten, dem Effekt der Trennung zwischen *weißen* und Schwarzen Menschen und vor allem in den Kontrollsituationen selbst zeigt. Diese werden von den Interviewten auf mehreren Ebenen als gewaltvoll beschrieben.

6 Grenzbearbeitung als Aufgabe Sozialer Arbeit

Aus der Analyse der Gruppeninterviews lassen sich Erkenntnisse über eine mögliche Bearbeitung der rassistischen Polizeikontrollen und der damit einhergehenden begrenzenden Lebensverhältnisse für die Interviewten ableiten. Diese Erkenntnisse werden im Folgenden auf zwei Ebenen dargestellt: In einem ersten Teil werden die Empfehlungen der Forschungsgruppe an staatliche Institutionen aufgeführt und weiterentwickelt (6.1). In Unterkapitel 6.2 werden die spezifisch für die Soziale Arbeit abgeleiteten Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen dargestellt.

6.1 Weiterentwicklung der Empfehlungen der Forschungsgruppe

Im Anschluss an die Analyse der ersten Ergebnisse hat die kollaborative Forschungsgruppe auf St. Pauli Empfehlungen formuliert (Borgstede et al. 2024: 95f.), die im Folgenden durch die Überschriften zitiert werden. Die Empfehlungen lassen sich mit Loick und Thompson in Anschluss an Ruth Wilson Gilmore und Angela Davis als „nichtreformistische Reformen“ (Loick/Thompson 2022b: 46) definieren: sie haben keinen explizit abolitionistischen Anspruch – es geht vor allem um die Entkriminalisierung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Interviewten.

- **Abschaffung der Task Force Drogen**

Die Forschungsgruppe empfiehlt, dass die Kosten des Einsatzes der Task Force statt in Polizeiarbeit in gemeinwesenorientierte Soziale Arbeit investiert werden (Borgstede et al. 2024: 95). Bis Juli 2023 ergaben sich nach Berechnungen der Forschungsgruppe auf Basis der Kleinen Anfragen der Partei Die Linke Kosten von insgesamt ca. 75 Mio. € – somit ca. 11 Mio. € pro Jahr (ebd.). Wenn es bei den Kontrollen tatsächlich um die Bekämpfung von

Rauschmittelkriminalität ginge, wäre ein anderes Vorgehen der Polizei deutlich effektiver (vgl. auch Fassin 2018: 142) und damit mit weniger einschneidenden Nebeneffekten für Schwarze Personen auf St. Pauli verbunden. Die Analyse der Interviews mit dem Forschungskontext in Bezug gesetzt, stellt zudem deutlich heraus, dass die Kombination aus „gefährlichem Ort“ und dem Einsatz der Task Force zu einer eklatant hohen Polizeipräsenz und damit einhergehend zu rassistischen Kontrollen Schwarzer Menschen auf St. Pauli führt. Der Abschaffung der Task Force ist somit die Abschaffung der Markierung St. Pauli Süds als „gefährlicher Ort“ hinzuzufügen, da diese Einstufung verdachtsunabhängige Polizeikontrollen mit rassistischer Grundlage (*Racist Profiling*) überhaupt erst rechtlich ermöglicht.

- **Arbeitserlaubnis für Geflüchtete**

Die Interviewten beschreiben das Erteilen einer Arbeitserlaubnis durchweg als wichtigsten ihrer Wünsche. Die zweite Empfehlung, die sich somit aus der Analyse der Interviews ableitet, ist die Implikation einer Arbeitserlaubnis für alle Personen, die in Deutschland leben. Dabei müssen auch die Wege in Arbeit zu kommen, vereinfacht und entbürokratisiert werden (vgl. auch Pro Asyl 2023).

- **Psychosoziale Unterstützung**

In der Analyse stach für die Forschungsgruppe die psychische Belastung der Interviewten durch die Polizeikontrollen heraus. Dabei erschweren die „Bemühungen, sich immer und überall anzupassen, um der ständigen Verdächtigung und Kriminalisierung zu entgehen, [...] die Bewältigung psychischer Belastungen“ (Louw et al. 2016: 35). Ein zentrales Problem in der Bearbeitung dieser Belastung stellt zudem der durch das AsylbLG eingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung dar. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen und der Meldepflicht der Behörden, erhalten die Interviewten keine angemessene Versorgung. Louw et al. (ebd.: 42) weisen darauf hin, dass die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften eine zentrale Rolle spielt, insbesondere im Hinblick auf psychologische Unterstützung der Betroffenen. Um die bestehenden Defizite im Gesundheitsbereich zu beheben, ist jedoch eine grundlegende Reform des gesamten Hilfesystems erforderlich (ebd.: 40). Hierfür könnten Einrichtungen Sozialer Arbeit in Bündnissen aktiv werden, die sich für eine Abschaffung des AsylbLG einsetzen (z.B. AkS Freiburg 2025). Neben strukturellen Veränderungen könnten aus der Sozialen Arbeit heraus Kooperationen mit Organisationen, die medizinische Versorgung unabhängig vom Aufenthalts- und Versicherungsstatus anbieten (in Hamburg z.B. das Medibüro; 2025) oder die Poliklinik Veddel; 2025) eingegangen werden, um eine kurzfristige Versorgung zu gewährleisten.

- **Zivilcourage begrüßen und fördern**

In der vorläufigen Analyse der Einzelinterviews mit Schlüsselpersonen des Stadtteils konnte herausgearbeitet werden, dass die Polizei auf eine kritische Begleitung der Kontrollen durch umstehende Personen mit erheblicher Gegenwehr reagiert. Die Analyse der

Gruppeninterviews verdeutlicht eindrücklich, wie groß der Einfluss des Verhaltens der Umstehenden auf das Erleben der Kontrollen ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Forschungsgruppe derartige Interventionen als Zivilcourage zu begrüßen und zu fördern.

Um Umstehenden einen sicheren Umgang mit *Racist Profiling* als Zeug*in zu ermöglichen, hat KOP Berlin (2015) eine Taschenkarte mit Tipps entwickelt. Zudem bietet CopWatch Leipzig (2018) Workshops dazu an, welches Verhalten während einer beobachteten Polizeikontrolle hilfreich für die kontrollierte Person sein kann. Einrichtungen Sozialer Arbeit könnten dieses Wissen zivilgesellschaftlicher Akteur*innen nutzen, um wie Loick und Thompson es nennen, eine „Ethik der Fürsorge“ (Loick/Thompson 2022b: 53) zu etablieren. Diese basiert auf der „Grundannahme einer geteilten Abhängigkeit und Verletzlichkeit“ (ebd.) und betont die Notwendigkeit eines solidarischen Handelns, das sicherstellt, dass niemand als entbehrlich betrachtet wird.

- **Unabhängige Ombudsstelle**

In Hamburg existiert – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – noch keine unabhängige Beschwerdestelle für die Polizei. Im März 2021 wurde ein an die Polizei angegliedertes Beschwerdemanagement eingerichtet. Im Jahr 2022 gingen dort 2137 Beschwerden ein (BMDA 2023: 24) – davon 22, die einen „Rassismusvorwurf“ beinhalten. Lediglich in einem Fall wurde der Vorgang als berechtigt eingestuft und der Beamte bekam eine Fortbildungsmaßnahme angeordnet (ebd.: 31). Im Rahmen eines Fachtags zum Thema Zivilgesellschaft und Polizei der Sozialbehörde Hamburg am 19.11.2024 erläuterten Nissar Gardi und Zami Khalil, Mitarbeitende der Beratungsstelle *empower – Beratung für rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* mögliche Gründe für die Nicht-Anzeigen Betroffener rassistischer Vorfälle (Gardi/Khalil 2024). Sie führten aus, dass das „Vertrauen in Institutionen sinkt durch (kollektive) Viktimisierungserfahrungen“ (ebd.). Wird diese Gewalt durch die Polizei selbst erlebt, steigt dieser Vertrauensverlust und die Bereitschaft diese Gewalt bei ebendieser Behörde anzuzeigen. Darüber hinaus betonten Gardi und Khalil, dass häufig „keine Ressourcen durch körperliche und/oder psychische Belastungen und materielle Schäden als Folgen aus der Tat“ (ebd.) vorhanden sind. Auch in der vorliegenden Analyse wurde diese Problematik deutlich. Die Angst vor Gegenanzeigen oder asylrechtlichen Konsequenzen stellt eine zusätzliche Hürde dar, eine Beschwerde einzureichen. Diese Ausführungen sprechen demnach für die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle in Hamburg. Auch die Einführung von sogenannten „Kontrollquittungen“ – Bescheinigungen der Polizei über Kontrollen – wäre zu begrüßen. Diese Quittungen würden *Racist Profiling* zwar nicht abschaffen, würden aber den Nachweis erleichtern. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen zudem, dass sie insgesamt zu einer Verringerung der Kontrolldichte führen. Bis jetzt hat Bremen in Deutschland als einziges Bundesland diese Quittungen umgesetzt – inwieweit diese einen positiven Einfluss haben, lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht sagen (Kruse/Thieme 2023).

- Studie zu Rassismus in der Polizei

Die Forschungsgruppe empfiehlt die Durchführung einer umfassenden Studie zu institutionellem Rassismus in der Polizei, die sich auch entlang der in dieser Arbeit dargestellten Forschungslücke argumentieren lässt.

Um seiner besonderen Verantwortung in Bezug auf Hamburgs koloniale Vergangenheit gerecht zu werden, stellte der Hamburger Senat im Jahr 2022 eine Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Anti-Schwarzem Rassismus vor (Bürgerschaft der FHH 2024: 5). Der Hamburger Senat bekennt sich mit dieser Strategie zu den Zielen und Forderungen der UN-Dekade der Vereinten Nationen für Menschen afrikanischer Herkunft (2015-2024). Folgende Handlungsfelder werden dabei benannt:

- „Anti-Schwarzen Rassismus sichtbarer machen,
- Aufarbeitung des kolonialen Erbes fortsetzen,
- Empowerment und Partizipation Schwarzer Communities sicherstellen,
- Repräsentation und gleichberechtigte Zugänge sicherstellen: Arbeitsmarkt, Unternehmertum und Selbständigkeit, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnen, Kultur und Medien,
- Verwaltung sensibilisieren und weiterentwickeln,
- Vernetzung von Polizei und Zivilgesellschaft vertiefen.“ (ebd.: 6)

Besonders der letzte Punkt ist für diese Ausarbeitung von Bedeutung. Der Strategie liegen zwar Studien wie der Afrozensus zugrunde, ebenso wird der Tod von George Floyd⁴⁵ als ein zentraler Ausgangspunkt benannt (ebd.: 8) – konkrete Ziele für die Polizeiarbeit werden jedoch nicht herausgearbeitet. Basierend auf den dargestellten Forschungslücken, den Analyseergebnissen und den lokalen Spezifika polizeilicher Arbeit (Loick 2018: 27), empfiehlt sich eine Untersuchung nicht nur bundesweit, sondern vor allem mit Fokus auf St. Pauli bzw. Hamburg.

6.2 Implikationen für Soziale Arbeit

Die Untersuchung identifiziert einen komplexen Nexus aus Rassismus als gesellschaftlichem Strukturprinzip, der Rolle der Polizei in Deutschland, der Konstruktion St. Paulis als „gefährlicher Ort“, der restriktiven Asyl- und Migrationsgesetzgebungen sowie der generellen Kriminalisierung von Flucht_Migration. Diese Verschränkungen und deren drastische Auswirkungen auf Betroffene rassistischer Polizeigewalt werden von Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen seit vielen Jahren thematisiert und bestätigen sich in den analysierten Interviews. Auf Basis der theoretischen Bezugspunkte ist davon auszugehen, dass die Art und Weise der Kontrollen politisch gewollt bzw. zumindest geduldet ist (vgl. Fassins „grauer Scheck“). Somit stellt sich die Frage, wie (Schwarze) Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus aus der Sozialen

⁴⁵ Schwarze Menschen, die in Hamburg in Folge von Polizeieinsätzen gestorben sind, wie Achidi John oder Yaya Jabbi, werden in der Strategie nicht namentlich genannt.

Arbeit heraus bei der Bearbeitung der rassistischen Polizeikontrollen unterstützt werden können. Dabei lassen „[d]ie Fluidität von nationalen Grenzen im Landesinneren und die Ubiquität der Kontrollpraktiken des Grenzregimes [...] der Advokatorik der Sozialen Arbeit jedoch sehr eingeschränkten Handlungsspielraum.“ (Clark et al. 2022: 567) Im Anschluss an Konzepte der „Grenzbearbeitung“ (Kessl/Maurer 2009) kann eine rassismuskritische Soziale Arbeit dazu beitragen, bestehende Grenzen zu verschieben und zu überwinden. Zudem können Adressat*innen unter Bezug auf die von Schulz Wessel formulierte Theorie des „Grenzgestalters“ (2017) als aktive Gestalter*innen sozialer Räume anerkannt und unterstützt werden. Das impliziert auch, wie Stehr es in Bezug auf junge Menschen konstatiert, dass die „Beteiligung der Sozialen Arbeit an einer öffentlichen Debatte, in der es ein Gegengewicht zu bilden gilt gegen die ordnungs- und sicherheitspolitische Allianz“ (2005: 283) notwendiger denn je ist.

Die Auseinandersetzung mit Rassismen stellt eine zentrale Herausforderung für Soziale Arbeit dar. Dabei kann und sollte Soziale Arbeit eine Brückenfunktion in der Überwindung rassistischer Strukturen einnehmen: „Anti-racist social work, therefore, is a bridge between social work in a racist society and social work in a non-racist one.“ (Dominelli 1997: 167 zit. n. Lingen-Ali/Mecheril 2017: 44) Mit dem Konzept der „rassismuskritischen Professionalität“ (ebd.: 48) geht es jedoch nicht nur um die Sensibilisierung für Rassismuserfahrungen und die Bekämpfung von rassistischen Phänomenen, sondern um eine grundlegende professionelle Haltung, die die eigene Verstrickung in rassistische Strukturen kritisch reflektiert. Dies fordert „insbesondere von weißen Professionellen, Verharmlosungstendenzen gegenüber empfindsam zu sein und sich in der Arbeit nicht von diesen Tendenzen, sondern von Respekt vor den Erfahrungen des Gegenübers leiten zu lassen“ (ebd.).⁴⁶

Trotz der theoretischen Fundierung rassismuskritischer Ansätze in der Sozialen Arbeit ist der praktische Umgang mit Phänomenen wie *Racist Profiling* in Deutschland selten Gegenstand professioneller Interventionen. Der Soziologe Vassilis S. Tsianos (2018) begründet dies mit einer doppelten Überforderung: Zum einen fehlt es an Wissen, um Rassismus klar benennen zu können, zum anderen haben Sozialarbeitende in den seltensten Fällen spezifische Kompetenzen, um Betroffene adäquat zu beraten. Diese Lücke zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Umsetzung verweist auf die Notwendigkeit, „Konzepte für Institutionskritik und

⁴⁶ Eine rassismuskritische Professionalität erfordert gleichzeitig eine dekonstruktive Perspektive, die aufzeigt „welche Ordnungen und Normen im Zuge des Engagements für Anerkennung ungewollt gestützt werden, welche machtvollen Effekte also mit der Anerkennung von Identitäten einhergehen. Die Sichtbarmachung von durch Oppositionsbildungen ausgeschlossenen Positionen, die Destabilisierung dominanter oder vereinheitlichender Deutungen wie auch die Hervorhebung der Vielfalt und Brüchigkeit von Identitäten“ (ebd.: 49).

Handlungsstrategien im Umgang mit racial profiling als einen Beitrag zur Demokratisierung“ zu entwickeln (ebd.: 46).

Ein zentraler Ansatzpunkt für Soziale Arbeit liegt in der Schaffung von Räumen, in denen Betroffene (in diesem Fall von rassistischen Polizeikontrollen) über ihre Erfahrungen sprechen und eigene Lösungswege gehen können (vgl. auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019: 142). Wie wichtig diese Räume und die Möglichkeiten sind, wird auch in der Analyse der Interviews deutlich, indem die Interviewten z.B. äußern, dass sie schon lange darauf gewartet haben, ihre Erfahrungen zu teilen (und öffentlich zu machen). Diese Räume können dabei nicht nur zur Selbstermächtigung (Empowerment) und gegenseitigen Anteilnahme genutzt werden, sondern ebenfalls mit praktischen Ansätzen wie der Auseinandersetzung mit Rechten gegenüber der Polizei verbunden werden (CopWatch Hamburg 2024; CopWatch Leipzig 2025).

Loick kritisiert, dass „die Möglichkeit zur Empathie und Verantwortungsübernahme mit weniger privilegierten Menschen“ (Loick 2018: 23) gesamtgesellschaftlich systematisch verlernt wird. Eine rassismuskritische Soziale Arbeit muss daher zudem Räume schaffen, in denen diese Fähigkeiten wieder erlernt und praktiziert werden können. Im Sinne der bereits erwähnten „Ethik der Fürsorge“ (Loick/Thompson 2022b: 53) können gerade Einrichtungen mit einem gemeinwesenorientierten Ansatz daran arbeiten, die Beziehungen innerhalb des Stadtteils zu transformieren. Sozialarbeitende könnten sich an Ansätzen wie *transformative justice* und *community accountability* orientieren, innerhalb derer der Umgang mit Gewalt nicht als individuelle, sondern als kollektive Aufgabe betrachtet wird (Brazzell 2018; Petzen 2023). Somit würden Kompetenzen vermittelt, die die Bewohner*innen dazu befähigen, statt die Polizei zu rufen – Loick und Thompson sprechen von einer „Hilfssheriffizierung“ (Loick 2018: 23) – Problemlagen anders zu begegnen. Wie Vitale betont, würde

„echte Gerechtigkeit darauf abzielen, Menschen und Communities wiederaufzubauen, Vertrauen und sozialen Zusammenhalt wiederherzustellen, den Menschen einen Weg nach vorne zu bieten, die Kriminalität fördernden sozialen Kräfte zu reduzieren und sowohl Opfer als auch Täter*innen als vollwertige Menschen zu behandeln.“ (2022: 224)

Eine rassismuskritische Soziale Arbeit kann einen wesentlichen Beitrag zu dieser Transformation von Gesellschaft leisten, indem sie dabei unterstützt „Macht und Einfluss der Polizei zurückzudrängen und materielle Ressourcen auf andere gesellschaftliche Akteure umzuverteilen“ (Loick 2018: 31).

7 Fazit und Ausblick

In dieser Arbeit wird Rassismus als gesellschaftliches Strukturprinzip und institutioneller Rassismus als Analyseperspektive genutzt, um die Rolle der Polizei in Deutschland und ihre Involvierung in rassistische Strukturen zu beschreiben. Dabei wird herausgearbeitet, dass

Praktiken des *Racist Profiling* in Kombination mit restriktiven Asyl- und Migrationsbestimmungen zu einer Materialisierung der EU-Außengrenzen im Lokalen führen. Die Markierung St. Pauli Süds als „gefährlicher Ort“ und der Einsatz der „Task Force Betäubungsmittelkriminalität“ führt zu einer omnipräsenten Polizei, die die maßgebliche Definitionsmacht darüber besitzt, wer als „gefährlich“ markiert wird. Vor diesem Hintergrund wurden auf Basis einer Untersuchung von fünf Gruppeninterviews mit Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus die Erfahrungen mit der Polizei im Hamburger Stadtteil St. Pauli Süd analysiert. Neben Schilderungen erlebter Polizeikontrollen, berichten die Interviewten, welche Umgangsweisen sie mit den Kontrollen gefunden haben und welche kurz- und langfristigen Auswirkungen diese haben. Durch ihre Analysen und Einschätzungen zeichnen die Interviewten ein differenziertes Bild davon, wie institutioneller Rassismus innerhalb der Polizei in Form von *Racist Profiling* ihr Leben und ihren Alltag maßgeblich einschränkt. Herausstechend ist dabei die klare, eigenständige Benennung der rassistischen Hintergründe der erlebten Kontrollen und die damit verbundene Politisierung und Entindividualisierung der eigenen Problemlagen. An ein Verständnis von Sozialer Arbeit als „Grenzbearbeiterin“ anschließend, wurden dementsprechend Möglichkeiten für die Profession und Disziplin Sozialer Arbeit abgeleitet, die die interviewte Personengruppe weiterführend bei der Politisierung unterstützen.

Im Kontext der aktuell diskutierten weiteren Verschärfungen im Asyl- und Migrationsrecht ist von einer Intensivierung der Versicherheitlichung sozialer Problemlagen auszugehen, die maßgeblichen Einfluss auf das Verhalten der Polizei und die ihnen zugesprochenen Rechte nehmen wird. Die in dieser Thesis lediglich angerissene Involvierung lokaler Polizeibehörden in Grenzregimepraktiken und die damit korrespondierende professionelle Herausforderung der Sozialen Arbeit, diese Grenzen im Interesse ihrer Adressat*innen zu bearbeiten und zu dekonstruieren, wird damit voraussichtlich an Bedeutung gewinnen und wäre weiter zu untersuchen. In Anknüpfung an das Postulat der TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe bezüglich einer Lokalisierung der Grenzregimeforschung, wäre eine regionalspezifische Untersuchung in Hamburg von wissenschaftlichem Interesse.

Für zukünftige Forschungsvorhaben bietet sich in diesem Themenfeld zudem eine vertiefende Untersuchung des komplexen Verhältnisses zwischen Sozialer Arbeit und Polizei an. Dabei könnte die Einnahme abolitionistischer Perspektiven auch in Bezug auf Soziale Arbeit fruchtbar sein, um die Involvierung der Profession und Disziplin in Unterdrückungs- und Machtverhältnisse weitergehend zu untersuchen.

Partizipative Forschungsansätze eignen sich durch Prinzipien wie die Enthierarchisierung von Wissensformen und die Betonung der Eigenwilligkeit und Eigensinnigkeit der Beteiligten, insbesondere für Soziale Arbeit, um Stimmen und Perspektiven marginalisierter Gruppen in den Diskurs einzubringen und damit vermeintlich persönliche Betroffenheiten zu entindividualisieren und zu politisieren. Diesem Ansatz folgend sollen die Ergebnisse dieser Masterarbeit in

Zusammenarbeit mit der kollaborativen Forschungsgruppe auf St. Pauli dafür genutzt werden, *Racist Profiling* und die damit einhergehende Materialisierung gesellschaftlicher Grenzpraktiken, trotz – oder gerade wegen – aller befürchteten gesellschaftlichen Verschärfungen weiterhin zu kritisieren und zu bearbeiten, um diese Grenzen schließlich gemeinsam zu überwinden.

“Together we can fight this” (I5: B1, 233)

Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias (2020): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Text abrufbar unter: https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/7738/file/KviAPol_Zwischenbericht2.pdf (Zugriff am 10.12.2023).
- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelstein, Tobias (2023): Gewalt im Amt: Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Campus Verlag.
- Aden, Samia/Schmitt, Caroline/Uçan, Yasemin/Wagner, Constantin (2019): Potentiale partizipativer Fluchtforschung. Anstoß zu einer Debatte. *FluchtforschungsBlog*, Text abrufbar unter: <https://fluchtforschung.net/potentiale-partizipativer-fluchtforschung-anstoß-zu-einer-debatte/> (Zugriff am 3.11.2024).
- Adichie, Chimamanda Ngozi (2009): The Danger of a Single Story | TED Talk. Video abrufbar unter: https://www.ted.com/talks/chimamanda_ngozi_adichie_the_danger_of_a_single_story (Zugriff am 13.6.2019).
- Aikins, Muna AnNisa/Bremberger, Teresa/Aikins, Joshua Kwesi/Gyamerah, Daniel/Yıldırım-Caliman, Deniz (2020): Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. Berlin. Text abrufbar unter: <https://afrozensus.de>.
- AkS Freiburg (2025): Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen! Text abrufbar unter: <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/> (Zugriff am 26.2.2025).
- Alisch, Monika (2021): Partizipative Forschung. socialnet.de. Text abrufbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Partizipative-Forschung> (Zugriff am 12.10.2024).
- Allianz gegen Racial Profiling (2024): Medienmitteilung im Fall Wa Baile gegen die Schweiz. Text abrufbar unter: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/2024/240220_Wa_Baile_Medienmitteilung_Allianz_DE.pdf (Zugriff am 27.1.2025).
- Althusser, Louis (2019): Ideologie und ideologische Staatsapparate. 3., unveränd. Aufl. Hamburg: VSA: Verlag Hamburg.
- Amadeu Antonio Stiftung (2024): Anti-Schwarzer Rassismus - Was ist das? Text abrufbar unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/was-ist-anti-schwarzer-rassismus/> (Zugriff am 29.11.2024).
- Amjahid, Mohamed (2024): Alles nur Einzelfälle? Das System hinter der Polizeigewalt. München: Piper.
- Amnesty International (2023): Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen: Die Menschenwürde gilt für alle - auch für Geflüchtete! Text abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen-appell-154-organisationen> (Zugriff am 29.1.2025).
- Amnesty International Schweiz (2024): EGMR verurteilt Schweiz wegen ethnischen Profiling. Text abrufbar unter: <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2024/egmr-verurteilt-schweiz-wegen-ethnischem-profiling> (Zugriff am 21.2.2024).

- Anwohner_innen Initiative Balduintreppe (2016): Das Problem heisst Rassismus. Enough is enough. Text abrufbar unter: https://gwa-stpauli.de/fileadmin/user_upload/stadtteilkultur/doc/Racial_Profiling___Polizei/Ini_Balduintreppe_Rassismus_Flyer.pdf (Zugriff am 26.10.2024).
- Arendt, Hannah (2023): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft: Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus. Erweiterte Neuauflage. München: Piper.
- Assall, Moritz/Gericke, Carsten (2016): Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengelände. In: *Kritische Justiz*, 49 (1), 61–71.
- Atali-Timmer, Fatoş/Fereidooni, Karim/Schroth, Kathrin (2022): Rassismuskritische Polizeiforschung - Eine Spurensuche. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 33–54.
- Balibar, Étienne (2005): Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Balibar, Étienne/Wallerstein, Immanuel Maurice (2022): Rasse, Klasse, Nation: ambivalente Identitäten. Siebte Auflage, Neuauflage mit leicht geänderten Satzbild. Hamburg: Argument Verlag.
- Ban! Racial Profiling - Gefährliche Orte abschaffen, Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne (2018): Ban! Racial Profiling oder Die Lüge der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In: Loick, Daniel (Hrsg.), *Kritik der Polizei*. Frankfurt New York: Campus Verlag, 181–196.
- Behr, Rafael (2022): „Polizeigewalt hat es nicht gegeben“ – Cop Culture als Disposition für Dominanz, Überlegenheit und Grenzüberschreitung im polizeilichen Alltagshandeln. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 217–238.
- Behrendes, Udo (2022): Polizeikultur(en) - Welche Aspekte verhüten, welche Aspekte begünstigen Rassismus und Diskriminierung? In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 693–727.
- Belina, Bernd (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), *Sicherer Alltag?* Wiesbaden: Springer Fachmedien, 125–145.
- Belina, Bernd (2018): Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In: Loick, Daniel (Hrsg.), *Kritik der Polizei*. Frankfurt New York: Campus Verlag, 119–133.
- Belina, Bernd/Keitzel, Svenja (2018): Racial Profiling. In: *Kriminologisches Journal*, 1 (50), 18–24.
- Belina, Bernd/Wehrheim, Jan (2011): „Gefahrengelände“: durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: *Soziale Probleme*, 22 (2), 207–229.
- Benjamin, Walter (1940): Über den Begriff der Geschichte. Text abrufbar unter: https://www.burg-halle.de/home/129_baetzner/SoSe_2017/benjamin_Ueber_den_Begriff_der_Geschichte.pdf (Zugriff am 2.6.2006).
- Bergold, Jarg/Thomas, Stefan (2012): Partizipative Forschungsmethoden: Ein methodischer Ansatz in Bewegung. In: *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 13.

- Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten Polizei Hamburg (2023): BMDA Tätigkeitsbericht 2022/2023. Text abrufbar unter: <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/789944/2ebce3a3e19f049689cfb0859e58a101/bmda-taetigkeitsbericht-22-23-do-data.pdf> (Zugriff am 24.2.2025).
- Binger, Sebastian (2024): BID Reeperbahn+ | Business Improvement District Reeperbahn+ in Hamburg. Text abrufbar unter: <http://bid-reeperbahn.de/> (Zugriff am 17.4.2024).
- Bitzan, Maria (2016): Gemeinwesenarbeit. In: Grunwald, Klaus/Thiersch, Hans (Hrsg.), Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 3., vollst. überarbeitete Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 371–381.
- Bogusz, Tanja (2023): Kollaborative Forschung. In: Neun, Oliver/Selke, Stefan/Jende, Robert/Lessenich, Stephan/Bude, Heinz (Hrsg.), Handbuch Öffentliche Soziologie. Wiesbaden: Springer VS, 237–245.
- Bojadžijev, Manuela (2012): Die windige Internationale: Rassismus und Kämpfe der Migration. 2. Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Borgstede, Simone/Jörg, Steffen/Kahrmann, Moana/Panagiotidis, Efthimia/Rienecker, Rasmus/Stövesand, Sabine (2024): Racist Profiling auf St. Pauli. Forschungsbericht einer kollaborativen Stadtteilmforschung. In: *CILIP - Bürgerrechte&Polizei*, 134 (Forschung und Innovation), 86–96.
- Bornmann, Maximilian (2024): Geheimplan gegen Deutschland. *correctiv.org*, Text abrufbar unter: <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/> (Zugriff am 19.12.2024).
- Bosch, Alexander/Thurn, Roman (2022): Strukturell – Institutionell – Individuell. Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 181–198.
- Brazzell, Melanie (Hrsg.) (2018): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen. Text abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlings-schutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=34 (Zugriff am 29.1.2025).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016a): Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Dolzer (DIE LINKE) vom 24.05.2016 und Antwort des Senats. Rassistische Kontrollen in St. Pauli. Drucksache 21/4570.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016b): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 17.08.16 und Antwort des Senats. Task Force gegen Drogendealer. Drucksache 21/5611.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016c): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 14.10.16 und Antwort des Senats. Taskforce gegen Drogendealer. Drucksache 21/6363.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2017): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 01.11.17 und Antwort des Senats.

- Task Force gegen Drogendealer (VI) – Rechtswidriges Racial Profiling durch die Polizei Hamburg. Drucksache 21/10822.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021): Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 26.07.21 und Antwort des Senats. Taskforce gegen Drogendealer. Drucksache 22/5262.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2024): Senatsstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Anti-Schwarzem Rassismus. Drucksache 22/14493. Text abrufbar unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86559/senatsstrategie_zur_praevention_und_bekaempfung_von_anti_schwarzem_rassismus_zugleich_stellungnahme_des_senats_zu_dem_ersuchen_der_buergerschaft_vom_2.pdf (Zugriff am 10.6.2024).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2025): Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 07.01.2025 und Antwort des Senats. Taskforce gegen vermeintliche Drogendealer Drucksache 22/17458.
- Clark, Zoë/Fritz, Fabian (2020): When they kick at your front door. Zum aktuellen Verhältnis von stationären Wohngruppen der Heimerziehung und der Polizei. In: Degener, Lea/Kunstreich, Timm/Lutz, Tilman/Mielich, Sinah/Muhl, Florian/Rosenkötter, Wolfgang/Schwagereck, Jorrit (Hrsg.), *Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung*. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 213–223.
- Clark, Zoë/Fritz, Fabian/Inhoffen, Caroline/Kohlschmidt, Jonas (2022): Grenzverschiebungen: Zum Verhältnis von Heimerziehung, Flucht und Polizei in Deutschland. In: *Swiss Journal of Sociology*, 48 (3), 553–570.
- CopWatch Hamburg (2024a): Copwatch Hamburg – Initiative für ein Ende rassistischer Polizeigewalt & Kriminalisierung. Information, Dokumentation & solidarische Intervention. Abolish the police! Text abrufbar unter: <https://copwatchhamburg.blackblogs.org/> (Zugriff am 28.10.2024).
- CopWatch Hamburg (2024b): Gemeinsam gegen rassistische Polizeigewalt. Text abrufbar unter: https://gwa-stpauli.de/fileadmin/user_upload/stadtteilkultur/doc/Racial_Profiling___Polizei/Copwatch_Hamburg_was__tun_DE.pdf (Zugriff am 26.2.2025).
- CopWatch Leipzig (2018): Über Uns: CopWatch Leipzig. *CopWatch Leipzig*, Text abrufbar unter: <https://copwatchleipzig.home.blog/2018/09/12/kids-copwatch-le/> (Zugriff am 26.2.2025).
- CopWatch Leipzig (2025): Info-Broschüre: Was darf die Polizei? Text abrufbar unter: https://gwa-stpauli.de/fileadmin/user_upload/stadtteilkultur/doc/Racial_Profiling___Polizei/Copwatch_Leipzig_Broschuere-Rechte.pdf (Zugriff am 26.2.2025).
- Crenshaw, Kimberlé (2016): The urgency of intersectionality | TED Talk. Video abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=akOe5-UsQ2o> (Zugriff am 21.1.2019).
- Crenshaw, Kimberlé/Ritchie, Andrea/Anspach, Rachel/Gilmer, Rachel/Harris, Luke (2015): Say Her Name: Resisting Police Brutality Against Black Women. Text abrufbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=4235&context=faculty_scholarship (Zugriff am 21.1.2025).
- De Genova, Nicholas P. (2002): Migrant “Illegality” and Deportability in Everyday Life. In: *Annual Review of Anthropology*, 31 (1), 419–447.

- Death in Custody (2025): Todesfälle in Gewahrsam. Death in Custody. Rassismus tötet. No justice, no peace! Text abrufbar unter: <https://doku.deathincustody.info/> (Zugriff am 23.1.2025).
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Heller, Ayline/Brähler, Elmar (2024): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Psychosozial-Verlag GmbH. Text abrufbar unter: <https://www.boell.de/sites/default/files/2024-11/leipziger-autoritarismus-studie-2024-vereint-im-ressentiment-autoritaere-dynamiken-und-rechtsextreme-einstellungen.pdf> (Zugriff am 2.1.2025).
- Deutsche Hochschule der Polizei (2024): MEGAVO-Studie Projektbericht 2021-2024. Text abrufbar unter: https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_MEGAVO.pdf (Zugriff am 16.10.2024).
- Deutscher Bundestag (2024): Der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag. Text abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/parlament/polizeibeauftragter/groetsch-990360> (Zugriff am 21.1.2025).
- DeWePol (2021): Stellungnahme des Forscher:innenteams DeWePol vom 22.12.2021 zum Flugblatt von BDk, DPolG und GdP vom 21.12.2021. Text abrufbar unter: <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/resource/blob/770972/85738d3484650dbe7ed87d7c8f5ffe76/projekt-dewepol-do-data.pdf> (Zugriff am 4.2.2025).
- DeZIM - Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (2023): Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors. Berlin: DeZIM.
- DiAngelo, Robin (2020): Wir müssen über Rassismus sprechen: was es bedeutet, in unserer Gesellschaft weiß zu sein. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Dotson, Kristie (2011): Tracking Epistemic Violence, Tracking Practices of Silencing. In: *Hypatia*, 26 (2), 236–257.
- ECRI - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020): ECRI-Bericht über Deutschland. Sechste Prüfungsrunde. Text abrufbar unter: <https://rm.coe.int/ecri-report-ongermany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0> (Zugriff am 21.1.2025).
- ECRI - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2022): Council of Europe's anti-racism commission assessed implementation of its priority recommendations by Albania, Austria, Belgium, Germany and Switzerland. Text abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/-/council-of-europe-s-anti-racism-commission-assessed-implementation-of-its-priority-recommendations-by-albania-austria-belgium-germany-and-switzerland> (Zugriff am 10.3.2025).
- El-Tayeb, Fatima/Thompson, Vanessa Eileen (2019): Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition. In: Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hrsg.), *Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*, Bd. 31. Bielefeld: transcript Verlag, 311–328.
- Engler, Marcus/Schneider, Jan (2015): Deutsche Asylpolitik und EU-Flüchtlingsschutz im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. bpb.de. Text abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/207544/einleitung/> (Zugriff am 29.1.2025).

- Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise (2022): Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 359–383.
- Eßer, Florian/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan/Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2020a): *Partizipative Forschung in der Sozialen Arbeit – Zur Gewährleistung demokratischer Teilhabe an Forschungsprozessen*, Bd. Sonderheft 16. Lahnstein: neue praxis.
- Eßer, Florian/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan/Schröer, Wolfgang (2020b): *Partizipative Forschung in der Sozialen Arbeit Teilhabe an der Wissensproduktion unter Bedingungen sozialer Ungleichheit*. In: Eßer, Florian/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan/Schröer, Wolfgang (Hrsg.), *Partizipative Forschung in der Sozialen Arbeit – Zur Gewährleistung demokratischer Teilhabe an Forschungsprozessen*, Bd. Sonderheft 16. Lahnstein: neue praxis, 3–23.
- Fanon, Frantz (2016): *Schwarze Haut, weisse Masken*. Wien: Turia + Kant.
- Fassin, Didier (2018): Die Politik des Ermessensspielraums: Der „graue Scheck“ und der Polizeistaat. In: Loick, Daniel (Hrsg.), *Kritik der Polizei*. Frankfurt New York: Campus Verlag, 135–164.
- faz.net (2023): U-Boot mit fünf Menschen an Bord verschollen. In: *Frankfurter Allgemeine*, Text abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ungluecke/u-boot-mit-fuenf-menschen-an-bord-verschollen-sauerstoff-reicht-fuer-96-stunden-18975497.html> (Zugriff am 11.2.2025).
- Feldman, Talya (2022): wir sind hier_achidi john. Video abrufbar unter: <https://vimeo.com/688640685> (Zugriff am 14.2.2025).
- Flick, Uwe (2011): *Qualitative Sozialforschung: eine Einführung*. 4. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Foroutan, Naika (2015): Die Einheit der Verschiedenen: Integration in der postmigrantischen Gesellschaft. *Bundeszentrale für politische Bildung*, Text abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/205183/die-einheit-der-verschiedenen-integration-in-der-postmigrantischen-gesellschaft/> (Zugriff am 13.3.2023).
- Foroutan, Naika (2019): *Die postmigrantische Gesellschaft: Ein Versprechen der pluralen Demokratie*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Foroutan, Naika (2020): Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. In: *APuZ*, 42–44, 12–18.
- Freie und Hansestadt Hamburg (2024a): BID Reeperbahn+. [hamburg.de](https://www.hamburg.de/bid-projekte/4353894/bid-projekt-reeperbahn/). Text abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/bid-projekte/4353894/bid-projekt-reeperbahn/> (Zugriff am 15.4.2024).
- Freie und Hansestadt Hamburg (2024b): Soziale Erhaltungsverordnung St. Pauli. [hamburg.de](https://www.hamburg.de/mitte/soziale-erhaltungsverordnung-stpauli/). Text abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/mitte/soziale-erhaltungsverordnung-stpauli/> (Zugriff am 15.4.2024).
- Friedrich, Sebastian/Mohrfeldt, Johanna/Schultes, Hannah (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. In: *Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt* (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: edition assemblage, 10–28.

- Ganz, Jonas (2022): Verkaufen Sie keine Drogen an verdeckte Ermittler. Text abrufbar unter: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/verkaufen-sie-keine-drogen-an-verdeckte-ermittler-204410.html> (Zugriff am 20.2.2025).
- Gardi, Nissar/Khalil, Zami (2024): Vortrag 19.11.2024: Warum zeigen Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt diese Vorfälle häufig nicht an? Unveröffentlichte Präsentationsfolien. Arbeit und Leben Hamburg.
- Geugjes, Marilena/Haus, Michael/Jantzer, Leonie/Keitzel, Svenja/Münch, Sybille/Terizakis, Georgios (2024): Polizei, Politik, Polis: Geflüchtete und Sicherheit in der Stadt. Frankfurt New York: Campus Verlag.
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Golian, Schohreh (2019): Spatial Racial Profiling. Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In: Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hrsg.), Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand, Bd. 31. Bielefeld: transcript Verlag, 177–193.
- Gomolla, Mechtild (2017): Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In: Scherr, Albert/EI-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 133–155.
- Graebisch, Christine (2020): Krimmigration in der Verflechtung von Polizei- und Migrationsrecht: Pre-Crime, ban-Opticon und Präventivgewahrsam. In: *Kriminologisches Journal*, 52 (2), 176–187.
- Graevskaia, Alexandra/Handick, Tim (2022): Institutioneller Rassismus in der Polizei. Rassistisches Wissen und seine Nutzung. NaDiRa Working Papers +.
- Groß, Eva/Zähringer, Ulrike/Kemme, Stefani/Clasen, Julia/Taefi, Anabel/Bruns, Patricia/Häfele, Joachim/Kammigan, Ilka/Nickel, Amelie (2021): Forschungsprojekt „Demokratiebezogene Einstellungen und Werthaltungen innerhalb der Polizei Hamburg“ (DeWePol). Text abrufbar unter: <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/forschungsprojekt-dewepol-770982> (Zugriff am 4.2.2025).
- GWA St. Pauli e.V. (2020): Drogen Task Force und jetzt? Text abrufbar unter: <https://gwastpauli.de/stadtteil-kultur/stadtteilarbeit/sonderrechtszone-st-pauli/drogen-task-force-und-jetzt/> (Zugriff am 2.11.2024).
- GWA St. Pauli e.V. (2022): Stellungnahme zum Pilotprojekt der Forschungsstelle strategische Polizeiforschung (FosPol). Text abrufbar unter: https://gwastpauli.de/fileadmin/user_upload/gwa/Stellungnahme_GWA.pdf (Zugriff am 1.11.2024).
- GWA St. Pauli e.V. (2024): Leitbild. GWA St.Pauli e.V. Text abrufbar unter: <https://gwastpauli.de/gwa-stpauli/verein/leitbild/> (Zugriff am 11.10.2024).
- Hall, Stuart (2018): Ideologie, Kultur, Rassismus. 7. Aufl. Hamburg: Argument Verlag.
- Hall, Stuart/Critcher, Chas/Jefferson, Tony/Clark, John/Roberts, Brian (1978): Policing the Crisis: Mugging, the State, and Law and Order, Bd. 29. London/Basingstoke: The Machmillan Press Ltd. Text abrufbar unter: <https://www.jstor.org/stable/589668?origin=crossref> (Zugriff am 13.4.2024).

- Hamburg Journal (2025): 12.02.2025: Faeser besucht Quattro-Streifen am Hamburger Hauptbahnhof. Video abrufbar unter: <https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL25kci5kZS8zYzU0MDFmNC02MmM4LTQ3ZWItYjA2Yi03MDk3MwY0M2JlZDg> (Zugriff am 19.2.2025).
- hamburg.de GmbH & Co. KG (2024): St. Pauli: Wissens- und Sehenswertes. Der Kultstadtteil Hamburgs. hamburg.de. Text abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/leben-in-hamburg/bezirke-hamburg/stadtteile-bezirk-hamburg-mitte/st-pauli-374030> (Zugriff am 27.10.2024).
- Hamilton, Charles V./Ture, Kwame (2011): *Black Power: Politics of Liberation in America*. New York: Knopf Doubleday Publishing Group.
- Hampel, Anna/Bunjes, Ottje (2024): Stadtteilmforschung zur polizeilichen Praxis auf St. Pauli. Interview mit Moana Kahrman und Steffen Jörg. FSK - Freies Sender Kombinat. Text abrufbar unter: <https://www.freie-radios.net/127828> (Zugriff am 2.11.2024).
- HAMREA Hamburg rechtsaußen. Rechtsextreme Gewalt- und Aktionsformen in, mit und gegen städtische Gesellschaft 1945 bis Anfang der 2000er Jahre (2025): Der Hamburger Polizeiskandal. Rechte Gewalt in Hamburg. Text abrufbar unter: <https://rechtegewalt-hamburg.de/beitraege/der-hamburger-polizeiskandal/> (Zugriff am 28.2.2025).
- Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: *Feminist Studies*, 14 (3), 575–599.
- HAW Hamburg, Fak. W&S, Dep. Soziale Arbeit (2019): Modulhandbuch für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit. Text abrufbar unter: https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/zentrale_PDF/WS/Modulhandb%C3%BCher/Soziale_Arbeit/MHB-BA-SozA-2019_3.pdf (Zugriff am 6.11.2024).
- Heinemann, Alisha M. B./Mecheril, Paul (2016): Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente. In: Heinrich-Böll-Stiftung/Bildungswerk Weiterdenken (Hrsg.), *Ideologien der Ungleichwertigkeit*, Bd. 42. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 45–54.
- Helfferich, Cornelia (2011): *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Henry, Frances/Tator, Carol (2006): *Racial Profiling in Canada: Challenging the Myth of „a Few Bad Apples“*. Toronto: University of Toronto Press.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd (2010): Einleitung. Perspektiven kritischer Migrations- und Regimeforschung. In: Hess, Sabine/Kasperek, Bernd (Hrsg.), *Grenzregime: Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*. Berlin: Assoziation A, 7–22.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (2017): Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In: Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (Hrsg.), *Der lange Sommer der Migration*. 2., korrigierte Auflage. Berlin Hamburg: Assoziation A, 6–24.
- Holm, Andrej (2013): *Wir Bleiben Alle! Gentrifizierung - städtische Konflikte um Aufwertung und Verdrängung*. 2. Aufl. Münster: Unrast-Verlag.
- Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (2022a): Einführung. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 1–14.

- Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.) (2022b): Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- IDA e.V. (2025): Glossar. Eintrag Weiß / Weißsein. Text abrufbar unter: <https://www.idaev.de/recherchetools/glossar> (Zugriff am 1.3.2025).
- Informationsbund Asyl & Migration (2020): Anpassung der AsylbLG-Regelsätze und Streichung von Leistungsausschlüssen zum 1. Januar 2021. Text abrufbar unter: <https://www.asyl.net/view/anpassung-der-asylblg-regelsaetze-und-streichung-von-leistungsausschlussen-zum-1-januar-2021> (Zugriff am 29.1.2025).
- Initiative Laye Alama Condé (2025): Brechmittelfolter Bremen | Laye Condé. Text abrufbar unter: <https://brechmittelfolter-bremen.de/> (Zugriff am 14.2.2025).
- Initiative Yaya Jabbi (2023): About Yaya Jabbi | Remember Yaya Jabbi. Text abrufbar unter: <https://rememberjajadiabi.blackblogs.org/about-jaja-diabi/> (Zugriff am 14.2.2025).
- IvAF-Netzwerk Thüringen (2020): Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Wohnsitzregelung. Text abrufbar unter: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Projekte/202005Residenzpflicht_Wohnsitzauflage_Wohnsitzregelung.pdf (Zugriff am 29.1.2025).
- Jörg, Steffen/Röthig, Christina (2014): Beteiligung, Auseinandersetzung, Gentrifizierung – und die Rolle der GWA in der Praxis? Text abrufbar unter: <https://www.stadtteilarbeit.de/gemeinwesenarbeit/grundlagen/beteiligung-auseinandersetzung-gentrifizierung-und-die-rolle-der-gwa> (Zugriff am 9.4.2024).
- Jurcevic, Rea/Naguib, Tarek/Plümecke, Tino/Wa Baile, Mohamed/Young, Chris (2018): Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis. In: Aigner, Heidrun/Kumrig, Sarah (Hrsg.), Stadt für alle! Analysen und Aneignungen. Wien: Mandelbaum, 122–148.
- Justice Collective (2024): Startseite. Justice Collective. Text abrufbar unter: <https://www.justice-collective.org/de/startseite> (Zugriff am 20.2.2025).
- Justice Collective (2025a): Forderungen für nicht-reformistische Reformen des Strafrechtssystems 2025. Racism On Trial. Text abrufbar unter: <https://racismontrial.org/resources/racism-on-trial-demands> (Zugriff am 26.2.2025).
- Justice Collective (2025b): Racism On Trial » About. Racism On Trial. Text abrufbar unter: <https://racismontrial.org/about> (Zugriff am 20.2.2025).
- Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora (2017): Wirkungsweisen von Rassismus und Ethnozentrismus. In: Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora/Weber, Klaus (Hrsg.), Rassismus: die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein. Hamburg: Argument Verlag, 40–156.
- Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora/Weber, Klaus (2017): Rassismus: die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein. Hamburg: Argument Verlag.
- Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand: institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: edition assemblage.
- Karakayalı, Juliane (2022): Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 15–32.

- Keitzel, Svenja (2015): Kontrollierter Alltag. Erfahrungen von Jugendlichen mit der Polizei im Gefahrengebiet St. Pauli. Unveröffentlichte Masterarbeit. Frankfurt (am Main): Johann-Wolfgang-Goethe-Universität.
- Keitzel, Svenja (2024): Folgenreiche Begegnungen mit der Polizei. Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Keller, Nora (2024): „Stärker als das, was uns trennt“ Kriminalisierungen und Solidarität am „gefährlichen Ort“ Kottbusser Tor in Berlin Kreuzberg. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Keller, Nora/Leifker, Maren (2017): Gefahrengebiete. Ein kommunaler Ausnahmezustand? In: Lemke, Matthias (Hrsg.), Ausnahmezustand. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 243–253.
- Kessl, Fabian (2009): Soziale Arbeit als Grenzbearbeiterin. Einige grenzanalytische Verge-
wisserungen. In: Neumann, Sascha/Sandermann, Philipp (Hrsg.), Kultur und Bildung: neue Fluchtpunkte für die sozialpädagogische Forschung? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 43–61.
- Kessl, Fabian/Maurer (2012): Radikale Reflexivität als zentrale Dimension eines kritischen
Wissenschaftsverständnisses Sozialer Arbeit. In: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.), Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit, Bd. Band 11. Wiesbaden: VS Ver-
lag für Sozialwissenschaften, 43–55.
- Kessl, Fabian/Maurer, Susanne (2009): Die „Sicherheit“ der Oppositionsposition aufgeben.
Kritische Soziale Arbeit als „Grenzbearbeitung“. In: *Kurswechsel*, 3 (3), 91–100.
- Klute, Amira (2025): Protest in Hamburger Unterkunft: Geflüchtete drohen mit Hungerstreik.
In: *Die Tageszeitung: taz*, 11. Februar 2025. Text abrufbar unter: <https://taz.de/Protest-in-Hamburger-Unterkunft!/6065227/> (Zugriff am 13.2.2025).
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019): Racial Profiling. Erfahrung - Wir-
kung - Widerstand. Text abrufbar unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Studien/racial-profiling.pdf (Zugriff am 21.12.2023).
- KOP - Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt (2024): Chronik rassistisch
motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2023. Text abrufbar unter:
<https://kop-berlin.de/wp-content/uploads/2023/12/Chronik.pdf> (Zugriff am 2.3.2024).
- KOP Berlin (2015): Rassistische Polizeikontrollen. Flyer-mit Taschenkarte. Text abrufbar un-
ter: https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2018/03/Rassistische-Polizei-kontrollen-Flyer-mit-Taschenkarte_web_Layout-final.pdf (Zugriff am 14.2.2025).
- Krahmer, Julia (2024): 110 Tage PL Falk Schnabel. Und welche Rolle ein Staubsauger dabei
spielt. In: *HPJ - Hamburger Polizei Journal*, 1/2024 (1).
- Kruse, Jan (2010): Reader. Einführung in die qualitative Interviewforschung.
- Kruse, Jan (2015): Qualitative Interviewforschung: ein integrativer Ansatz. 2., überarbeitete
und ergänzte Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Kruse, Miriam/Sachs, Miriam/Hasselmann, Donata/Adu Bright, Darius (2024): Was tun Bund
und Länder gegen Rassismus bei der Polizei? Mediendienst Integration. Text abrufbar
unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-tun-bund-und-laender-gegen-rassismus-bei-der-polizei.html> (Zugriff am 21.1.2025).

- Kruse, Miriam/Thieme, Sophie (2023): Racial Profiling - Was bringen Kontrollquittungen bei Einsätzen der Polizei? Mediendienst Integration. Text abrufbar unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-bringen-kontrollquittungen-bei-einsaetzen-der-polizei.html> (Zugriff am 26.2.2025).
- Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Auflage. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Leiprecht, Rudolf (2023): Rassismen und Nationalismen im Zusammenhang sehen – Critical Diversity in der Auseinandersetzung mit ausgewählten Differenzordnungen. In: *WIDERSPRÜCHE*, 169, 11–25.
- Lembke, Ulrike (2023): Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung in Deutschland. In: Cobbinah, Beatrice/Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), *Rassismus in der Strafverfolgung: von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen*. 2., korr. Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Lingen-Ali, Ulrike/Mecheril, Paul (2017): Rassismuskritik als konstitutives Moment. In: Polat, Ayça (Hrsg.), *Migration und Soziale Arbeit: Wissen, Haltung, Handlung*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH, 37–51.
- Loick, Daniel (2018): Was ist Polizeikritik? In: Loick, Daniel (Hrsg.), *Kritik der Polizei*. Frankfurt New York: Campus Verlag, 9–35.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa Eileen (Hrsg.) (2022a): *Abolitionismus: ein Reader*. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa Eileen (2022b): Was ist Abolitionismus? In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa Eileen (Hrsg.), *Abolitionismus: ein Reader*. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp, 7–56.
- Louw, Eben/Trabold, Lisa/Mohrfeldt, Johanna (2016): Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In: *Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt* (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: edition assemblage.
- Maurer, Nadja (2021): Multi-Stakeholder-Konfliktanalyse im Stadtraum: „Balduintreppe“. FOSPOLForschungsbericht Nr. 1. Text abrufbar unter: https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2023/153950/pdf/Sozialraumbezogene_Multi_Stakeholder_Konfliktanalyse_Balduintreppe.pdf (Zugriff am 16.7.2021).
- Maynard, Robyn (2022): Über staatliche Gewalt und Schwarze Leben. In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa Eileen (Hrsg.), *Abolitionismus: ein Reader*. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp, 252–287.
- Mayring, Philipp (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 12., überarbeitete Auflage. Weinheim Basel: Beltz.
- McCartan, Claire/Schubotz, Dirk/Murphy, Jonathan (2012): The Self-Conscious Researcher—Post-Modern Perspectives of Participatory Research with Young People. In: *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 13 (1).
- Mecheril, Paul (2017): „Rassismus wird genutzt, um Privilegien zu bewahren“. *magazin.hiv*. Text abrufbar unter: <https://magazin.hiv/magazin/gesellschaft-kultur/rassismus-wird-genutzt-um-privilegien-zu-bewahren/> (Zugriff am 13.12.2024).
- Medibüro (2025): Beratung | Medibüro Hamburg. Text abrufbar unter: <http://www.medibuero-hamburg.org/deutsch> (Zugriff am 24.2.2025).

- Mediendienst Integration (2022): Rassismus und Antisemitismus bei der Polizei: Was tun Bund und Länder? Recherche. Text abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Rassismus_und_Antisemitismus_bei_der_Polizei_MEDIEN-DIENST_Recherche.pdf (Zugriff am 25.7.2024).
- Melter, Claus (2017): Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hrsg.), Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 589–612.
- Melter, Claus/Mecheril, Paul (2011): Rassismustheorie und -forschung in Deutschland. Kontur eines wissenschaftlichen Feldes. In: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.), Rassismuskritik: Band 1: Rassismustheorie und -forschung. 2. Aufl. Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag, 13–22.
- Misoch, Sabina (2015): Qualitative Interviews. Berlin München Boston: de Gruyter Oldenbourg.
- Mitrović, Emilija (2009): Arbeiten in der Illegalität. Studie: „Lebenssituation von Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere in Hamburg“. Diakonie Hamburg. Text abrufbar unter: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Papierlose/Diakonie%20Hamburg_Arbeiten%20in%20der%20illegalität_2009.pdf.
- Mohrfeldt, Johanna (2016): Die Farbe der (Un)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft. In: Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), Alltäglicher Ausnahmezustand: institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: edition assemblage, 47–84.
- Müller, Maximilian/Wittlif, Alex (2023): Racial Profiling bei Polizeikontrollen. Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer, Bd. SVR-Policy Brief 2023-3. Berlin.
- Ogette, Tupoka (2023): exit RACISM: rassismuskritisch denken lernen. 11. Auflage. Münster: UNRAST.
- Paradies, Yin/Ben, Jehonathan/Denson, Nida/Elias, Amanuel/Priest, Naomi/Pieterse, Alex/Gupta, Arpana/Kelagher, Margaret/Gee, Gilbert (2015): Racism as a Determinant of Health: A Systematic Review and Meta-Analysis. In: *PLOS ONE*, 10 (9).
- Pelzer, Marei (2018): Leben unter dem AsylbLG. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Geflüchteten: rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich, 63–80.
- Petzen, Jennifer (2023): Community Accountability: Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Arbeit jenseits von karzeralen Tendenzen¹. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.), Methoden struktureller Veränderung in der Sozialen Arbeit. 1. Aufl. Stuttgart, Deutschland: utb GmbH, 147–160.
- Pichl, Maximilian (2022): Internationale Perspektiven: Was kann die deutsche Diskussion von der internationalen Forschung lernen? In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 579–598.
- Plümecke, Tino/Wilopo, Claudia S./Naguib, Tarek (2023): Effects of Racial Profiling: The Subjectivation of Discriminatory Police Practices. In: *Ethnic and Racial Studies*, 46 (5), 811–831.
- Poliklinik (2025): Herzlich Willkommen | Poliklinik Veddel. Text abrufbar unter: <https://poliklinik1.org/> (Zugriff am 24.2.2025).

- Pro Asyl (2017): Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Text abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/hintergrund/das-asylbewerberleistungsgesetz-asylblg/> (Zugriff am 29.1.2025).
- Pro Asyl (2023): Der steinige Weg in den Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen. Text abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/news/der-steinige-weg-in-den-arbeitsmarkt-fuer-gefluechtete-menschen/> (Zugriff am 29.1.2025).
- Pro Asyl (2025): „Sichere“ Herkunftsstaaten. Text abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/thema/von-wegen-sicher/> (Zugriff am 29.1.2025).
- Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz (2016): Rassismus kein Thema. Interview mit der Rechtsanwältin Maren Burkhardt. In: Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), Alltäglicher Ausnahmezustand: institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: edition assemblage, 22–28.
- Rommelspacher, Birgit (1998): Dominanzkultur: Texte zu Fremdheit und Macht. 2. Auflage. Berlin: Orlanda Frauenverlag.
- Rommelspacher, Birgit (2011): Was ist eigentlich Rassismus? In: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hrsg.), Rassismuskritik: Band 1: Rassismustheorie und -forschung. 2. Aufl. Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag, 25–38.
- Sabel, Anna/Karadeniz, Özcan (2022): Ein weißes „wir“, seine Polizei und deren weißes „wir“. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 489–506.
- Sarbo, Bafta (2020): Wie polizeiliches Racial Profiling Rassismus anheizt. analyse & kritik. Text abrufbar unter: <https://www.akweb.de/ausgaben/658/wie-polizeiliches-racial-profiling-rassismus-anheizt/> (Zugriff am 5.3.2025).
- Schilliger, Sarah (2020): Challenging Who Counts as a Citizen. The Infrastructure of Solidarity Contesting Racial Profiling in Switzerland. In: *Citizenship Studies*, 24 (4), 530–547.
- Schipkowski, Katharina (2023): Racial Profiling in Hamburg: Kontrollen im Minutentakt. In: *Die Tageszeitung: taz*, 21. November 2023. Text abrufbar unter: <https://taz.de/!5971367/> (Zugriff am 28.11.2023).
- Schipkowski, Katharina (2024): Justiz und Polizei kuscheln zu viel: Kritische Distanz zur Polizei. In: *Die Tageszeitung: taz*, 30. Juli 2024. Text abrufbar unter: <https://taz.de/!6023972/> (Zugriff am 15.10.2024).
- Schmidt, Mirjam D. (2023): Wie Rassismus aus dem Wissen über den Drogenhandel spricht. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse der Berichterstattung um den illegalisierten Drogenverkauf im Straßenhandel in Hamburg-St. Pauli. Unveröffentlichte Masterarbeit. Universität Hamburg.
- Schreier, Margrit (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. In: *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 15 (1).
- Schulze Wessel, Julia (2017): Grenzfiguren - zur politischen Theorie des Flüchtlings. Bielefeld: transcript.
- Sidhu, Jasmeet (2020): „I can't breathe!“ Der Satz, der die Bewegung erneut in Gang gesetzt hat. Text abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/vereinigte-staaten-von-amerika-i-cant-breathe-der-satz-der-die-bewegung-erneut> (Zugriff am 11.2.2025).

- Singelstein, Tobias/Groß, Eva (2025): RaDiPol – Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Polizeikontakt. RaDiPol – Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Polizeikontakt. Text abrufbar unter: <https://radipol.uni-frankfurt.de/projekt#hintergruende> (Zugriff am 3.3.2025).
- Singelstein, Tobias/Niemz, Johannes (2022): Racial Profiling als polizeiliche Praxis. In: Huhnold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 337–358.
- Statista (2022): Anzahl der Inhaftierten in den USA nach Ethnie im Jahr 2022. Text abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1124600/umfrage/inhaftierte-in-den-usa-nach-ethnie/> (Zugriff am 19.12.2024).
- Statista (2023): Europa - Vertrauen in die Polizei. Statista. Text abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1378721/umfrage/vertrauen-in-die-polizei-in-europa/> (Zugriff am 14.2.2025).
- Statista Nord (2024): Statistik Nord. Text abrufbar unter: <https://www.statistik-nord.de/> (Zugriff am 4.4.2024).
- Stehr, Johannes (2005): Soziale Ausschließung Durch Kriminalisierung: Anforderungen an Eine Kritische Soziale Arbeit. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank (Hrsg.), Sozialer Ausschluss Und Soziale Arbeit: Positionsbestimmungen Einer Kritischen Theorie Und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 273–285.
- Stemmler, Kristian Stemmler (2023): „Schwarze will die Polizei hier nicht sehen“ Hamburg: Studie zu „Racial Profiling“ auf St. Pauli bestätigt Kontrollen nach Hautfarbe. Ein Gespräch mit Steffen Jörg. In: *junge Welt*, Hamburg, 4. Dezember 2023. Text abrufbar unter: <https://www.jungewelt.de/artikel/464453.racial-profiling-schwarze-will-die-polizei-hier-nicht-sehen.html> (Zugriff am 2.11.2024).
- Stövesand, Sabine (2016): Gemeinwesenarbeit als sozialraumbezogenes Handlungsfeld. In: Kessler, Fabian/Reutlinger, Christian (Hrsg.), Handbuch Sozialraum. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 557–579.
- Stövesand, Sabine (2019): socialnet Lexikon: Gemeinwesenarbeit | socialnet.de. Text abrufbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Gemeinwesenarbeit> (Zugriff am 4.4.2024).
- Strauss, Anselm L./Hildenbrand, Astrid (2007): Grundlagen qualitativer Sozialforschung: Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. 2. Aufl. München: Fink.
- Sue, Derald Wing (2010): Racial Microaggressions in Everyday Life. Is Subtle Bias Harmless? *Psychology Today*. Text abrufbar unter: <https://www.psychologytoday.com/intl/blog/microaggressions-in-everyday-life/201010/racial-microaggressions-in-everyday-life> (Zugriff am 14.1.2025).
- Sutter, Ove (2014): Recapturing the Gefahrengelände. (Klobürsten-)Proteste in der „Kreativen Stadt“. In: *kommunikation@gesellschaft*, 15.
- Tate, Shirley Anne/Page, Damien (2018): Whiteness and institutional racism: hiding behind (un)conscious bias. In: *Ethics and Education*, 13, 141–155.
- taz.de (2018): Racial Profiling auf St. Pauli: Polizeikontrollen kontrollieren. In: *Die Tageszeitung: taz*, 11. April 2018. Text abrufbar unter: <https://taz.de/Racial-Profiling-auf-St-Pauli!/5494791/> (Zugriff am 6.12.2024).
- Terkessidis, Mark (1998): Psychologie des Rassismus. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Terkessidis, Mark (2015): Die Banalität des Rassismus: Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Bielefeld: transcript.
- Textor, Markus (2023): Racial Profiling und Polizeigewalt: Erfahrungen, Handlungsfähigkeit und Widerstand jugendlicher Betroffener. Bielefeld: transcript Verlag.
- The VOICE (2003): Information about: The VOICE Refugee Forum – A Network of Refugee Community Initiatives in Germany. Text abrufbar unter: <https://thevoiceforum.org/about> (Zugriff am 27.2.2025).
- Thompson, Vanessa Eileen (2018): „There is no justice, there is just us!“. Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, Daniel (Hrsg.), Kritik der Polizei. Frankfurt New York: Campus Verlag, 197–219.
- Tsianos, Vassilis S. (2018): Stop and Search die „Hautverdächtigen“ - Warum es so schwierig ist, von institutionalisiertem Rassismus im Kontext von Racial Profiling zu reden. In: *Standpunkt: sozial*,.
- Tsianos, Vassilis S./Kasperek, Bernd (2015): Zur Krise des europäischen Grenzregimes: eine regimetheoretische Annäherung. In: *WIDERSPRÜCHE*, 35 (138), 9–22.
- Ullrich, Peter/Tullney, Marco (2012): Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. In: *sozialraum.de*, Text abrufbar unter: <https://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php> (Zugriff am 23.10.2024).
- VG Stuttgart (2009): VG Stuttgart Urteil vom 21.10.2009. Text abrufbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/16425.pdf (Zugriff am 18.2.2025).
- Vitale, Alex S. (2022): Grenzen der Polizeireform. In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa Eileen (Hrsg.), Abolitionismus: ein Reader. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp, 191–251.
- Von Unger, Hella (2014): Partizipative Forschung: Einführung in die Forschungspraxis. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Von Unger, Hella (2023): Partizipative Forschung. In: Neun, Oliver/Selke, Stefan/Jende, Robert/Lessenich, Stephan/Bude, Heinz (Hrsg.), Handbuch Öffentliche Soziologie. Wiesbaden: Springer VS, 229–236.
- Wa Baile, Mohamed/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schilliger, Sarah (Hrsg.) (2019): Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript Verlag.
- Wegner, Maren/Ellrich, Karoline (2022): Rassistische Einstellungen von Polizeibeamt:innen. In: Hunold, Daniela/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 107–126.
- Wilz, Sylvia Marlene (2012): Die Polizei als Organisation. In: Apelt, Maja/Tacke, Veronika (Hrsg.), Handbuch Organisationstypen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 113–131.
- Wischmann, Katharina (2016): Städtische Visualität und Materialität: Untersuchung stadtteilpolitischer Diskurse am Beispiel von Hamburg-St. Pauli. Wiesbaden: Springer VS.

Anhang

I.	Eidesstattliche Erklärung	114
II.	Beobachtungsbogen	115
III.	Interviewleitfaden	116
IV.	Transkriptionsregeln	117
V.	Kategoriensystem Forschungsgruppe St. Pauli.....	118
VI.	Pressemitteilung CopWatch Hamburg.....	120
VII.	Verweis auf Transkripte	122
VIII.	Verweis auf Liste codierter Segmente	123

I. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, 12.03.2025

Ort, Datum

A solid black rectangular box used to redact the signature of the author.

Unterschrift

II. Beobachtungsbogen

Name:	Ort:
Datum:	Beginn:
	Ende:

Polizeikontrolle

Uhrzeit		Anzahl kontrolliert	
Anzahl Polizei		Anzahl Zivils	
Was war? ¹			
Umfeldsituation ²			

Polizeikontrolle

Uhrzeit		Anzahl kontrolliert	
Anzahl Polizei		Anzahl Zivils	
Was war? ¹			
Umfeldsituation ²			

Polizeistreife (zu Fuß/Auto)

Uhrzeit			
Anzahl Polizei / Zivils			
Beschreibung ³			
Umfeldsituation ²			

Polizeistreife (zu Fuß/Auto)

Uhrzeit			
Anzahl Polizei / Zivils			
Beschreibung ³			
Umfeldsituation ²			

Sonstige Bemerkungen

¹ Situation möglichst genau beschreiben. Personenkontrolle? Ausweiskontrolle? Wie viele waren involviert? Wie kam es zu der Kontrolle bzw. was passierte im Vorfeld? Gab es gewalttätige Übergriffe? Wurden Personen abgeführt? Gab es weitere Zeug*innen? Umgang mit Zeug*innen? Wurde etwas beschlagnahmt (Geld, Mobiltelefon, Kleidung)? Wurde ein Platzverweis ausgesprochen? Gab es Maßnahmen zum Aufenthaltsstatus? Emotionen?

² Beschreiben, wie das Umfeld war: Wer wurde kontrolliert, wer wurde nicht kontrolliert. Wie viele Personen waren im Umfeld anwesend. Wie viele waren BIPOC, wie viele weiß.

³ welchen Weg haben Polizist*inne gewählt? Haben sie Pausen eingelegt und beobachtet? Wo? Wurde die Umgebung untersucht?

III. Interviewleitfaden

Leitfaden für die erzählgenerierenden Interviews mit Anwohner*innen

Thema: (Diskriminierungs)Erfahrungen mit der Polizeipräsenz im Stadtteil St. Pauli

Interviewbeginn:

- warming up (Aufnahmegerät; themenbezogene Vorstellung, Forschungsanliegen)
- Plausibilisierungsphase (Zusicherung von Anonymisierung, Verdeutlichen der „Erzählung“)

Einstieg: Erzählimpuls:

Im Rahmen unseres Studiums der Sozialen Arbeit an der HAW und in Kooperation mit der GWA führen wir Interviews zu dem dominanten Auftreten der Polizei durch die ständige Präsenz und den durchgeführten Kontrollen im Viertel, insbesondere an der Balduintreppe, im Park-Fiction oder auf dem *Hein-Köllisch-Platz*. Dabei interessieren uns, die persönlichen Erfahrungen der Anwohner*Innen mit der Polizei(präsenz) in den letzten Jahren. Vielleicht könnten Sie erst einmal sich an die Situation zurückerinnern, in der Sie zum ersten Mal die Präsenz der Polizei (deutlich) wahrgenommen haben und erzählen dann ihre Begegnungen und Erlebnisse mit der Polizei im Viertel.

(Regieanweisung): Sie können all die Erlebnisse erzählen, die Ihnen dazu einfallen. Sie können sich dazu so viel Zeit nehmen, wie Sie brauchen. Ich werde Sie erst einmal nicht unterbrechen, mir nur einige Notizen machen und später noch mal darauf zurückkommen.

Weitere thematisch fokussierte Erzählimpulse:

1. Sie haben xy Ereignis erzählt, könnten noch einmal darauf eingehen, wie Sie sich damals in der Situation **geföhlt** haben?
2. Sie haben von dem Ereignis xy erzählt. Könnten Sie vielleicht erzählen, wie die **Menschen, die damals in Ihrer Umgebung waren, reagiert** haben?
3. Könnten Sie mir erzählen, wie Sie im Nachhinein mit dem Erlebnis **umgegangen sind**?
4. Was hätten Sie sich in der Situation xy **von ihren Mitmenschen gewünscht**?
5. Wenn Sie an die letzten Jahre zurückdenken, wie hat sich die **Präsenz der Polizei** nach ihrem Empfinden **verändert**?
6. Vielleicht mögen Sie erzählen, ob oder wie Sie **mit anderen Menschen vernetzt** sind, die Erfahrungen mit der Polizei machen?
7. Kennen Sie **Angebote oder Medien** die sich mit Polizeipräsenz (im Viertel) auseinandersetzen? Wenn ja, welche?
8. Fallen Ihnen vielleicht **Ideen** ein, wie Herausforderungen im Stadtviertel **ohne die Polizei gelöst** werden kann?

Ausleitungsfrage: Jetzt haben wir einiges/viel besprochen, gibt es von Ihnen **noch** etwas, das bisher im Interview (noch) nicht zur Sprache gekommen ist, was Ihnen aber wichtig ist?

IV. Transkriptionsregeln

Transkription	Bedeutung
I1	Interviewerin 1-3
B1	befragte Person 1
(unv.)	unverständlich
(terrible?)	Nicht genau verständlich, vermuteter Wortlaut
[unv.]	unverständlich wegen anderer Sprache
<u>genau</u>	auffällige Betonung oder Lautstärke
(..)	Pause
(5 sec.)	Pause länger als 3 Sekunden
(lachend)	nonverbale Äußerung (steht jeweils vor der Textstelle)
+	Ende nonverbaler Äußerung
//	überlappendes Sprechen
/	Satz abgebrochen
[Name]	anonymisierte Namen oder Orte

V. Kategoriensystem Forschungsgruppe St. Pauli

Thema: (Diskriminierungs-) Erfahrungen mit der Polizeipräsenz im Stadtteil St. Pauli

1. Aussagen über Polizeipräsenz

Was sagen die Teilnehmer*innen zu der Präsenz der Polizei im Stadtteil St. Pauli (Süd)?

Intensität

Dauer und Häufigkeit Anzahl der Polizist*innen

Polizeieinheiten

Zivilpolizei, Task Force, „normale“ Polizei

Beobachtetes Polizeivorgehen

Was sehe ich, was die Polizei tut

Erzähltes Polizeivorgehen

Was Dritte erzählen über Polizeivorgehen

Persönliche Erfahrungen mit der Polizei

Direkter Kontakt mit der Polizei

Bewertungen/Einschätzungen des Polizeivorgehens

z.B. racist Profiling, Ausbildungsplatz der Polizei

2. Auswirkungen/Folgen der Polizeipräsenz

Was berichten Teilnehmer*innen an Auswirkungen/Folgen über die allgemeine Polizeipräsenz als auch über Polizeikontrollen? sowohl berichtet als auch selbst erlebt

Soziale Folgen

Wie bewege ich mich im Viertel? wie gehe ich in Kontakt? Veränderung Nachbarschaft

Emotionale und gesundheitliche Folgen

Materielle Folgen

Juristische Folgen

3. Umgangsweisen mit der Polizeipräsenz

Wie gehen die Interviewten mit der Polizeipräsenz um?

Widerständige Praktiken in konkreten Situationen

Netzwerkarbeit/ Stadtteilvernetzung

Kritik äußern/ Forderungen formulieren

Reaktionen/ gewünschte Reaktionen von umstehenden Menschen

Informationen über Medien/Angebote zu Polizeipräsenz

Lösungen ohne Polizei

4. Analysen zur Polizeipräsenz

Wie wird die hohe Polizeipräsenz und -praxis erklärt?

Legitimierungsnarrative der Polizeipräsenz

Gefahrengebiet, Drogenverkauf

Erklärung und Analysen der Menschen selber

In welchem allgemeineren Kontext wird die Polizeipräsenz gesehen: Gentrifizierung, Ordnungs- und Sicherheitsdiskurs, Migrationspolitik, Rassismus (institutionell & strukturell), Tourismus-Party-Meile: Lärm & Gewalt

VI. Pressemitteilung CopWatch Hamburg

26.09.2024

Pressemitteilung zur erfolgreichen Beschwerde – Hamburger Amtsgericht bestätigt: Polizeilicher Einsatz im Buttclub während des Eid al-Fitr (Fest des Fastenbrechens) war illegal

Erneut ist eine Polizeiaktion in Hamburg nachträglich als rechtswidrig eingestuft worden. Diesmal handelt es sich um eine polizeiliche Razzia am 10.04.24 in den Räumen des Buttclubs in der St. Pauli Hafensstraße 126. Der Verein, zu welchem die Räumlichkeiten gehören, hatte Beschwerde gegen den skandalösen Polizeieinsatz eingereicht – und nun seitens des Hamburger Amtsgerichts Recht bekommen.

Um gemeinsam bei einem Grillfest das Eid al-Fitr zu feiern, hatten sich im April Nachbar*innen und Freund*innen im und vor dem Buttclub versammelt. Nach kurzer Zeit wurde das friedliche Zusammenkommen unter dem Deckmantel der ‚Drogenbekämpfung‘ gewaltsam von der Polizei angegriffen und gipfelte in einem Einbruch und der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Buttclubs. Anwesende Feiernde wurden mit Pfefferspray bedroht und geschubst, eine Person wurde gewaltsam festgenommen, eine weitere brutal zu Boden gebracht und über Stunden hinweg mit Handschellen gefesselt. Gefunden wurde bei der Durchsuchung nichts, lediglich etwas Plastikmüll sowie die Geldbörse eines Gastes wurden durch die Polizei beschlagnahmt.

„Als Copwatch Hamburg beobachten wir die Einsätze der sogenannten Task Force Drogen seit Jahren. Dies ist notwendig, weil die andauernde Präsenz der polizeilichen Sondereinheit für viele Menschen im Kiez keine Sicherheit, sondern eine Bedrohung darstellt. Der nun von einem Gericht als rechtswidrig eingestufte Einsatz fügt sich ein, in die – seit der Gründung der Task Force 2016 – nahezu tagtäglich stattfindenden rassistischen Polizeikontrollen und eine Vielzahl von diskriminierenden Polizeiaktionen. Wieder einmal bestätigt ein Gericht mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines weiteren Einsatzes unseren Eindruck, dass die sogenannte Task Force Drogen dringend abgeschafft gehört.“, so Josefine Schulte von der 2018 gegründeten Nachbar*innenschaftsinitiative Copwatch Hamburg.

Auch Helga Brinkmann, Bewohnerin der St. Pauli Hafensstraße, begrüßt die Entscheidung des Hamburger Amtsgerichts: „Es kann nicht sein, dass sich die Polizei wiederholt illegalen Zutritt zu unseren Räumen verschafft. Wir werden auch weiterhin aktive Solidarität mit den Betroffenen rassistischer Polizeigewalt leben und unsere selbst organisierten Räume verteidigen!“

Ayoub Sahli, Gast des Festes, fügt hinzu: „Der gewaltsame Einbruch in den Buttclub und die

Störung unseres muslimischen Festes durch die Polizei haben nicht im luftleeren Raum stattgefunden. Die zunehmende rassistische Stimmung auf den Straßen und in den Parlamenten scheint die Hamburger Polizei einmal mehr zu motivieren, Angriffe auf von antimuslimischen und anti-Schwarzen Rassismus betroffene Personen zu begehen. Das ist nicht hinnehmbar. Muslimische Feierlichkeiten müssen von der Polizei genauso geachtet werden wie der Weihnachtsfrieden – wir stehen zusammen gegen jeden Rassismus.“

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Pressekontakt: copwatch-hh@systemli.org

VII. Verweis auf Transkripte

Die Transkripte der Gruppeninterviews mit Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus befinden sich auf dem elektronischen Datenträger, der dieser Arbeit beigelegt ist.

Die Dateien sind wie folgt gekennzeichnet:

Transkript_I1

Transkript_I2

Transkript_I3

Transkript_I4

Transkript_I5

VIII. Verweis auf Liste codierter Segmente

Die aus MaxQDA24 exportierte Liste der codierten Segmente befindet sich auf dem elektronischen Datenträger, der dieser Arbeit beigelegt ist.

Der Name der Datei lautet:

Codierte Segmente_Analyse Polizeipräsenz_mx24